

Landesbank Baden-Württemberg
(Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland)

Basisprospekt über ein Angebotsprogramm zur Emission von Derivativen Schuldverschreibungen

Dieser Basisprospekt (der "Basisprospekt") über ein Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen vom 7. Juni 2016 (das "Angebotsprogramm") wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") gemäß § 13 Absatz (1) Satz 2 des Wertpapierprospektgesetzes ("WpPG"), das die "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014) (die "Prospektrichtlinie") umsetzt, gebilligt. Nach § 13 Absatz (1) Satz 2 WpPG nimmt die BaFin eine Vollständigkeitsprüfung eines Prospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen vor.

Die Emittentin hat bei der BaFin beantragt, der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) und der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) in Luxemburg eine Billigungsbescheinigung, wonach dieser Basisprospekt gemäß dem WpPG erstellt wurde, auszustellen und zusammen mit einer Kopie des Basisprospekts an die vorgenannten Behörden zum Zwecke der Notifizierung zu übermitteln.

Das Angebotsprogramm ermöglicht die Emission von derivativen Schuldverschreibungen bezogen auf Basiswerte (die "Schuldverschreibungen").

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Art. 26 Ziff. 5 Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in der jeweils gültigen Fassung (jeweils "Endgültige Bedingungen") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die Schuldverschreibungen können gemäß den Angaben in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen an einem regulierten Markt einer deutschen oder einer anderen europäischen Börse notiert oder in den Freiverkehr einer deutschen Börse bzw. einem vergleichbaren Marktsegment einer anderen europäischen Börse eingeführt werden, oder es kann gänzlich von einer Börsennotierung bzw. einem Börsenhandel abgesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	7
Risikofaktoren	58
A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin	58
I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft	58
II. Adressenausfallrisiken	59
III. Marktpreisrisiken	60
IV. Liquiditätsrisiken	60
V. Risiko einer Herabstufung des Ratings	61
VI. Operationelle Risiken	61
VII. Beteiligungsrisiken	62
VIII. Immobilienrisiken	62
IX. Developmentrisiken	62
X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben	63
XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise	64
XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht	65
XIII. Weitere wesentliche Risiken	65
B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen	65
I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen	65
II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	66
1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren	66
2. Kursänderungsrisiko	67
3. Liquiditätsrisiko	67
4. Fremdwährungsrisiko	68
5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko	68
6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger	69
7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle	69
8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters	69
9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten	70
10. Inflationsrisiko	70
11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung	71
12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage	71
13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission	72
14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating	72
15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen	72
16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger	73
III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte	74
1. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	74
2. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist	75
3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten	75
4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen	77
5. Risiken in Bezug auf den Basiswert	78
6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index	80

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen	80
Allgemeine Informationen	82
A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin	82
B. Verantwortliche Personen	82
C. Informationen zu diesem Basisprospekt	82
D. Angebot der Schuldverschreibungen	82
I. Emissionskurs und Verkaufspreis	82
II. Beantragung der Zulassung zum Handel	83
III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen	83
E. Veröffentlichung	83
F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	84
G. Hinweise zu dem Basisprospekt	84
H. Durch Verweis einbezogene Angaben	85
Landesbank Baden-Württemberg	86
A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg	86
I. Firma, Sitz und Gründung	86
II. Träger	86
III. Handelsregister	86
IV. Sitze	87
B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick	87
I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns	87
II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns	88
III. Trendinformationen	90
C. Organe und Interessenkonflikte	91
I. Organe	91
II. Interessenkonflikte	95
D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank	95
E. Finanzinformationen	95
I. Historische Finanzinformationen	95
II. Rechnungslegungsstandards	95
III. Geschäftsjahr	96
IV. Abschlussprüfer	96
V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:	96
VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015	98
VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015	100
VIII. Dividenden	103
IX. Gerichts- und Schiedsverfahren	104
X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	105
F. Wesentliche Verträge	105
G. Rating	106
H. Informationen Dritter	107
Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen	108
A. Verkaufsbeschränkungen	108
I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums	108
II. Vereinigte Staaten von Amerika	109
III. Vereinigtes Königreich	110
B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen	110
I. Internationaler Informationsaustausch	110

II.	Bundesrepublik Deutschland.....	111
1.	Steuerinländer	111
2.	Steuerausländer	114
3.	Andere Steuern	114
4.	OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie.....	114
5.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	114
III.	Österreich	115
	Allgemeiner Hinweis.....	115
1.	In Österreich ansässige Anleger	115
2.	Nicht in Österreich ansässige Anleger	119
3.	Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch	120
4.	Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein	121
5.	Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU- Wertpapierfirmen	121
6.	Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung	121
7.	Andere Steuern	122
IV.	Luxemburg.....	122
1.	Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg	123
2.	Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger.....	123
3.	Quellensteuer	124
4.	Vermögensteuer.....	126
5.	Sonstige Steuern	126
V.	Die geplante Finanztransaktionssteuer	126
C.	Zusätzliche Informationen	127
I.	Prüfungsberichte	127
II.	Sachverständige	127
III.	Informationsquellen	127
IV.	Informationen nach Emission	127
	Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen	128
A.	Anwendbares Recht	128
B.	Form und Verwahrung.....	128
C.	Währung	128
D.	Status	128
E.	Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung	128
F.	Außerordentliche Kündigungsrechte	128
G.	Kündigungsverfahren	129
H.	Rückkauf.....	129
I.	Verjährung	129
J.	Ermächtigungsgrundlage	129
K.	Zahlungsverfahren.....	129
L.	Physische Lieferung	130
M.	Gläubigerversammlung	130
I.	Überblick zum SchVG	130
II.	Änderungsgegenstände nach dem SchVG	130
III.	Relevante Mehrheiten nach dem SchVG	131
IV.	Verfahren nach dem SchVG	131
V.	Gemeinsamer Vertreter	131
N.	Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts.....	132

O.	Sekundärmarktkurse und Börsenhandel	132
P.	Platzierung	132
Q.	Berechnungsstelle	132
Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen.....		133
A.	Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien	133
I.	Aktien-Anleihe	133
II.	Easy-Aktien-Anleihe	133
III.	Express-Aktien-Anleihe	134
IV.	Aktien-Anleihe mit Barriere	135
V.	Express- Aktien-Anleihe mit Barriere	136
VI.	Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere.....	138
VII.	Express-Anleihe	139
VIII.	Kombi-Express-Anleihe	140
IX.	Kombi-Express-Aktien-Anleihe.....	141
X.	Kombi-Aktien-Anleihe	143
XI.	Kombi-Easy-Aktien-Anleihe.....	144
XII.	Aktien-Floater	145
XIII.	Zins-Korridor-Anleihe.....	145
XIV.	Aktien-Zins-Floater	146
XV.	Safe-Anleihe	147
XVI.	Safe-Anleihe mit Cap.....	148
XVII.	Bonus-Safe-Anleihe mit Cap.....	149
B.	Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index.....	150
I.	Index-Anleihe.....	150
II.	Easy-Index-Anleihe	151
III.	Express-Index-Anleihe	152
IV.	Index-Anleihe mit Barriere	153
V.	Express-Index-Anleihe mit Barriere.....	154
VI.	Flex-Index-Anleihe mit Barriere	155
VII.	Express-Anleihe	157
VIII.	Index-Floater	158
IX.	Zins-Korridor-Anleihe.....	158
X.	Index-Zins-Floater	159
XI.	Safe-Anleihe	160
XII.	Safe-Anleihe mit Cap.....	161
XIII.	Reverse-Safe-Anleihe mit Cap.....	162
XIV.	Bonus-Safe-Anleihe mit Cap	163
XV.	Express-Garant-Anleihe	164
XVI.	LockIn-Garant-Anleihe.....	164
XVII.	Bonus-Garant-Anleihe	165
C.	Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index.....	165
	Inflations-Anleihe	165
Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ...		167
A.	Allgemeine Emissionsbedingungen	168
I.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	168
II.	[Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung	180
B.	Besondere Emissionsbedingungen.....	189

I.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien	189
II.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index)	211
III.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index)	234
IV.	[Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index	256
Muster der Endgültigen Bedingungen		263
Einleitung		264
I.	Informationen zur Emission	265
	[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis	265
	[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis	265
	2. Lieferung der Schuldverschreibungen	265
	3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]	266
	4. Informationen zu dem Basiswert [und zu dem Referenzzinssatz]	266
	5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission	267
	6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind	267
	7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen	267
	[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen	268
II.	Allgemeine Emissionsbedingungen	269
III.	Besondere Emissionsbedingungen	270
Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)		271
Unterschriftenseite		S-1

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Gliederungspunkten". Diese Gliederungspunkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Gliederungspunkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Gliederungspunkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Gliederungspunkte geben.

Auch wenn ein Gliederungspunkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Gliederungspunkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Gliederungspunkts mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Gliederungs- punkt	Abschnitt A – Einführung und Warnhinweis	
A.1	Warnhinweis	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zu dem Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger soll jede Entscheidung zur Anlage in die Schuldverschreibungen (wie unter dem Gliederungspunkt C.1 definiert) auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts der Emittentin (wie unter dem Gliederungspunkt B.1 definiert) vom 7. Juni 2016 für derivative Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. Die Landesbank Baden-Württemberg mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, hat die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen davon übernommen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanz-	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch alle Finanzintermediäre zu, solange der Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") gültig ist (generelle Zustimmung).

	intermediäre Angebotsfrist	Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen [bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird].
	Bedingungen der Zustimmung	Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde. Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.
	Hinweis	Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt B – Emittentin		
B.1	Juristischer Name	Landesbank Baden-Württemberg (die " Emittentin ")
	Kommerzieller Name	Landesbank Baden-Württemberg
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts - nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet - entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die	Aufgrund der Finanzmarktkrise wurden zusätzliche regulatorische Anforderungen auf nationaler und internationaler Ebene diskutiert und teilweise bereits umgesetzt. Viele dieser regulatorischen Änderungen, wie beispielsweise erhöhte Kapital-, Liquiditäts- und Governanceanforderungen gemäß Basel III

	Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	sind schon in der Umsetzung. Weitere Regulierungsmaßnahmen wie bspw. International Financial Reporting Standards (IFRS) 9 und weiter steigende Kapitalanforderungen werden Banken in den kommenden Jahren vor neue Herausforderungen stellen. Auch die i.R. der EU-Kapitalmarktunion geplanten Maßnahmen könnten die Branche nachhaltig beeinflussen.																																																																																					
B.5	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin	Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des Konzerns Landesbank Baden-Württemberg (" LBBW-Konzern "). LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen.																																																																																					
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt Gewinnprognosen oder -schätzungen sind nicht Bestandteil dieses Basisprospekts.																																																																																					
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt Für den Jahresabschluss und Konzernabschluss 2015 sowie für den Konzernabschluss 2014 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.																																																																																					
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren. <table><tr><th>Aktiva</th><th>31.12.2015 Mio. EUR</th><th>31.12.2014¹⁾ Mio. EUR</th><th colspan="2">Veränderung</th></tr><tr><th></th><th></th><th></th><th>Mio. EUR</th><th>in %</th></tr><tr><td>Barreserve</td><td>1 167</td><td>1 936</td><td>- 769</td><td>-39,7</td></tr><tr><td>Forderungen an Kreditinstitute</td><td>30 245</td><td>38 424</td><td>- 8 179</td><td>-21,3</td></tr><tr><td>Forderungen an Kunden</td><td>108 785</td><td>113 195</td><td>- 4 410</td><td>-3,9</td></tr><tr><td>Risikovorsorge</td><td>- 1 128</td><td>- 1 594</td><td>466</td><td>-29,2</td></tr><tr><td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte</td><td>64 765</td><td>79 871</td><td>- 15 107</td><td>-18,9</td></tr><tr><td>Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen</td><td>25 469</td><td>29 352</td><td>- 3 883</td><td>-13,2</td></tr><tr><td>Aktives Portfolio Hedge Adjustment</td><td>569</td><td>750</td><td>- 182</td><td>-24,2</td></tr><tr><td>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen</td><td>153</td><td>93</td><td>60</td><td>64,0</td></tr><tr><td>Immaterielle Vermögenswerte</td><td>541</td><td>489</td><td>52</td><td>10,6</td></tr><tr><td>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</td><td>649</td><td>705</td><td>- 55</td><td>-7,9</td></tr><tr><td>Sachanlagen</td><td>670</td><td>644</td><td>26</td><td>4,0</td></tr><tr><td>Laufende Ertragsteueransprüche</td><td>114</td><td>219</td><td>- 105</td><td>-47,8</td></tr><tr><td>Latente Ertragsteueransprüche</td><td>1 027</td><td>1 145</td><td>- 118</td><td>-10,3</td></tr><tr><td>Sonstige Aktiva</td><td>989</td><td>1 038</td><td>- 49</td><td>-4,7</td></tr><tr><td>Summe der Aktiva</td><td>234 015</td><td>266 268</td><td>- 32 253</td><td>-12,1</td></tr></table> ¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.	Aktiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung					Mio. EUR	in %	Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7	Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3	Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9	Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9	Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2	Aktives Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2	Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0	Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6	Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9	Sachanlagen	670	644	26	4,0	Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8	Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3	Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7	Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Aktiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung																																																																																				
			Mio. EUR	in %																																																																																			
Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7																																																																																			
Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3																																																																																			
Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9																																																																																			
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2																																																																																			
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9																																																																																			
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2																																																																																			
Aktives Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2																																																																																			
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0																																																																																			
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6																																																																																			
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9																																																																																			
Sachanlagen	670	644	26	4,0																																																																																			
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8																																																																																			
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3																																																																																			
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7																																																																																			
Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1																																																																																			

		<table><tr><th rowspan="2">Passiva</th><th>31.12.2015</th><th>31.12.2014¹⁾</th><th colspan="2">Veränderung</th></tr><tr><th>Mio. EUR</th><th>Mio. EUR</th><th>Mio. EUR</th><th>in %</th></tr><tr><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</td><td>44 248</td><td>52 314</td><td>- 8 066</td><td>-15,4</td></tr><tr><td>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</td><td>62 540</td><td>69 874</td><td>- 7 334</td><td>-10,5</td></tr><tr><td>Verbriefte Verbindlichkeiten</td><td>29 424</td><td>44 231</td><td>- 14 808</td><td>-33,5</td></tr><tr><td>Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen</td><td>74 063</td><td>75 244</td><td>- 1 181</td><td>-1,6</td></tr><tr><td>Passivisches Portfolio Hedge Adjustment</td><td>569</td><td>751</td><td>- 182</td><td>-24,2</td></tr><tr><td>Rückstellungen</td><td>3 401</td><td>3 455</td><td>- 54</td><td>-1,6</td></tr><tr><td>Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td><td>-</td></tr><tr><td>Laufende Ertragsteuerverpflichtungen</td><td>62</td><td>69</td><td>- 6</td><td>-9,2</td></tr><tr><td>Latente Ertragsteuerverpflichtungen</td><td>27</td><td>74</td><td>- 48</td><td>-64,2</td></tr><tr><td>Sonstige Passiva</td><td>709</td><td>787</td><td>- 78</td><td>-9,9</td></tr><tr><td>Nachrangkapital</td><td>5 329</td><td>6 229</td><td>- 900</td><td>-14,5</td></tr><tr><td>Eigenkapital</td><td>13 643</td><td>13 241</td><td>402</td><td>3,0</td></tr><tr><td> Stammkapital</td><td>3 484</td><td>3 484</td><td>0</td><td>0,0</td></tr><tr><td> Kapitalrücklage</td><td>8 240</td><td>8 240</td><td>0</td><td>0,0</td></tr><tr><td> Gewinnrücklage</td><td>1 062</td><td>949</td><td>114</td><td>12,0</td></tr><tr><td> Sonstiges Ergebnis</td><td>413</td><td>111</td><td>301</td><td>>100</td></tr><tr><td> Bilanzgewinn/-verlust</td><td>425</td><td>438</td><td>- 13</td><td>-2,9</td></tr><tr><td> Nicht beherrschende Anteile</td><td>19</td><td>19</td><td>0</td><td>0,0</td></tr><tr><td>Summe der Passiva</td><td>234 015</td><td>266 268</td><td>- 32 253</td><td>-12,1</td></tr><tr><td>Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen</td><td>5 410</td><td>5 574</td><td>- 164</td><td>-2,9</td></tr><tr><td>Unwiderrufliche Kreditzusagen</td><td>21 796</td><td>20 961</td><td>835</td><td>4,0</td></tr><tr><td>Geschäftsvolumen</td><td>261 221</td><td>292 803</td><td>- 31 582</td><td>-10,8</td></tr></table> ¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8. <table><tr><th></th><th>31.12.2015</th><th>31.12.2014¹⁾</th></tr><tr><td>Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)</td><td>234 015</td><td>266 268</td></tr><tr><td>Konzernergebnis (in Mio. EUR)</td><td>422</td><td>438</td></tr><tr><td colspan="3">Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾</td></tr><tr><td>Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)</td><td>74 460</td><td>82 182</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote (in %)</td><td>16,4</td><td>14,6</td></tr><tr><td>Gesamtkapitalquote (in %)</td><td>21,9</td><td>19,9</td></tr></table> ¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.	Passiva	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	Veränderung		Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5	Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5	Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6	Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2	Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6	Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-	Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2	Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2	Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9	Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5	Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0	Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0	Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0	Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0	Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100	Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9	Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0	Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1	Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9	Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0	Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8		31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾	Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268	Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438	Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾			Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182	Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6	Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9
Passiva	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾		Veränderung																																																																																																																																										
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	in %																																																																																																																																										
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4																																																																																																																																										
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5																																																																																																																																										
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5																																																																																																																																										
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6																																																																																																																																										
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2																																																																																																																																										
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6																																																																																																																																										
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-																																																																																																																																										
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2																																																																																																																																										
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2																																																																																																																																										
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9																																																																																																																																										
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5																																																																																																																																										
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0																																																																																																																																										
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0																																																																																																																																										
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0																																																																																																																																										
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0																																																																																																																																										
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100																																																																																																																																										
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9																																																																																																																																										
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0																																																																																																																																										
Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1																																																																																																																																										
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9																																																																																																																																										
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0																																																																																																																																										
Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8																																																																																																																																										
	31.12.2015	31.12.2014 ¹⁾																																																																																																																																												
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268																																																																																																																																												
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438																																																																																																																																												
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾																																																																																																																																														
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182																																																																																																																																												
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6																																																																																																																																												
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9																																																																																																																																												
Aussichten der Emittentin / Erklärungen bezüglich "Keine wesentlichen negativen Veränderungen"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.																																																																																																																																													

	Erklärungen bezüglich "Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe"	Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Entfällt. Seit dem 1. Januar 2016 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, von denen der LBBW-Konzern einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erwartet.
B.14	Beschreibung der Gruppe und Stellung der Emittentin / Abhängigkeit von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe	Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns. LBBW-Konzern bezeichnet die Landesbank Baden-Württemberg und ihre konsolidierten Beteiligungen. Die Emittentin ist als Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.
B.15	Haupttätigkeitsbereiche	Universal- und Geschäftsbank für Bankgeschäfte in den Geschäftsfeldern Unternehmenskunden, Privatkunden und Sparkassen. Flankiert wird dies durch leistungsfähige Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte auch für institutionelle Kunden. Sparkassenzentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob	Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH. Die

	an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.
--	--	---

Abschnitt C – Wertpapiere¹

C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich der Wertpapierkennzeichnung	Die unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere (die " Schuldverschreibungen ") stellen auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen i.S.v. §§ 793 ff. BGB dar. ISIN: ●
C.2	Währung der Wertpapieremission	●
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln [der Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [●] (das " Clearing System ") frei übertragbar.

¹ Der Text, der sich in Abschnitt C jeweils unter einer in kursiv geschriebenen Überschrift befindet, ist jeweils eine Option. Bei der Festlegung der anwendbaren Option in der emissionspezifischen Zusammenfassung der Endgültigen Bedingungen wird der Text der anwendbaren Option wiederholt, die Überschrift jedoch nicht.

C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> <i>1. Schuldverschreibungen auf Aktien</i> <i>1. Aktien-Anleihe</i> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] <i>2. Easy-Aktien-Anleihe</i> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] <i>3. Express-Aktien-Anleihe</i> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] <i>4. Aktien-Anleihe mit Barriere</i> Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem
-----	---	---

		Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] 5. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] 6. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie ab.] 7. Express-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 8. Kombi-Express-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen
--	--	---

festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

9. Kombi-Express-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

10. Kombi-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an

dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

11. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. An dem Teilrückzahlungstermin wird ein festgelegter Teilrückzahlungsbetrag gezahlt und der Festgelegte Nennbetrag verringert sich auf den Reduzierten Nennbetrag. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Reduzierter Nennbetrag"** ist der Festgelegte Nennbetrag abzüglich des Teilrückzahlungsbetrags. **"Teilrückzahlungsbetrag"** ist •. **"Teilrückzahlungstermin"** ist •.

12. Aktien-Floater

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. **"Kapitalschutzbetrag"** ist •.

13. Zins-Korridor-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Kurs der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der

	Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. 14. Aktien-Zins-Floater Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Aktien oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Aktien erfolgt, hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Kursentwicklung der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] 15. Safe-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. 16. Safe-Anleihe mit Cap Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. 17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) der Aktie (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index
--	---

		oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index 1. Index-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 2. Easy-Index-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 3. Express-Index-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 4. Index-Anleihe mit Barriere Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an
--	--	--

dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

5. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index ab.]

7. Express-Anleihe

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen festen Zins i.H.v. • unabhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zahlen. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem

		Gliederungspunkt C.19 definiert) ab.] 8. Index-Floater Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) ist. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. 9. Zins-Korridor-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen der Zinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) in der jeweiligen Zinsperiode (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von [der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert)] [dem Stand des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an jedem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert)] ist. An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. 10. Index-Zins-Floater Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] Die Abwicklung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erfolgt durch [Lieferung von Referenzzertifikaten oder] eine Zahlung. [Ob an dem Rückzahlungstermin eine Zahlung oder eine Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] [Die Höhe der Zahlung an dem Rückzahlungstermin hängt von der Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab.] 11. Safe-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie
--	--	---

		unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. 12. Safe-Anleihe mit Cap Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. 13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von einer negativen Veränderung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). 14. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und ist auf den Höchstbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens [den Mindestbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)]. 15. Express-Garant-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. Es besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung an dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) an einem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). 16. LockIn-Garant-Anleihe
--	--	--

		Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von der monatlichen Wertentwicklung des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab und wird durch den Cap (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert) begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert), mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). 17. Bonus-Garant-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die während der gesamten Laufzeit nicht verzinst werden. Die Höhe der Rückzahlung an dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) hängt von dem Referenzpreis (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) des Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) ab. An dem Rückzahlungstermin erhält der Anleihegläubiger mindestens den Kapitalschutzbetrag (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert). III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index Inflations-Anleihe Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere, die einen Zins abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index (wie unter dem Gliederungspunkt C.20 definiert) [multipliziert mit •] [und] [zuzüglich •] [abzüglich •] zahlen. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz (wie unter dem Gliederungspunkt C.15 definiert)] begrenzt.] [Daneben ist vor der indexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorgesehen. [•]²] An dem Rückzahlungstermin (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) erhält der Anleihegläubiger den Festgelegten Nennbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. <u>Marktstörungen</u> Bei Eintritt einer Marktstörung können Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und gegebenenfalls legt die Berechnungsstelle dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen fest. <u>Anpassungen [, Beendigung der [aktienabhängigen] [indexabhängigen] Berechnung] und außerordentliche Kündigung</u> Bei Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf [die Aktie] [den Index] [wird bzw.] kann die Berechnungsstelle die Emissionsbedingungen anpassen. [Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die
--	--	---

² Details über die Höhe der festen Verzinsung einfügen.

		Emittentin die [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen zuzüglich Zinsen, mindestens jedoch zu [100% des Festgelegten Nennbetrags][•% des Festgelegten Nennbetrags].] [Sofern jedoch ein Besonderer Beendigungsgrund aufgrund eines Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen außerordentlich kündigen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.] Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. <i>[Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Die Schuldverschreibungen sehen in diesem Fall keinen Kapitalschutz vor.]</i> <u>Anwendbares Recht</u> Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. <u>Status</u> Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.
C.11	Zulassung zum Handel	[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.] [Entfällt. Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]
C.15	Beeinflussung des Werts des Wertpapiers durch den Wert des	[Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] des zugrunde liegenden Basiswerts fallen bzw. durch einen [Bei Nicht-Reverse-Anleihen einfügen: [Kursgewinn] [Indexanstieg]] [Bei Reverse-Anleihen einfügen: [Kursverlust] [Indexrückgang]] des zugrunde liegenden Basiswerts steigen

	Basiswerts	(jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).] [Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der [Kurs] [Stand] des zugrunde liegenden Basiswerts während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.] <i>1. Schuldverschreibungen auf Aktien</i> <i>1. Aktien-Anleihe</i> <i>Physische Lieferung</i> Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. <i>Zahlung</i> Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. <i>2. Easy-Aktien-Anleihe</i> <i>Physische Lieferung</i> Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●. <i>Zahlung</i> Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●. <i>3. Express-Aktien-Anleihe</i> <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem
--	------------	--

Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ³	[•] ⁴	[•] ⁵	[•] ⁶

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

4. Aktien-Anleihe mit Barriere

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungskurs**" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19

³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

definiert) notiert wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Basispreis"** ist •. **"Beobachtungskurs"** ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •.

5. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁷	[•] ⁸	[•] ⁹	[•] ¹⁰

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des

⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. 6. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere Verzinsung Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch • und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Maximalzinssatz" ist •. "Mindestzinssatz" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
--	--	---

		<u>Leistung bei Fälligkeit</u> Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungskurs" ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. 7. Express-Anleihe <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.
--	--	--

¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Startwert**" ist ●.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Barriere**" ist ●. "**Bezugsverhältnis**" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist ●.

9. Kombi-Express-Aktien-AnleiheVorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ¹⁹	[●] ²⁰	[●] ²¹	[●] ²²

Leistung bei Fälligkeit**Physische Lieferung**

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Barriere**" ist ●. "**Basispreis**" ist ●.

Zahlung

¹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Basispreis" ist ●. 10. Kombi-Aktien-Anleihe <u>Leistung bei Fälligkeit</u> Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Basispreis" ist ●. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Basispreis" ist ●. 11. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe <u>Leistung bei Fälligkeit</u> Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Barriere" ist ●. "Startwert" ist ●. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist ●. "Bezugsverhältnis" ist der Reduzierte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. 12. Aktien-Floater Der Aktien-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je
--	---

Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch $\bullet$ und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist $\bullet$. **["Maximalzinssatz"]** ist $\bullet$. **["Mindestzinssatz"]** ist $\bullet$. **"Teilhabefaktor"** ist $\bullet$. **"Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem $\bullet$ (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

13. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungskurs] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungskurs mindestens einmal] [Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.] **["Beobachtungskurs"]** ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist $\bullet$. **"Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem $\bullet$ (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz	Bandbreite
[$\bullet$] ²³	[$\bullet$] ²⁴	[$\bullet$] ²⁵	[$\bullet$] ²⁶	[$\bullet$] ²⁷

14. Aktien-Zins-Floater

Verzinsung

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je

²³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Maximalzinssatz"** ist •. **"Mindestzinssatz"** ist •. **"Referenzzinssatz"** ist •. **"Zinsfestlegungstag"** ist •. **"Zinsperiode"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Beobachtungskurs"** ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Startwert"** ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Beobachtungskurs"** ist jeder einzelne Kurs der Aktie, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums an der Börse (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) notiert wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Startwert"** ist •.

15. Safe-Anleihe

		Kapitalschutz weniger als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Mindestbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von mehr als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. 16. Safe-Anleihe mit Cap Kapitalschutz weniger als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: $\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$. "Mindestbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von 100 %
--	--	--

		Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. Kapitalschutz von mehr als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Kapitalschutzbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. 17. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap Kapitalschutz weniger als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet •. "Bonusschwelle" bezeichnet •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch
--	--	--

		den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. Kapitalschutz von 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist •. "Bonusbetrag" bezeichnet • des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet •. "Cap" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist •. "Teilhabefaktor" ist •. II. Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index 1. Index-Anleihe Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikate werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "Basispreis" ist •. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Basispreis" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. 2. Easy-Index-Anleihe Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine
--	--	--

festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit $\bullet$. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist $\bullet$. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist $\bullet$. "**Referenzzertifikate**" sind $\bullet$. "**Startwert**" ist $\bullet$.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist $\bullet$. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist $\bullet$. "**Startwert**" ist $\bullet$.

3. Express-Index-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[$\bullet$] ²⁸	[$\bullet$] ²⁹	[$\bullet$] ³⁰	[$\bullet$] ³¹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit $\bullet$. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. "**Basispreis**" ist $\bullet$. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist $\bullet$. "**Referenzzertifikate**" sind $\bullet$.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt

²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "**Basispreis**" ist •. "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

4. Index-Anleihe mit Barriere

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Referenzzertifikate**" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Bezugsverhältnis**" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •.

5. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem

Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ³²	[•] ³³	[•] ³⁴	[•] ³⁵

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Referenzzertifikate**" sind •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Basispreis**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des

³² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. 6. Flex-Index-Anleihe mit Barriere <u>Verzinsung</u> Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Maximalzinssatz" ist •. "Mindestzinssatz" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). <u>Leistung bei Fälligkeit</u> Physische Lieferung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist •. "Basispreis" ist •. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Referenzzertifikate" sind •. Zahlung Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums
--	---

niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. **"Barriere"** ist •. **"Basispreis"** ist •. **"Beobachtungsstand"** ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. **"Beobachtungszeitraum"** ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). **"Bezugsverhältnis"** ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •.

7. Express-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ³⁶	[•] ³⁷	[•] ³⁸	[•] ³⁹

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. **"Barriere"** ist •. **"Festgelegter Nennbetrag"** ist •. **"Referenzzertifikate"** sind •. **"Startwert"** ist •.

Zahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten

³⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

³⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger eine Zahlung in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. "Barriere" ist •. "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Startwert" ist •. 8. Index-Floater Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch •. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich). 9. Zins-Korridor-Anleihe Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Maximalzinssatz, wenn der [Beobachtungsstand] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt. Liegt der [Beobachtungsstand mindestens einmal] [Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag] während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, entspricht der Zinssatz [dem Mindestzinssatz] [0 %]. [Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.] ["Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird.] "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Zinsperiode" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
--	--	---

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz	Bandbreite
[•] ⁴⁰	[•] ⁴¹	[•] ⁴²	[•] ⁴³	[•] ⁴⁴

10. Index-Zins-Floater

Verzinsung

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. ["**Maximalzinssatz**" ist •.] ["**Mindestzinssatz**" ist •.] "**Referenzzinssatz**" ist •. "**Zinsfestlegungstag**" ist •. "**Zinsperiode**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem ersten Zinszahlungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Leistung bei Fälligkeit

Physische Lieferung

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit •. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "**Barriere**" ist •. "**Beobachtungsstand**" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "**Beobachtungszeitraum**" ist der Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Referenzzertifikate**" sind •. "**Startwert**" ist •.

Zahlung

⁴⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

	Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin einen Rückzahlungsbetrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich. "Barriere" ist ●. "Beobachtungsstand" ist jeder einzelne Stand des Index, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des Beobachtungszeitraums von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird. "Beobachtungszeitraum" ist der Zeitraum ab dem ● (einschließlich) bis zu dem Letzten Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) (einschließlich). "Bezugsverhältnis" ist der Festgelegte Nennbetrag geteilt durch den Startwert. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Startwert" ist ●. 11. Safe-Anleihe Kapitalschutz weniger als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Mindestbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von mehr als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●.
--	--

12. Safe-Anleihe mit Cap

Kapitalschutz weniger als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel: $\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$. "**Mindestbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

Kapitalschutz von 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel: $\text{Festgelegter Nennbetrag} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}$. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

Kapitalschutz von mehr als 100 %

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "**Basispreis**" ist •. "**Cap**" ist •. "**Festgelegter Nennbetrag**" ist •. "**Höchstbetrag**" ist das Ergebnis der folgenden Formel: $\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$. "**Kapitalschutzbetrag**" ist •. "**Performance**" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "**Startwert**" ist •. "**Teilhabefaktor**" ist •.

13. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der

		Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + (1 – Prozentualer Cap) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus eins. "Prozentualer Cap" ist ●. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. 14. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap Kapitalschutz weniger als 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag. "Basispreis" ist ●. "Bonusbetrag" bezeichnet ● des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet ●. "Bonusschwelle" bezeichnet ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Mindestbetrag + {(Cap – Basispreis) / Startwert} * Teilhabefaktor * Festgelegter Nennbetrag. "Mindestbetrag" ist ●. "Performance" ist der Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabefaktor" ist ●. Kapitalschutz von 100 % Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Basispreis" ist ●. "Bonusbetrag" bezeichnet ● des Festgelegten Nennbetrags. "Bonuslevel" bezeichnet ●. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * {1 + ((Cap – Basispreis) / Startwert) * Teilhabefaktor}. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Performance" ist der
--	--	---

Referenzpreis minus dem Basispreis und dieses Ergebnis geteilt durch den Startwert. "Startwert" ist ●. "Teilhabeaktor" ist ●.

15. Express-Garant-Anleihe

Vorzeitige Rückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[●] ⁴⁵	[●] ⁴⁶	[●] ⁴⁷	[●] ⁴⁸

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger den Kapitalschutzbetrag. "Rückzahlungslevel" ist ●. "Höchstbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●.

16. LockIn-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag. Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen. Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird. Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt. "Cap" ist ●. "Festgelegter Nennbetrag" ist ●. "Kapitalschutzbetrag" ist ●. "Monatliche Wertentwicklung" ist der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) an dem Bewertungstag_t (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), wie er von dem Index-Sponsor (wie unter dem Gliederungspunkt C.19 definiert) berechnet und veröffentlicht wird, geteilt durch den Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem Bewertungstag (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert), der dem Bewertungstag_t vorangeht, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird, minus 1.

17. Bonus-Garant-Anleihe

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag,

⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt. Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt. Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag. "Festgelegter Nennbetrag" ist •. "Höchstbetrag" ist das Ergebnis der folgenden Formel: Festgelegter Nennbetrag * Prozentualer Cap. "Kapitalschutzbetrag" ist •. "Kapitalschutzlevel" ist •. "Performance" ist der Referenzpreis geteilt durch den Startwert minus 1. "Prozentualer Cap" ist •. "Startwert" ist •. III. Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index Inflations-Anleihe Für indexabhängige Zinszahlungstage (wie unter dem Gliederungspunkt C.16 definiert) [entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.] [entspricht der Zinssatz der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit • [zuzüglich •] [abzüglich •]. [Der Zinssatz ist [nach oben auf den Maximalzinssatz] [und] [nach unten auf den Mindestzinssatz] begrenzt.] Der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance kann sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.] "Index-Performance" ist der Wert des Index für einen Referenzmonat geteilt durch den Wert des Index für den vorherigen Referenzmonat, minus 1. ["Maximalzinssatz" ist •.] ["Mindestzinssatz" ist •.] "Referenzmonat" ist •. "Zinsperiode" ist •.
C.16	Fälligkeits-termin und letzter Referenztermin	["Bewertungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Bewertungstag)] [, der • (• Bewertungstag)]⁴⁹ [und der • (•Bewertungstag)]. ["Bewertungstag_t" ist •.] ["Bewertungszeitpunkt" ist •.] ["Letzter Bewertungstag" ist •.] "Rückzahlungstermin" ist der •. ["Zinszahlungstag[e]" [ist] [sind] der • [(1. Zinszahlungstag)] [, der • (• Zinszahlungstag)]⁵⁰ [und der • (• Zinszahlungstag)].] [

⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

		<table><tr><td>Zinsperiode</td><td>Zinszahlungstag</td></tr><tr><td>[•]⁵¹</td><td>[•]⁵²</td></tr></table>]	Zinsperiode	Zinszahlungstag	[•] ⁵¹	[•] ⁵²
Zinsperiode	Zinszahlungstag					
[•] ⁵¹	[•] ⁵²					
C.17	Abrechnungsverfahren	Die Schuldverschreibungen sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei dem Clearing System hinterlegt ist. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.				
C.18	Rückgabe der Wertpapiere	Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System von ihrer Zahlungspflicht befreit. [Eine etwaige Lieferung [der Aktien] [der Referenzzertifikate] erfolgt an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger.]				
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der maßgebliche [Kurs] [Stand] [der Aktie] [des Index] ist [im Zusammenhang mit der Leistung bei Fälligkeit] [der Beobachtungskurs] [der Beobachtungsstand] [bzw.] [der Referenzpreis] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [der Wert des Index für einen Referenzmonat] [•] [und] [für die Verzinsung] [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird] [•]]. [Der " Referenzpreis " ist: [•.] [der Kurs der Aktie an der Börse zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag.] [" Börse " ist •.] [der Stand des Index zum Bewertungszeitpunkt an dem Letzten Bewertungstag, wie er von dem Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.] [" Index-Sponsor " ist •.]]				
C.20	Art des Basiswerts und Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Art: [Aktie] [Index] [Bezeichnung: •] [ISIN: •] Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.				

⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁵² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Abschnitt D – Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausführungen nur die wesentlichen Risiken offenlegen, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind und die zum Datum des Basisprospekts der Emittentin bekannt waren.

D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	<u>Risiken in Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft</u> Bestimmte risikobehaftete strukturierte Wertpapiere wurden an Sealink Funding Ltd., einer nicht konsolidierten Zweckgesellschaft, im Rahmen des Erwerbs der ehemaligen Landesbank Sachsen AG ausgelagert. Hierfür hat die Landesbank Baden-Württemberg an Sealink Funding Ltd. eine Finanzierung ausgereicht. Bei einer ungünstigen Währungsentwicklung können die Verluste aus diesem übertragenen Wertpapierportfolio die von dem Freistaat Sachsen und dem Land Baden-Württemberg gegebenen Garantien zur Absicherung der ausgereichten Finanzierung übersteigen. <u>Adressenausfallrisiken</u> Mit dem übergeordneten Begriff Adressenausfallrisiko wird im LBBW-Konzern das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig eventuell nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen. <u>Marktpreisrisiken</u> Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfolioverluste, die durch Veränderung von Marktparametern, wie beispielsweise Zinssätzen, Aktien-, Devisen- und Rohwarenkursen oder preisbeeinflussender Faktoren wie Marktvolatilitäten oder Credit Spreads ausgelöst werden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Das Refinanzierungspotenzial und damit einhergehend die Liquiditätssituation des LBBW-Konzerns ist maßgeblich durch das Vertrauen der Investoren sowie durch einen möglichen Abzug der Liquiditätsgrundlage geprägt. Die Liquiditätssituation kann maßgeblich negativ durch Faktoren beeinflusst werden, die außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns liegen. Diese können den Zugang zu den Kapitalmärkten und die Möglichkeit auf akzeptable Refinanzierungskonditionen beschränken. <u>Risiko einer Herabstufung des Ratings des LBBW-Konzerns</u> Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns könnte nachteilige Auswirkungen auf das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten und Kosten der Refinanzierung
-----	---	---

	haben. <u>Operationelle Risiken</u> Der LBBW-Konzern unterliegt operationellen Risiken. Der LBBW-Konzern definiert das operationelle Risiko als das Risiko von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein. <u>Beteiligungsrisiken</u> Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlustes infolge von Ausfallereignissen besteht das Beteiligungsrisiko in der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertisiko korrespondiert. <u>Immobilienrisiken</u> Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertänderungen des Immobilienbestands des LBBW-Konzerns durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien. <u>Developmentrisiken</u> Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um Non-Recourse-Finanzierungen handelt. <u>Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben</u> Regulatorische Änderungen oder Eingriffe können sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns auswirken. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. <u>Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise</u> Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise stellt weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanzmärkte dar. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern könnte unvorhersehbare Auswirkungen auf die
--	---

		Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. <u>Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht</u> Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Diese Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. <u>Weitere wesentliche Risiken</u> Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.
D.6	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Wertpapiere	<u>Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen</u> Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden. Die Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich des zugrunde liegenden Basiswerts als auch Risiken, die ausschließlich für die Schuldverschreibungen selbst gelten. [Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies möglicherweise zu einem Teil[- oder sogar zu einem Total]verlust des eingesetzten Kapitals.] <u>Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren</u> Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. <u>Kursänderungsrisiko</u> Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden. <u>Liquiditätsrisiko</u> Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den

	Schuldverschreibungen entwickelt. <u>[Fremdwährungsrisiko]</u> Die Schuldverschreibungen [lauten auf eine Fremdwährung] [beziehen sich auf einen Basiswert in einer Fremdwährung] und sind daher einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit und auf Zahlungen [bzw. den Gegenwert gelieferter Wertpapiere] an dem Laufzeitende haben.] <u>[Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiederanlagerisiko]</u> Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert. Zudem besteht ein Wiederanlagerisiko.] <u>Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger</u> Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. [Bei Schuldverschreibungen, die einen teilweisen oder vollständigen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, einfügen: Es besteht in diesem Fall kein Kapitalschutz.] <u>Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle</u> Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken. <u>[Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters]</u> Die Emissionsbedingungen sehen die Möglichkeit einer Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vor, wovon die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein können.] <u>Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten</u> Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. <u>[Inflationsrisiko]</u> Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Durch den Erwerb der Schuldverschreibungen ist der Anleger einem Inflationsrisiko ausgesetzt.] <u>Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung</u> Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich
--	---

	das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen. <u>Steuerliche Auswirkungen der Anlage</u> Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden. <u>[Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung [des Emissionskurses] [bzw.] [von bestimmten Ausstattungsmerkmalen] vor der Emission</u> <u>[Der Emissionskurs] [bzw. bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] [Bestimmte angegebene Ausstattungsmerkmale] der Schuldverschreibungen werden erst vor Emission festgelegt. Anleger sind daher dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.]</u> <u>Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating</u> Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. <u>Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen</u> Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger</u> In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts). <u>[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist</u> Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt. Anleger sind dem Risiko eines teilweisen [oder vollständigen] Verlusts des Anlagebetrages [(d.h. Totalverlust)] ausgesetzt.] <u>[Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt ist</u> Die Verzinsung der Schuldverschreibungen ist [an einen Referenzzinssatz] [an die Wertentwicklung eines Basiswerts] gekoppelt. Anleger sind daher während
--	--

		der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.] <u>[Risiken einer physischen Lieferung von [Aktien] [Referenzzertifikaten]</u> Der Wert der [Aktien] [Referenzzertifikate] zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.] <u>Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert</u> Eine Marktstörung kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden, und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt. Bestimmte Ereignisse können dazu führen, dass die Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. [Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes [können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden. In diesem Fall besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält] [kann die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden].] <u>Informationen bezüglich des Basiswerts</u> Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden. <u>[Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts und den Schuldverschreibungen]</u> Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert [oder dessen Bestandteile] nachteilig für den Anleger [entwickeln] [entwickelt] und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird.] <u>Risiken aus Absicherungsgeschäften</u> Der Wert des Basiswerts kann von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem Zeitpunkt aufgelöst werden, der maßgeblich für eine Bewertung unter den Schuldverschreibungen ist. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, negativ auf den Wert des Basiswerts auswirken. <u>Risiken in Bezug auf den Basiswert</u> [Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der
--	--	--

		Wertentwicklung der Aktie abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen.] [Die Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Die Anleger tragen das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes.] <u>Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf den Basiswert [sowie den Referenzzinssatz] und die Schuldverschreibungen</u> Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des Basiswerts [und den Referenzzinssatz] unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.
--	--	---

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot	Entfällt, da Gewinnerzielung.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	[Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "Zeichnungsfrist") [am • (der "Zeichnungstag")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse]. [Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.] Die Emittentin ist berechtigt, [[die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] vorzeitig zu beenden oder zu verlängern bzw.] die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.] [Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer

		Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.] [Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.] Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht zu emittieren. Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle, sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt]. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.] ["Anfänglicher Bewertungstag" ist •.] ["Emissionstag" ist •.] ["Festgelegter Nennbetrag" ist •.]
E.4	Beschreibung aller für die Emission / das Angebot wesentlichen Interessen, auch Interessenkonflikte	Die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig und können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte, die als Basiswerte im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, abschließen. Zudem übt die Emittentin die Funktion als [Berechnungs- und] Zahlstelle aus. [In der Funktion als Berechnungsstelle kann die Emittentin bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen.] Die Ausübung dieser Geschäftstätigkeit und Funktion[en] kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen. [•]
E.7	Schätzung der Kosten, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Emissionskurs zzgl. des Ausgabeaufschlags erwerben.] [•] [Entfällt, da Kosten dem Anleger durch die Emittentin oder einen Anbieter nicht in Rechnung gestellt werden.]

Risikofaktoren

Der Erwerb von unter dem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die folgenden Ausführungen weisen lediglich auf Risiken hin, die (i) die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen können, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern nachzukommen (Darstellung der Risiken unter "A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin") bzw. (ii) für die Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Kapitalverlust- und Marktwertisiko zu bewerten, mit dem diese Schuldverschreibungen behaftet sind (Darstellung der Risiken unter "B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen"). Anleger sollten bei der Entscheidung über einen Erwerb von Schuldverschreibungen zunächst ihre jeweilige finanzielle Situation und ihre Anlageziele berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sollten sie neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden Risiken einer Anlage in den angebotenen Schuldverschreibungen besonders in Betracht ziehen.

Die hier dargestellten Risiken können auch kumulativ eintreten und sich dadurch gegenseitig verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder als nicht wesentlich eingestufte Risiken sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger, die in Schuldverschreibungen investieren, können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Potenzielle Anleger sollten die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

A. Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und Risikofaktoren die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren beachten. Zusätzliche Risiken, die der Landesbank Baden-Württemberg gegenwärtig nicht bekannt sind oder die nach Ansicht der Landesbank Baden-Württemberg derzeit nicht maßgeblich sind, können ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ebenfalls beeinträchtigen.

Der Eintritt der nachfolgend genannten Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Landesbank Baden-Württemberg zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr emittierten Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen.

Im Folgenden sind Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Schuldverschreibungen betreffen. Anleger sollten zudem beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren auch kumulativ vorliegen können.

I. Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft

Von dem 2008 vorgenommenen Erwerb der Sachsen LB durch die Landesbank Baden-Württemberg waren die risikobehafteten strukturierten Wertpapierportfolios Ormond Quay und Sachsen Funding I ausgenommen. Diese Portfolios mit einem Geschäftsvolumen von ursprünglich 17,3 Mrd. EUR wurden

auf die in 2008 gegründete Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. übertragen. Inzwischen stehen noch nominal umgerechnet 5,6 Mrd. EUR der Wertpapiere aus (Werte per 31.03.2016).

Die Refinanzierung der in EUR, USD und GBP denominierten Papiere erfolgt durch eine Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von umgerechnet 4,8 Mrd. EUR (per 31.03.2016).

Der Anteil der Landesbank Baden-Württemberg an dem vorrangigen Senior Loan im Rahmen eines Landesbankenkonsortiums von ursprünglich 390 Mio. EUR wurde zwischenzeitlich ohne Verluste zurückbezahlt.

Zur Absicherung von Zahlungsausfällen innerhalb des Portfolios hat der Freistaat Sachsen eine Garantie in Höhe von ursprünglich 2,75 Mrd. EUR bereitgestellt, die die ersten Verluste trägt. Die nächsten Verluste, die die Nachrangfinanzierung der Landesbank Baden-Württemberg treffen würden, werden bis zur Höhe von 5,5 Mrd. EUR im Rahmen der seit 30.06.2009 bestehenden Risikoabschirmung vom Land Baden-Württemberg getragen.

Damit verbleibt das Restrisiko einer währungskursbedingten Erhöhung der Nachrangfinanzierung über die Summe der beiden in Euro denominierten Landesgarantien hinaus.

II. Adressenausfallrisiken

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist eng mit der Entwicklung ihrer Adressenausfallrisiken verbunden.

Mit dem Begriff Adressenausfallrisiko wird das Verlustpotential bezeichnet, das daraus resultiert, dass Geschäftspartner zukünftig nicht mehr in der Lage sind, vollumfänglich ihren vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Adressenausfallrisiko kann sowohl über direkte Vertragsbeziehungen (wie z.B. Kreditgewährung, Kauf eines Wertpapiers) als auch indirekt z.B. über Absicherungsverpflichtungen (insb. Garantiegewährung, Verkauf von Absicherung über ein Kreditderivat) entstehen.

Negative Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld der Kunden bzw. der Kontrahenten des LBBW-Konzerns, Wettbewerbseinflüsse sowie Fehler in der Unternehmensführung können die Ausfallwahrscheinlichkeit der Kreditnehmer und Geschäftspartner des LBBW-Konzerns erhöhen.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme der Adressenausfallrisiken nachteilig auf die Risikosituation und auf die Solvenz des LBBW-Konzerns auswirken können:

- Wirtschafts- und/oder Banken Krisen können zu Verlusten innerhalb des national und international ausgerichteten Geschäfts des LBBW-Konzerns führen.
- Länderkrisen können zu Verlusten im Sovereign-Portfolio des LBBW-Konzerns führen.
- Branchen Krisen erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen der LBBW-Konzern stark investiert ist (wie z.B. Automobil, gewerbliche Immobilienfinanzierung (CRE)).
- Durch kundenspezifische Faktoren bedingter Bonitätsverfall von besonders großen Kreditnehmern (Klumpenrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Kernmarkt Baden-Württemberg kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz des LBBW-Konzerns beeinflussen.

Ein Wertverfall von Sicherheiten in Kombination mit erhöhten Ausfallwahrscheinlichkeiten kann zu besonders schwerwiegenden Verlusten führen, insbesondere im Fall von zur Besicherung herangezogene Wertpapieren oder Immobilien.

III. Marktpreisrisiken

Das Marktpreisrisiko umfasst mögliche Portfoliowertverluste im Handels- und Anlagebuch, die durch Veränderung von Marktpreisen, wie beispielsweise Zinssätzen und Credit Spreads, Devisen-, Rohwaren- und Aktienkursen oder preisbeeinflussenden Parametern wie Volatilitäten oder Korrelationen ausgelöst werden. Marktpreisrisiken werden laufend von den portfolioverantwortlichen Einheiten überwacht und gemanagt.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns ist damit insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander),
- Schwankungen der Credit Spreads,
- Aktien- und Währungskurse sowie Preise für Waren.

Der LBBW-Konzern hält Zins-, Credit-, Aktien-, Währungs- sowie einen geringen Teil an Rohstoff-Positionen. Auf Grund der Auswirkungen der Schwankungen der jeweiligen Märkte können sich daraus Konsequenzen ergeben, die einen nachteiligen Einfluss auf die Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns haben.

Von Bedeutung für den LBBW-Konzern sind insbesondere Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten und Währungen, in denen der LBBW-Konzern zinssensitive Positionen hält. Im Finanzanlagevermögen des LBBW-Konzerns haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Finanzvermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von dem LBBW-Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads von hoher Bedeutung.

Die genannten Faktoren, allgemeines Marktumfeld und Handelstätigkeit sowie die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle des LBBW-Konzerns. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Handelsergebnis erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität des LBBW-Konzerns auswirken.

IV. Liquiditätsrisiken

Der LBBW-Konzern unterliegt mehreren Ausprägungen des Liquiditätsrisikos:

- Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit auf Grund akuter Zahlungsmittelknappheit wird als Liquiditätsrisiko im engeren Sinne bezeichnet.
- Das Refinanzierungsrisiko bezeichnet potenzielle Ertragsbelastungen aus dem Anstieg der Refinanzierungskosten der Bank bei kurzfristiger Refinanzierung langfristiger Aktiva.
- Daneben wird als Marktliquiditätsrisiko die Gefahr bezeichnet, Kapitalmarktgeschäfte auf Grund unzulänglicher Markttiefe oder bei Marktstörungen nur mit Verlusten glattstellen zu können.

Das Liquiditätsrisiko im engeren Sinne kann schlagend werden, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden, starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen zu verzeichnen sind oder hoher Liquiditätsmehrbedarf aufgrund zu stellender Cash Collaterals (Barsicherheiten) zur Besicherung von Derivategeschäften entsteht. Eine akute

Zahlungsmittelknappheit als Folge von Fehlplanungen beim internen Liquiditätsmanagement kann ebenfalls nicht völlig ausgeschlossen werden. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LBBW-Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risikokategorien.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten in Folge einer verschlechterten Bonität des LBBW-Konzerns wird im nachfolgenden Abschnitt "V. Risiko einer Herabstufung des Ratings" erläutert.

V. Risiko einer Herabstufung des Ratings

Die Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH bewerten, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen, und nehmen eine Bonitätseinstufung (das "**Rating**") vor. Eine Herabstufung der Ratings des LBBW-Konzerns kann nachteilige Auswirkungen auf die Refinanzierungskosten und das gesamte Verhältnis zu Investoren und Kunden haben. Der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen kann erschwert und die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten so negativ beeinflusst werden, dass die Fähigkeit des Konzerns, profitabel zu operieren, in Frage gestellt wird.

VI. Operationelle Risiken

Operationelle Risiken sind seit jeher untrennbar mit jeglicher Geschäftsaktivität verbunden.

Der LBBW-Konzern definiert operationelle Risiken als die Gefahr von Verlusten, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein.

Operationelle Risiken sind als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. So ist das umfangreiche institutionelle Bankgeschäft, wie es der LBBW-Konzern betreibt, in steigendem Maße von hoch entwickelter Informationstechnologie (die "**IT-Systeme**") abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie u.a. Computerviren, Hackern, Ausfall notwendiger Infrastruktur/Versorgungsengpässe sowie Soft- oder Hardwarefehlern, anfällig.

Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei dem LBBW-Konzern nie vollständig ausschließen lassen.

Risiken aus Naturgewalten (wie z.B. Überschwemmungen) und anderen externen Ereignissen (wie z.B. Risiken im Zusammenhang mit dem Bau von Stuttgart 21) können für den LBBW-Konzern nicht ausgeschlossen werden. Allgemeine Trends, die in zunehmenden Angriffen mit krimineller Energie (wie z.B. Kartenfälschungen) oder einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus bestehen, gelten auch für den LBBW-Konzern. Auch Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z.B. Bilanzfälschungen können bei dem LBBW-Konzern auftreten.

Der LBBW-Konzern ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z.B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung). Durch allgemeine Entwicklungen wie die neuere Rechtsprechung zu den Kundentransaktionen mit komplexen Derivaten und zu verbraucherrechtlichen Themen bleiben Rechtsrisiken verstärkt im Fokus der Bank.

VII. Beteiligungsrisiken

Neben dem Risiko eines potenziellen Wertverlusts infolge von Ausfallereignissen besteht das Risiko der Un- oder Unterverzinslichkeit der Anlage, die aufgrund der Ertragswertorientierung bei der Beteiligungsbewertung jedoch mit dem allgemeinen Buch- bzw. Verkehrswertrisiko korrespondiert.

Haupttreiber sind hierbei die großen strategischen Tochterunternehmen und Beteiligungen. Das Beteiligungsportfolio des LBBW-Konzerns hat einen stark finanzwirtschaftlichen Fokus. Daher kann auch eine Störung in diesem Marktsegment zu erheblichen Verlusten aus Beteiligungen führen.

Darüber hinaus ergeben sich Risiken aus der Inanspruchnahme aus einer übernommenen persönlichen Haftung als Anteilseigner (z.B. Gewährträgerhaftung/ Patronatserklärung) bei Tochterunternehmen und Beteiligungen, wobei diesbezüglich auch widerrufenen Patronatserklärungen bzw. Haftungserklärungen ggü. bereits veräußerten Tochterunternehmen und Beteiligungen mit umfasst sind. Weitere Risiken ergeben sich aus der Übernahme laufender Verluste von Tochterunternehmen aufgrund von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen.

VIII. Immobilienrisiken

Immobilienrisiken sind definiert als potenzielle negative Wertveränderungen des unternehmenseigenen Immobilienbestands durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilien (wie z.B. Markteinflüsse, Planungsgegebenheiten oder sonstige öffentlich-rechtliche Anforderungen, etc.). Davon abzugrenzen sind Developmentrisiken aus dem wohnwirtschaftlichen und gewerblichen Projektentwicklungsgeschäft, die eine eigene Risikoart bilden, sowie Risiken aus dem Dienstleistungsgeschäft. Letztere werden im LBBW-Konzern im Rahmen des Geschäftsrisikos betrachtet.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Gewerbeobjekte wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Immobilien am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow und damit auf den Fair Value des Objekts aus.

Das Gewerbeportfolio ist diversifiziert nach Nutzungsarten, insbesondere in Büro und Einzelhandel, sowie nach Größenklassen. Die makrostandortspezifische Diversifikation ist begrenzt, da der Gewerbebestand überwiegend am Standort Stuttgart gelegen ist.

IX. Developmentrisiken

Das Developmentrisiko ist definiert als das Bündel von Risiken, welche im Rahmen der Realisierung von gewerblichen und wohnwirtschaftlichen Projektentwicklungen typischerweise auftreten. Die Risiken in diesem Geschäftsfeld liegen im Planungs- und Genehmigungsbereich, den geplanten Baukosten und Terminen sowie insbesondere im Vermietungs- bzw. Veräußerungsbereich. Soweit Projektentwicklungen in Partnerprojekten durchgeführt werden, ergeben sich hieraus zusätzliche Risiken, z.B. Bonitätsrisiko des Partners, die Durchsetzung von Entscheidungen gegenüber dem Partner. Das Eintreten dieser Risiken kann dazu führen, dass die erwartete Rendite nicht erwirtschaftet, das investierte Kapital nicht vollständig bzw. im Extremfall nicht mehr zurückerhalten wird oder Eigenkapital nachgeschossen werden muss, sofern es sich nicht um non-recourse Finanzierungen handelt.

Der regionale Fokus liegt auf den Kernmärkten Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und Berlin in ausgewählten Einzelfällen. In diesen Märkten

tritt die LBBW Immobilien-Gruppe als Investor und Dienstleister in den Bereichen Gewerbe- sowie Wohnimmobilien auf. Entsprechend können regionale wirtschaftliche Probleme in diesen Kernmärkten zu verstärkten Verlusten aus dem Developmentgeschäft führen.

X. Risiken im Zusammenhang mit regulatorischen Vorgaben

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, einschließlich zunehmender Regulierung der Finanzdienstleistungsindustrie in Ländern, in denen die Emittentin tätig ist, ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Finanzkrise hat zu wesentlichen Änderungen bankrechtlicher Vorschriften geführt, vor allem hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen. Zudem werden weitere aufsichtsrechtliche Voraussetzungen eingeführt bzw. sind diese geplant, wie z.B. die Mindestliquiditätsquote (Liquidity Coverage Ratio, LCR), die strukturelle Liquiditätsquote (Net Stable Funding Ratio, NSFR), individuelle Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die im Falle einer Gläubigerbeteiligung (Bail-in) herangezogen werden (Minimum Requirement for Own Funds and Eligible Liabilities, MREL) und eine sog. Verschuldungsquote (Leverage Ratio), die zukünftig für Kreditinstitute wie die Emittentin von großer Bedeutung sein werden. Innerhalb der EU wurden diese Anforderungen aufgrund der Richtlinie 2013/36/EU (die "**CRD IV**") und durch die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die "**CRR**") umgesetzt. In Anbetracht der Tatsache, dass die CRD IV und CRR weitere Präzisierungen im Rahmen von Durchführungsmaßnahmen unterliegen werden und die zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Auffassung zur Auslegung der entsprechenden Regelungen teilweise noch entwickeln müssen, unterliegen die Auswirkungen dieser regulatorischen Anforderungen weiteren Überprüfungen, Umsetzungen und Überarbeitungen.

Über die CRR hinausgehende institutsindividuelle Eigenmittelanforderungen oder Liquiditätsanforderungen können sich insbesondere im Kontext von Stresstests, in denen die Entwicklung der Eigenmittelmittel unter der Annahme nachteiliger Umfeldbedingungen untersucht wird, und von Untersuchungshandlungen auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörden ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Dies könnte nachteilige Auswirkungen auf die geschäftlichen Aussichten sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Bank haben.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1022/2013 und (EU) Nr. 1024/2013 schaffen einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus ("**SSM**") für die Aufsicht über Kreditinstitute für einige EU-Mitgliedstaaten (insbesondere sämtliche Staaten der Eurozone) einschließlich Deutschlands. Unter dem SSM wurden der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") bestimmte Aufgaben in Bezug auf Finanzstabilität und Bankenaufsicht übertragen sowie die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 betreffend die Errichtung der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde ("**EBA**") an das geänderte Rahmenwerk für die Bankenaufsicht angepasst. Der SSM hat seine Tätigkeit zum 4. November 2014 aufgenommen. Unter dem SSM nimmt die EZB die Aufsicht über Gruppen von bedeutenden Banken wahr. Dementsprechend hat die EZB am 4. November 2014 die Aufsicht über die Landesbank Baden-Württemberg übernommen.

Zur Vorbereitung auf den einheitlichen europäischen Aufsichtsmechanismus wurden 2014 insgesamt 130 europäische Banken einer umfassenden Bankenprüfung (Comprehensive Assessment) unterzogen, welche sich aus einer Risikobewertung (Risk Assessment), einer Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review, AQR) sowie einem Stresstest zusammengesetzt hat. Die EBA hat angekündigt, dass sie derartige Stresstests in regelmäßigen Intervallen wiederholen möchte. Im

Februar 2016 hat die EBA die Ausgestaltung des in 2016 durchzuführenden Stresstests und die dabei anzunehmenden volkswirtschaftlichen Szenarien veröffentlicht. Ob hieraus erhöhte Kapital- oder Liquiditätsanforderungen für die Emittentin resultieren, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte es erforderlich sein, dass die Emittentin ihre Eigenmittel erhöht oder risikogewichtete Aktiva reduziert, wodurch die Geschäftstätigkeit der Emittentin, ihre Finanzsituation und das operative Ergebnis negativ beeinflusst werden würde.

Ferner haben die EU-Institutionen einen einheitlichen Mechanismus zur Bankenabwicklung (Single Resolution Mechanism, "**SRM**") etabliert, der einen Teil des EU-Plans zur Errichtung einer europäischen Bankenunion darstellt. Der SRM wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (die "**SRM-Verordnung**") eingeführt und ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Unter dem SRM gilt ein einheitliches Abwicklungsverfahren im Wesentlichen für die Gruppen, die dem SSM unterliegen. Unter dem SRM wird die Landesbank Baden-Württemberg verpflichtet sein, Zahlungen an einen gemeinsamen Abwicklungsfonds aller Mitglieder der Bankenunion zu leisten. Der europaweit harmonisierte gemeinsame Abwicklungsfonds tritt insoweit an die Stelle der bisherigen nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen. Die SRM-Verordnung ist eng mit der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen ("**BRRD**") verbunden, welche in Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt wurde. Siehe "*Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch Gläubiger*" unten.

Daneben wurde die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme veröffentlicht, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme vom 28. Mai 2015 in deutsches Recht umgesetzt wurde. Diese überarbeitete Richtlinie sieht nach Ablauf einer Übergangsphase im Entschädigungsfall unter anderem schnellere Auszahlungen vor. Grundsätzlich müssen die Mittel, welche für die Entschädigung der Einlagengläubiger vorgesehen sind, bis zum 3. Juli 2024 0,8 % der Höhe der gedeckten Einlagen entsprechen, wobei die Berechnung der Beträge unter Berücksichtigung der Risikoprofile der Geschäftsmodelle zu erfolgen hat und diejenigen mit einem höheren Risikoprofil mehr Beiträge leisten sollen. Da die Beiträge jährlich neu anhand des aktuellen Profils der Landesbank Baden-Württemberg, aber auch anderer Banken festgelegt werden, variieren sie. Insofern besteht in der Zukunft das Risiko von zusätzlichen Kosten für die Landesbank Baden-Württemberg, deren Umfang derzeit nicht vorhersehbar ist.

Die Europäische Kommission hat am 24. November 2015 einen Vorschlag für ein euroraumweites Einlagensicherungssystem als dritte Säule der Bankenunion veröffentlicht. Der Vorschlag sieht unter anderem vor, dass auf Ebene der Bankenunion ein Einlagenversicherungsfonds eingerichtet wird, der wiederum durch Beiträge der Kreditwirtschaft zu finanzieren ist. Sollte der Vorschlag umgesetzt werden, könnten sich hieraus, abhängig von der finalen Ausgestaltung, weitere Beitragspflichten auch der Emittentin ergeben.

Die Einführung solcher regulatorischer Änderungen hat sich bereits und kann sich weiterhin in einer Erhöhung der durch zur Umsetzung von Änderungen erforderlichen Kosten auswirken und damit die Ertragslage der Emittentin und anderer Finanzinstitute negativ beeinträchtigen. Abhängig von der Art der regulatorischen Änderung, können regulatorische Anforderungen in einer geringeren Geschäftsaktivität resultieren oder sich auf andere Weise erheblich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

XI. Risiken in Bezug auf die Finanzmarktkrise

Als Finanzinstitut ist die Emittentin nach wie vor den Risiken ausgesetzt, die aus der seit 2007 anhaltenden Finanzkrise resultieren. Die andauernde europäische Staatsschuldenkrise sowie internationale Konflikte stellen weiterhin ein großes Risiko für die Konjunktur der globalen Wirtschaft und Finanz-, Kapital- und Devisenmärkte dar.

Da die Emittentin an den globalen Finanz-, Kapital- und Devisenmärkten auftritt, kann sie auch von den Auswirkungen der Marktturbulenzen betroffen sein. Die Schuldenkrise in den europäischen Ländern sowie weitere internationale Konflikte können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Potenzielle Anleger sollten sich vergewissern, dass sie genügend über die globale Finanz- und Staatsschuldenkrise sowie die Wirtschaftslage und die entsprechenden Aussichten informiert sind, um die mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken und Vorteile selbst abschätzen zu können. Im Besonderen sollten potenzielle Anleger die erhebliche Unsicherheit beachten, mit welcher die weitere Entwicklung der globalen Finanzkrise und der allgemeinen Wirtschaftslage behaftet ist.

XII. Entwicklung der Rechtsprechung zu komplexen Derivaten und zum Verbraucherrecht

Aufgrund neuerer höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fort dauern wird.

XIII. Weitere wesentliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt der LBBW-Konzern weiteren Risiken wie Reputationsrisiken - dies sind Verluste aufgrund einer Schädigung der Reputation des LBBW-Konzerns -, Pensionsrisiken - dies sind Erhöhungen von Pensionsrückstellungen - und Geschäftsrisiken - dies sind Verluste durch einen schlechteren Geschäftsverlauf als erwartet, soweit sie nicht die bereits genannten banktypischen Risiken betreffen.

B. Risikofaktoren betreffend die Schuldverschreibungen

Interessierte Anleger sollten bei der Entscheidung über den Erwerb von Wertpapieren der Landesbank Baden-Württemberg neben den nachfolgenden Risikofaktoren hinsichtlich der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beachten, dass die Schuldverschreibungen mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, verbunden sind. Hierunter versteht man die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg.

I. Risiken betreffend die derivative Struktur der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur, d.h. um Schuldverschreibungen, die von dem Wert einer Aktie, eines Indizes bezogen auf Aktien oder eines Inflations-Indizes (die "**Basiswerte**") abhängig sind. **Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einer derivativen Struktur ist mit erheblichen Risiken verbunden.**

Die Risiken einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen umfassen sowohl Risiken hinsichtlich der zugrunde liegenden Basiswerte als auch Risiken, die ausschließlich für die derivativen Schuldverschreibungen selbst gelten. Anleger sollten zusätzlich zu den übrigen in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen und den nachstehenden Risikofaktoren, insbesondere die

nachfolgend beschriebenen Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und der Basiswerte in Betracht ziehen. Die folgenden Ausführungen weisen jedoch lediglich auf generelle Risiken hin, die mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen verbunden sind.

Sollte eines oder sollten mehrere der nachstehend beschriebenen Risiken eintreten, führt dies je nach Struktur der Schuldverschreibungen möglicherweise zu einem Teil- oder sogar zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals.

Diese Risikohinweise ersetzen nicht in jedem Einzelfall eine Beratung durch die Hausbank sowie durch Rechts-, Unternehmens- und Steuerberater, um die Folgen einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen im Hinblick auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen bzw. Kenntnisse und Verhältnisse des jeweiligen Anlegers beurteilen zu können.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist für Anleger mit nicht ausreichenden Kenntnissen im Finanzbereich möglicherweise nicht geeignet.

Anleger sollten abwägen, ob eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Umstände für sie geeignet ist. Eine Investition in derivative Schuldverschreibungen erfordert die genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibungen. Anleger sollten Erfahrung mit einer Anlage bezogen auf Basiswerte haben und die damit verbundenen Risiken kennen.

Anleger sollten das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in derivative Schuldverschreibungen für die Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Anleger sollten sich bewusst sein, dass es während eines nicht unerheblichen Zeitraums oder auch gar nicht möglich sein kann, die Schuldverschreibungen zu veräußern.

Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen ist aufgrund der Abhängigkeit von dem zu Grunde liegenden Basiswert mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einer Anlage in eine konventionelle fest- oder variabel verzinsliche Anleihe nicht auftreten.

Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen die verschiedenen Risiken in Bezug auf derivative Schuldverschreibungen abzusichern.

II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

1. Risiken in Bezug auf Preisbildende Faktoren

Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt und kann dabei auch Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, enthalten. Der Emissionskurs oder der Sekundärmarktkurs kann somit über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen.

Der Emissionskurs für die Schuldverschreibungen kann ebenso wie der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen über dem finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen liegen. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen wird auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle der Emittentin, sowie von ihr verwendeten allgemein anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermittelt. Gleiches gilt für Sekundärmarktkurse der Schuldverschreibungen, die von der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten gestellt werden. Der Emissionskurs der Schuldverschreibungen und der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen können dabei auch Provisionen enthalten, die an Vertriebsstellen gezahlt werden.

2. Kursänderungsrisiko

Der Anleger trägt das Risiko, dass der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit fällt und deutlich unter dem Erwerbspreis liegen kann. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird während der Laufzeit von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren beeinflusst. Der Anleger kann bei einem Verkauf vor dem Ende der Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen hängt von einer Vielzahl von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. Der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich zum Teil durch die allgemeine Bonitätseinstufung der Emittentin durch die Investoren oder von dem Eintritt der in Bezug auf die Emittentin anwendbaren Risiken beeinflusst. Des Weiteren können sich das allgemeine Marktumfeld und Zinsniveau, Zinssatzschwankungen, der Refinanzierungssatz der Landesbank Baden-Württemberg, die Restlaufzeit der Schuldverschreibung, Wertentwicklungen des Basiswerts, Veränderung der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Basiswerts, die Veränderungen der Dividendenerwartung des Basiswerts oder dessen Bestandteile, die Wechselkurse, die Inflationsraten und auch das Vorhandensein eines illiquiden Markts auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Dabei können die einzelnen Faktoren sich gegenseitig verstärken oder auch reduzieren.

Darüber hinaus können sowohl Änderungen der Preisfindungsmodelle der Emittentin, einer von ihr beauftragten Stelle oder Dritten als auch Schwankungen der im Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen enthaltenen Provisionen, die an Vertriebsstellen gezahlt werden, den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Anleger der Schuldverschreibungen sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Wert ihrer Schuldverschreibungen während der Laufzeit aufgrund der oben genannten Faktoren sinken kann und dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit, zusätzlich zu den etwaigen anfallenden Erwerbs- und Veräußerungskosten einen teilweisen, und unter besonderen Umständen sogar einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals erleiden können. Dies gilt auch dann, wenn die Schuldverschreibungen eine Rückzahlung bei Fälligkeit zu dem Festgelegten Nennbetrag oder einem anderen in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Mindestbetrag vorsehen.

3. Liquiditätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt.

Es kann nicht garantiert werden, dass sich ein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen entwickelt oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, aufrechterhalten wird. Entwickelt sich kein liquider Markt für den Handel mit den Schuldverschreibungen oder wird dieser nicht aufrechterhalten, so kann sich dies nachteilig auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin, eine von ihr beauftragte Stelle oder Dritte können für die Schuldverschreibungen im Rahmen der für den betreffenden Sekundärmarkt geltenden Regelungen und Gesetze als Market-Maker auftreten und dabei Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen. Anleger sollten beachten, dass solche Ankaufs- und Verkaufskurse möglicherweise nicht dem tatsächlichen finanzmathematischen Wert der Schuldverschreibungen entsprechen und bestimmte Kosten und Auf- bzw. Abschläge beinhalten können. Weiterhin sollten Anleger beachten, dass der Market-Maker in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen vorübergehend keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen kann oder dass Spannen zwischen Ankaufs- bzw. Verkaufskursen ausgeweitet werden. Es kann ebenso nicht garantiert werden, dass eine solche

Tätigkeit als Market-Maker während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird. Anleger sollten beachten, dass eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen regulierten Markt oder nicht regulierten Markt widerrufen werden kann, so dass ein börslicher Handel für den Anleger dann nicht mehr möglich ist.

Falls kein liquider Markt für die Schuldverschreibungen existiert, besteht für Anleger das Risiko, dass sie die Schuldverschreibungen ggf. nicht oder mit einem nachteiligen Einfluss auf den Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen verkaufen können.

4. Fremdwährungsrisiko

Anleger, die in Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder in Schuldverschreibungen auf Basiswerte oder mit einem Bestandteil des Basiswerts (wie z.B. bei Indizes) in Fremdwährung investieren, sind einem Fremdwährungsrisiko ausgesetzt. Fremdwährungsrisiken können Auswirkungen sowohl auf den Wert der Schuldverschreibungen oder auf Zahlungen während der Laufzeit als auch auf Zahlungen oder den Gegenwert gelieferter Aktien oder Referenzzertifikate an dem Laufzeitende haben.

Wechselkurse an den Devisenmärkten werden durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Angebot und Nachfrage können u.a. durch volkswirtschaftliche Faktoren, politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen), Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen und Spekulation der Marktteilnehmer beeinflusst werden.

Als Käufer von Schuldverschreibungen in Fremdwährungen oder von Schuldverschreibungen mit einem Basiswert oder einem Bestandteil des Basiswerts in Fremdwährungen sind Anleger zusätzlich zu anderen Risiken dem Risiko schwankender Wechselkurse sowohl während der Laufzeit der Schuldverschreibungen als auch zum Laufzeitende oder im Falle von gelieferten Wertpapieren in Fremdwährung sogar darüber hinaus ausgesetzt. Dies kann dazu führen, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen erheblich negativ entwickelt, obwohl die Entwicklung des Basiswerts im Wesentlichen unverändert geblieben ist oder sich sogar zugunsten des Anlegers entwickelt hat. Hierdurch kann ein Teil oder auch die gesamte für den Anleger positive Entwicklung des Basiswerts aufgezehrt werden und es können Zins- oder Kapitalverluste entstehen.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Anlegers, dem ein auf die Schuldverschreibungen gezahlter Geldbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Währung der Schuldverschreibungen abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet.

5. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin und Wiedieranlagerisiko

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorgesehen ist, kann die Ausübung des Kündigungsrechts dazu führen, dass die Rendite deutlich niedriger ausfällt als von dem Anleger erwartet oder dass der Anleger einen Verlust realisiert.

In den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen kann ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Emittentin bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes (im Falle eines auf den Basiswert einwirkenden Außergewöhnlichen Ereignisses oder einer Gesetzesänderung) vorgesehen sein. Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen.

Bei einer außerordentlichen Kündigung können daher negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Betrag der Schuldverschreibungen kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem

Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

Darüber hinaus können Anleger, die die Beträge wieder anlegen wollen, die ihnen bei einer Kündigung vorzeitig zurückgezahlt wurden, diese unter Umständen nur in Vermögensanlagen mit einer niedrigeren Rendite als die der gekündigten Schuldverschreibungen anlegen.

6. Risiken bei einer außerordentlichen Kündigung durch die Anleger

Die Emissionsbedingungen sehen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Anleger bei Eintritt eines Kündigungsereignisses vor. Die Ausübung des Kündigungsrechts kann dazu führen, dass der Anleger einen Verlust realisiert. Es besteht in diesem Fall bei Schuldverschreibungen, die einen vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz bei Endfälligkeit vorsehen, kein Kapitalschutz.

Den Anlegern steht in bestimmten Fällen, beispielsweise für den Fall, dass die Emittentin einen unter den Schuldverschreibungen geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, zahlt oder im Falle einer Insolvenz, ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die Rückzahlung erfolgt in diesem Fall zum von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. **Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein, so dass der Anleger in diesem Fall sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.**

7. Risiken durch Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle können sich auf den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen negativ auswirken.

Die Berechnungsstelle kann gemäß den Emissionsbedingungen nach ihrem billigen Ermessen Festlegungen und Anpassungen wie in den Endgültigen Bedingungen beschrieben vornehmen. Insbesondere kann die Berechnungsstelle feststellen, ob bestimmte Ereignisse, die zu einer Anpassung berechtigen, eingetreten sind, und gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die von der maßgeblichen Terminbörse vorgenommenen Anpassungen der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den betreffenden Basiswert die daraus gegebenenfalls resultierenden Anpassungen und Berechnungen vornehmen sowie den Basiswert austauschen. Diese können den Wert der Schuldverschreibungen sowie die Höhe und/oder den Zeitpunkt der Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nachteilig beeinträchtigen und/oder verzögern.

8. Risiken durch Mehrheitsbeschlüsse in Gläubigerversammlungen und Handlungen eines gemeinsamen Vertreters

Sofern in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen die Änderung der Emissionsbedingungen durch Mehrheitsbeschluss vorgesehen ist, können die Rechte eines Anlegers nachteilig betroffen sein.

Falls die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach den Maßgaben der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vorsehen, kann die Emittentin mit Zustimmung der Mehrheit von Anleihegläubigern nachträglich Bestimmungen in den Emissionsbedingungen für alle Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen gleichermaßen ändern. Diese Änderungen sind auch für diejenigen Anleihegläubiger, die gegen die Änderung votiert haben, verbindlich. Welche Art von Mehrheit (ob einfache oder qualifizierte Mehrheit) der

Anleihegläubiger zur Änderung von Bestimmungen erforderlich ist, hängt von der Art der Änderung ab und ist in § 11 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschrieben.

Daher ist ein Anleger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Beschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte des Anleihegläubigers gegen die Emittentin aus den Emissionsbedingungen geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was den Wert der Schuldverschreibungen und die Leistungen unter den Schuldverschreibungen erheblich beeinträchtigen kann.

Sehen die Endgültigen Bedingungen die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters entweder in den Allgemeinen Emissionsbedingungen oder durch Mehrheitsbeschluss vor, so ist es für einen Anleger möglich, dass sein persönliches Recht zur Geltendmachung und Durchsetzung einzelner oder aller seiner Rechte aus den Emissionsbedingungen gegenüber der Emittentin auf den gemeinsamen Vertreter übergeht, der sodann allein verantwortlich ist, die Rechte sämtlicher Anleihegläubiger derselben Schuldverschreibungen geltend zu machen und durchzusetzen.

9. Risiko der Ertragsminderung durch Erwerbs- und Veräußerungskosten sowie sonstige Kosten

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können verschiedene Nebenkosten anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Bei dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen können neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten (wie z.B. Erwerbs- und Veräußerungskosten, Entgelte) anfallen, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. So stellen die Kreditinstitute in aller Regel ihren Kunden eigene Entgelte in Rechnung, die entweder ein festes Mindestentgelt oder ein anteiliges, von dem Auftragswert abhängiges Entgelt darstellen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen solche festen Kosten stärker ins Gewicht. Soweit in die Ausführung eines Auftrags weitere in- oder ausländische Stellen eingeschaltet sind, wie insbesondere inländische Makler oder Broker an ausländischen Märkten, müssen die Anleger berücksichtigen, dass ihnen auch deren Handelsplatzentgelte, Provisionen und andere Kosten (wie z.B. fremde Kosten) weiterbelastet werden.

Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind (direkte Kosten), müssen Anleger auch die Folgekosten (z.B. Depotentgelte) berücksichtigen. Sie sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

10. Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts und kann die reale Rendite einer Anlage reduzieren. Sofern die Schuldverschreibungen keinen Inflationsausgleich vorsehen, ist durch den Erwerb der Schuldverschreibungen der Anleger auch einem Inflationsrisiko ausgesetzt.

Das Inflationsrisiko ist das Risiko einer künftigen Verringerung des Geldwerts. Die reale Rendite einer Anlage wird durch die Inflation reduziert. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite einer Schuldverschreibung. Entspricht die Inflationsrate der Nominalrendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

11. Risiken im Falle einer Kreditfinanzierung

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, so kann sich das Risiko für einen Anleger, dass mit den Schuldverschreibungen kein Erfolg oder sogar ein Verlust erzielt wird, beträchtlich erhöhen.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Sekundärmarktkurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Anleger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, den Kredit aus Erträgen der Schuldverschreibungen verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr sollte der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

12. Steuerliche Auswirkungen der Anlage

Die Rendite der Schuldverschreibungen kann durch die steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die jeweiligen Schuldverschreibungen verringert werden.

Kapitalerträge auf die Schuldverschreibungen oder von dem Anleger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Veräußerungsgewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Zu den Steuerrisiken, die Anleger zusammen mit ihren Beratern prüfen sollten, zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung (in Deutschland und ihrer Heimatrechtsordnung), die Auswirkungen durch die sogenannte Abgeltungssteuer sowie mögliche Steuerkonsequenzen aufgrund der FATCA-Regulierung (Foreign Account Tax Compliance Act) und Steuergesetzgebung in den USA.

So hat das US-Finanzministerium (U.S. Treasury Department) gemäß § 871 (m) des US-Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) (der "**Kodex**") Vorschriften erlassen, die eine US-Bundesquellenbesteuerung auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen hinsichtlich bestimmter von Nicht-US-Inhabern gehaltener Finanzinstrumente, die sich auf Aktien und andere Wertpapiere von US-Unternehmen ("**festgelegte ELLs**" (specified ELLs)) beziehen, vorsehen. Allerdings sind festgelegte ELLs (ausser bestimmte Swaps), die vor dem 1. Januar 2017 emittiert werden, von den Quellenbesteuervorschriften ausgenommen (der "**Bestandsschutztermin**"). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass Nicht-US-Inhaber von Schuldverschreibungen, die vor dem Bestandsschutztermin begeben wurden, nicht von der Steuer gemäß § 871 (m) des Kodex betroffen sein werden. Es gibt jedoch bestimmte Umstände, nach denen die Schuldverschreibungen, welche vor dem Bestandsschutztermin emittiert wurden, als nach dem Bestandsschutztermin erneut ausgegeben gelten könnten. Sofern eine solche Neuauflage erfolgt, können Zahlungen auf Schuldverschreibungen, die direkt oder indirekt auf US-Unternehmen bezogen sind, der Steuer gemäß § 871 (m) des Kodex unterliegen. Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit dieser Quellensteuer oder einer anderen Steuer zahlen, so dass Anleger – im Fall der Anwendbarkeit dieser Quellensteuer – einen geringeren Betrag erhalten als den, den sie andernfalls erhalten hätten.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung

des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

13. Risiken im Zusammenhang mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter Ausstattungsmerkmale vor Emission

Anleger, die in Schuldverschreibungen mit einer Festlegung des Emissionskurses bzw. bestimmter angegebener Ausstattungsmerkmale vor der Emission investieren, sind dem Risiko der Unsicherheit bezüglich der tatsächlich erzielbaren Rendite ausgesetzt.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass entweder der Emissionskurs oder bestimmte in den Emissionsbedingungen angegebene Ausstattungsmerkmale (wie z.B. die Barriere, ein CAP oder ein Teilhabefaktor) zu einem Zeitpunkt nach Erstellung der Endgültigen Bedingungen seitens der Emittentin festgelegt werden. Der endgültige prozentuale Wert des betreffenden Ausstattungsmerkmals wird den Anleihegläubigern gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen mitgeteilt. Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung und der endgültigen Festlegung besteht eine Unsicherheit bezüglich der finalen Ausstattungsmerkmale und der tatsächlich erzielbaren Rendite.

14. Risiken aus dem Zusammenhang zwischen Emittenten- und einem etwaigen Produktrating

Jede Änderung des Ratings der Emittentin oder der Schuldverschreibungen kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Ratings, mit denen die Emittentin von bestimmten unabhängigen Ratingagenturen bewertet wird, bieten einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit die Emittentin in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Ein Rating der Emittentin spiegelt jedoch keinesfalls die möglichen Auswirkungen sonstiger Faktoren auf den Marktwert von Schuldverschreibungen wider. Ein etwaiges auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann von dem Rating der Emittentin abweichen. Ratingagenturen können ihre Ratings kurzfristig ändern, aussetzen oder zurücknehmen. Eine Herabstufung, Aussetzung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der Ratingagentur jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Entsprechend sollten potenzielle Anleger die Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen und die Eignung solcher Schuldverschreibungen angesichts ihrer persönlichen Umstände mit ihren eigenen Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erörtern.

15. Risiken aufgrund Berichtigungen der Emissionsbedingungen

Im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen ist eine Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen durch die Emittenten möglich. Dies kann zu einem Wiederanlage- und Kostenrisiko führen.

Die Emittentin ist im Falle offensichtlicher Schreib- oder Rechenfehler in den Emissionsbedingungen zu einer Anfechtung der betroffenen Schuldverschreibungen berechtigt. Anleger können in diesem Fall die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangen. Anleger unterliegen daher einem Wiederanlage- und Kostenrisiko, wenn sie sich nicht für die Annahme eines Angebots zum Umtausch der Schuldverschreibungen durch die Emittentin entschließen.

16. Risiken im Zusammenhang mit einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und potentiellen Übernahme von Verlusten durch die Gläubiger

In der Bundesrepublik Deutschland trat am 1. Januar 2015 das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG") in Kraft. Das SAG gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden die Befugnis zu Frühinterventionsmaßnahmen oder zur Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung eines Instituts aus öffentlichen Mitteln. Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital vollständig oder teilweise verlieren (Risiko eines Totalverlusts).

Während der globalen Finanzkrise der vergangenen Jahre mussten zahlreiche Kreditinstitute, welche sich in finanziellen Schwierigkeiten befanden, von ihren entsprechenden Heimatländern gerettet oder mit finanzieller Unterstützung von öffentlichen Mitteln abgewickelt werden, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Als Nachwirkung dessen sind weltweit politische Initiativen entstanden, die darauf zielen, dass Gläubiger von Kreditinstituten einen Anteil der Kosten einer Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten tragen sollen und somit die finanzielle Belastung der öffentlichen Haushalte gemindert wird.

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen die Richtlinie 2014/59/EU zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten (**BRRD**) erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland unter anderem durch das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin und anderen zuständigen Behörden neben ihren aufsichtsrechtlichen Befugnissen aus dem Kreditwesengesetz und dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz entscheidende Abwicklungsinstrumente, wenn ein Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Das Gleiche gilt im Falle einer außerordentlichen finanziellen Unterstützung des Instituts aus öffentlichen Mitteln.

Das SAG beinhaltet u.a. das neue Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit in der Bundesrepublik Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung – FMA) zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente vorzunehmen ("**Bail-in**"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sog. Haftungskaskade). Gläubiger nachrangiger Verbindlichkeiten haften daher vor Gläubigern nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten.

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Schuldverschreibungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen. Es ist wahrscheinlich, dass die Ausübung der Instrumente der Unternehmensveräußerung, der Übertragung auf ein Brückeninstitut und/oder der Ausgliederung von Vermögenswerten zur Aufteilung einer Bank (z. B. in eine sog. "Good Bank" und "Bad Bank") führen wird. Die verbleibende "Bad Bank" wird gewöhnlich liquidiert bzw. geht in die Insolvenz oder wird Gegenstand eines Moratoriums. Sofern Schuldverschreibungen bei dem zu liquidierenden Teil dieses Instituts verbleiben, kann sich der Marktwert solcher Schuldverschreibungen signifikant verringern, und Anleger in diese Schuldverschreibungen können einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals erleiden.

Andererseits können Gläubiger der auf die "Good Bank" übertragenen Schuldverschreibungen unter Umständen erheblichen Risiken ausgesetzt sein, da die Bestimmungen des SAG und deren Ausübung durch die nationale Abwicklungsbehörde noch nicht erprobt sind, was sich wiederum auf den Marktwert der Schuldverschreibungen, deren Volatilität und die sich aus diesen Schuldverschreibungen ergebenden Rechte auswirken kann. Die Kreditwürdigkeit der "Good Bank" wird unter anderem davon abhängen, wie Anteile oder sonstige Eigentumstitel, Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der "Good Bank" und der "Bad Bank" aufgeteilt werden. Darüber hinaus sind möglicherweise Gegenleistungen und/oder Ausgleichsverbindlichkeiten in Abhängigkeit von der Art und Weise der Umsetzung dieser Aufteilung zu erbringen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die zuständige Aufsichtsbehörde zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem Kreditwesengesetz in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Anleger sollten daher beachten, dass die beschriebenen regulatorischen Maßnahmen die Emittentin aus ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen entlassen könnten und dass der Anleger in diesem Fall weder berechtigt ist, eine vorzeitige Rückzahlung zu verlangen noch andere Rechte auszuüben.

Sämtliche Frühinterventionsmaßnahmen oder Abwicklungsinstrumente können den Marktwert oder die Volatilität der Schuldverschreibungen beeinträchtigen und dazu führen, dass Anleger ihr investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren (**Risiko eines Totalverlusts**).

III. Risiken in Bezug auf bestimmte Merkmale der Schuldverschreibungen und die Basiswerte

1. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind – je nach Struktur – dem Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des Anlagebetrags (d.h. Totalverlust) ausgesetzt.

Die Schuldverschreibungen können Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen und verbriefen das Recht bei Fälligkeit auf Zahlung eines in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts bestimmten Rückzahlungsbetrags oder den Erhalt der betreffenden Aktien bzw. der betreffenden Referenzzertifikate (sofern die Endgültigen Bedingungen eine physische Lieferung vorsehen). **Je nach Struktur der Schuldverschreibungen tragen Anleger daher das Risiko eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlusts.**

Die Höhe der Rückzahlung kann – je nach dem Inhalt der Formel zur Ermittlung der zu zahlenden Beträge – davon abhängig sein, dass der Basiswert dauerhaft oder zu bestimmten Zeitpunkten die vorgesehenen Barrieren, Bandbreiten oder Basispreise nicht über- oder unterschreitet bzw. einhält. Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, der Rückzahlungsbetrag der Höhe nach begrenzt sein kann (ein "**Höchstbetrag**"). Ein Anleger kann damit nicht an einer Wertentwicklung des Basiswerts über diesen Höchstbetrag hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Die Schuldverschreibungen verbriefen keinen Anspruch auf Dividendenzahlung und gegebenenfalls keinen Anspruch auf Zinszahlung und werfen daher gegebenenfalls keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Schuldverschreibungen können daher gegebenenfalls nicht durch laufende Erträge der Schuldverschreibungen kompensiert werden.

Bei Anwendbarkeit eines Teilhabefaktors partizipiert der Anleger am Laufzeitende an der Kursentwicklung des Basiswerts in Höhe eines bestimmten Faktors, der als Prozentsatz ausgedrückt sein kann. Je nach Ausstattung der Schuldverschreibungen kann ein von 100% abweichender Teilhabefaktor bewirken, dass der Anleger, vorbehaltlich der Wertbeeinflussung durch weitere Ausstattungsmerkmale, am Laufzeitende an Wertveränderungen des Basiswerts unterproportional bzw. überproportional partizipiert.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Rückzahlung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

2. Risiken bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist

Anleger von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines Basiswerts gekoppelt ist, sind während der Laufzeit dem Risiko sich ändernder Zinssätze und unsicherer Zinserträge ausgesetzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche entweder an einen Referenzzinssatz oder an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, besteht ein unsicherer Zinsertrag.

Bei dieser Art von Schuldverschreibungen sind die Schuldverschreibungen dem Risiko der Unsicherheit der Zinszahlung ausgesetzt. Aufgrund der Abhängigkeit von dem Referenzzinssatz oder dem zugrunde liegenden Basiswert ist weder eine regelmäßige Zinszahlung noch eine bestimmte Höhe des Zinssatzes garantiert. Im schlimmsten Fall kann der Zinssatz für eine Zinsperiode null betragen, was dazu führt, dass der Anleger für diese Zinsperiode keinen Zinsbetrag erhält.

Darüber hinaus haben Anleger zu beachten, dass bei Schuldverschreibungen, deren Verzinsung an einen Referenzzinssatz oder einen zugrunde liegenden Basiswert gekoppelt ist, der Zinssatz auf eine bestimmte Höhe begrenzt sein kann (ein "**Maximalzinssatz**"). Ein Anleger kann damit nicht an der Wertentwicklung des Referenzzinssatzes oder des Basiswerts über diesen Maximalzinssatz hinaus partizipieren und die Renditemöglichkeit ist in diesem Fall begrenzt.

Bei Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, welche an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt ist, gelten zusätzlich auch die nachstehend unter "4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen" und "5. Risiken in Bezug auf den Basiswert" beschriebenen Risiken.

Es ist zu beachten, dass es bei der Ermittlung oder Bekanntgabe eines Referenzzinssatzes zu Unrichtigkeiten kommen kann. Dies kann den Marktwert der Schuldverschreibungen und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erheblich beeinflussen.

Anleger müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen zwischen den Zinszahlungstagen, je nach Typ und Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, gegebenenfalls keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt werden.

3. Risiken einer physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten

Der Wert der Aktien oder Referenzzertifikate zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung kann wesentlich niedriger als im Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibung sein bzw. er kann sogar null betragen.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass anstelle einer Zahlung die Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten erfolgt. Der Erwerb der Schuldverschreibungen bedingt in diesem Fall

zugleich eine Investitionsentscheidung in die betreffenden Aktien bzw. die betreffenden Referenzzertifikate und Anleger sollten sich bereits beim Erwerb der Schuldverschreibungen über die eventuell zu liefernden Aktien bzw. Referenzzertifikate informieren.

Anleger sollten beachten, dass sie mit Durchführung der physischen Lieferung von Aktien bzw. von Referenzzertifikaten hinsichtlich ihrer Zahlungsansprüche nicht mehr von der Kreditwürdigkeit der Emittentin abhängen, sondern ausschließlich von dem Wert der gelieferten Aktie bzw. des gelieferten Referenzzertifikats und von der Kreditwürdigkeit des Schuldners der Aktie bzw. des Referenzzertifikats und den einschlägigen Emissions- oder Vertragsbedingungen. Der Anleger trägt das Risiko des Wertverfalls der gelieferten Aktien bzw. Referenzzertifikate.

Kommt es zur physischen Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten, so werden diese in aller Regel hinsichtlich ihrer Restlaufzeit nicht der ursprünglich vorgesehenen verbleibenden Restlaufzeit der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung entsprechen. Dies bedeutet, dass der Anleger eine Änderung seines ursprünglichen Investitionshorizonts erfährt. Darüber hinaus kann der Wert der gelieferten Aktien oder Referenzzertifikate niedriger sein als der Wert der Schuldverschreibungen. Zudem kann sich bei einer Lieferung von Aktien oder Referenzzertifikaten mit einer längeren Restlaufzeit als die der Schuldverschreibungen zu dem Zeitpunkt der physischen Lieferung ein im Vergleich zu seinem ursprünglichen Investment erhöhtes Risiko aus einem möglichen Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus nach der Lieferung derartiger Aktien oder Referenzzertifikate ergeben. Diese Risiken trägt der Anleger.

Anleger sollten beachten, dass Bruchteile von Aktien oder Referenzzertifikaten nicht geliefert werden. Die Anzahl der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate wird daher auf die nächstkleinere lieferbare Anzahl von Aktien oder Referenzzertifikaten abgerundet. Hinsichtlich der nicht lieferbaren Bruchteile wird nur ein Barausgleich gezahlt. Hierdurch kann ein Verlust für den Anleger entstehen, da er dann nicht an der Erholung des Werts der Aktien bzw. der Referenzzertifikate partizipieren kann.

Der Wert der zu liefernden Aktien oder Referenzzertifikate kann den von dem Anleger eingesetzten Kapitalbetrag weit unterschreiten und im Extremfall können die Aktien oder Referenzzertifikate wertlos sein. Ferner muss der Anleger sämtliche im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Übertragung der Aktien bzw. Referenzzertifikate entstehenden Aufwendungen, einschließlich Gebühren und Steuern, tragen.

Der Eintritt einer Übertragungsstörung kann zu einer Verzögerung der physischen Lieferung führen oder dazu, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Aktien oder Referenzzertifikate ein Barausgleich stattfindet.

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie nach der Lieferung der Aktien oder Referenzzertifikate diese sofort und zu einem bestimmten Preis und ohne weitere Verluste und Kosten veräußern können. Unter bestimmten Umständen kann die Aktie bzw. das Referenzzertifikat einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert aufweisen. Die jeweils zu liefernde Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem über keine oder nur eine eingeschränkte Liquidität verfügen. Die Liquidität einer Aktie oder eines Referenzzertifikats wird sich im Allgemeinen mit Fluktuationen des zugrunde liegenden Markts, volkswirtschaftlichen Bedingungen, nationalen und internationalen politischen Entwicklungen, der Entwicklung in einer bestimmten Branche und der Bonität des betreffenden Schuldners der Aktie oder des Referenzzertifikats ändern. Für den Anleger besteht ein Risiko, dass er die Aktien oder Referenzzertifikate nicht oder nur mit nachteiligem Einfluss auf den Wert verkaufen kann.

Falls es sich bei der zu liefernden Aktie um eine Namensaktie handelt, sollten Anleger berücksichtigen, dass die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung, Ausübung der Stimmrechte etc.) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich ist, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung von Aktien beschränkt sich nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in

börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch oder ein Aktionärsregister.

Die Aktie oder das Referenzzertifikat kann zudem Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen unterliegen und als illiquide betrachtet werden. Bei Aktien oder Referenzzertifikaten, die auf eine andere Währung als die Festgelegte Währung der Schuldverschreibungen lauten, sind Anleger zusätzlich dem Risiko schwankender Devisenkurse ausgesetzt. Dieses Risiko kommt zu dem Risiko des Kurswertverfalls der Aktie oder des Referenzzertifikats hinzu.

Anleger sollten daher im Hinblick auf die Risikofaktoren bezüglich der physischen Lieferung gegebenenfalls ihre Berater konsultieren.

4. Allgemeine Risiken betreffend die Basiswerte der Schuldverschreibungen

(a) Risiko bei Marktstörungen bzw. bei bestimmten Ereignissen in Bezug auf den Basiswert

Eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert kann dazu führen, dass Tage, die für die Berechnung von Werten unter den Schuldverschreibungen relevant sind, verschoben werden und die Berechnungsstelle gegebenenfalls dann den relevanten Wert nach billigem Ermessen festlegt.

Der Basiswert kann während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Änderungen unterliegen und der Eintritt bestimmter in den Emissionsbedingungen genannter Ereignisse kann dazu führen, dass verschiedene Bestimmungen der Emissionsbedingungen angepasst werden, um diesen Ereignissen Rechnung zu tragen. Es besteht für den Anleger zudem das Risiko, dass die Schuldverschreibungen trotz einer Anpassung nicht mehr mit den ursprünglichen Schuldverschreibungen vor einer Anpassung wirtschaftlich vergleichbar sind. Außerdem kann im Fall von Anpassungen der Emissionsbedingungen nicht ausgeschlossen werden, dass sich die der Anpassung zugrunde liegende Entscheidung im Nachhinein als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes können die Schuldverschreibungen entweder durch die Emittentin außerordentlich gekündigt werden oder die basiswertabhängige Berechnung von auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen beendet werden, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin besteht für den Anleger das Risiko, dass er sein eingesetztes Kapital gar nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält.

(b) Informationen bezüglich des Basiswerts

Die Emittentin stellt keine Nachforschungen hinsichtlich des Basiswerts an und Anleger können nicht darauf vertrauen, dass Ereignisse in Bezug auf den Basiswert, die vor dem Emissionstag der Schuldverschreibungen eintreten, auch vor Emission der Schuldverschreibungen in öffentlich zugänglichen Quellen veröffentlicht werden.

Darüber hinaus sollte die historische Entwicklung der maßgeblichen Basiswerte nicht als aussagekräftig für die künftige Entwicklung der betreffenden Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Anleger unterliegen daher dem Risiko, dass sich der Basiswert entgegen der Wertentwicklung in der Vergangenheit entwickelt.

(c) Zusammenhang zwischen der Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteile und den Schuldverschreibungen

Es besteht das Risiko, dass sich der Basiswert oder dessen Bestandteile nachteilig für den Anleger entwickeln und somit den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst wird. Eine aus Anlegersicht negative Wertentwicklung des Basiswerts oder dessen Bestandteilen beinhaltet stets das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts des eingesetzten Kapitals und/oder von Zinsen.

Der Wert der Basiswerte oder deren Bestandteile kann von einer Reihe zusammenhängender Faktoren abhängen, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat.

(d) Risiken aus Absicherungsgeschäften

Der Wert der Basiswerte kann zudem von derivativen, auf den Basiswert bezogenen Vereinbarungen und Instrumenten, darunter auch etwaige Absicherungsgeschäfte der Emittentin, beeinflusst werden, beispielsweise wenn derartige Geschäfte zu einem maßgeblichen Bewertungszeitpunkt (wie er in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird) aufgelöst werden. Zudem kann sich ein auf den Basiswert bezogenes sogenanntes Market-Making, im Rahmen dessen ein Marktteilnehmer Preise stellt, um die Liquidität des Basiswerts zu verbessern, auf den Wert des Basiswerts und damit negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

5. Risiken in Bezug auf den Basiswert

(a) Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktie

Die Kursentwicklung von Aktien ist ungewiss. Die Kursentwicklung der Aktien ist u. a. von gesamtwirtschaftlichen, unternehmensspezifischen sowie politischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Eine Anlage in derivative Schuldverschreibungen in Bezug auf eine Aktie kann unter anderem von den aktienspezifischen Risikofaktoren beeinflusst werden. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung der Aktie abweichen, da weitere Faktoren, wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Derivative Schuldverschreibungen auf den Basiswert Aktie können aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen, welche die Aktie oder die Emittentin der Aktie betreffen, Anpassungen unterliegen. Diese Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse können den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen oder Ereignissen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen ändern.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels in Bezug auf die Aktie sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf die Aktie kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Anleger sollten berücksichtigen, dass die Schuldverschreibungen nicht an Dividenden oder anderen Ausschüttungen auf die betreffenden Aktien partizipieren. Daher wird der Ertrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen nicht die Erträge widerspiegeln, die der Anleger realisiert hätte, wenn er die entsprechende Aktie gehalten und Dividenden auf diese erhalten hätte.

(b) Risiken in Bezug auf den Basiswert Index

(i) Risiken in Bezug auf den Basiswert "Index bezogen auf Aktien"

Die Entwicklung des Stands eines Index bezogen auf Aktien ist ungewiss. Bei einem Index bezogen auf Aktien ist u.a. die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Index. Diese Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien ist u.a. von gesamtwirtschaftlichen, politischen und unternehmensspezifischen Faktoren wie beispielsweise Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik abhängig. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen von der Wertentwicklung des Index bzw. der im Index enthaltenen Aktien abweichen, da weitere Faktoren,

wie beispielsweise Korrelationen, Volatilitäten oder das Zinsniveau Einfluss auf die Preisentwicklung der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin hat keinen Einfluss auf die jeweilige Zusammensetzung des Index bezogen auf Aktien. Der Wert eines Index bezogen auf Aktien wird von dem Index-Sponsor auf der Grundlage der im Index enthaltenen Aktien berechnet. Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Aktien im Index ersetzen und andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Index vornehmen kann, welche die Gewichtung eines oder mehrerer Aktien im Index ändern können. Der Austausch von Aktien-Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum den Marktwert und die Zahlungen auf die Schuldverschreibungen beeinflussen kann. Der Index-Sponsor kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen. Dies kann zu Anpassungen der Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen oder zu einer außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen (siehe II. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibung unter 5. Kündigungs- und Wiederanlagerisiko). Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Der Index-Sponsor ist nicht an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen beteiligt, übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Es kann aufgrund von einer Aussetzung oder Einschränkung des Handels einer oder mehreren im Index enthaltenen Aktien, einer fehlenden Berechnung oder Veröffentlichung des Index-Stands sowie weiterer Faktoren zu Marktstörungen in Bezug auf den Index bezogen auf Aktien kommen. Marktstörungen können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

(ii) Risiken in Bezug auf den Basiswert Inflations-Index

Die Entwicklung des Stands eines Inflations-Index ist ungewiss. Bei einem Inflations-Index ist u.a. die Berechnung und Entwicklung der im Index enthaltenen Verbraucherpreisindizes von wesentlicher Bedeutung. Die Anleger tragen bei inflationsabhängigen Schuldverschreibungen u.a. das Risiko der Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbraucherpreisindizes. Der Inflations-Index ist eine Messgröße für die Inflation in der relevanten Region und stimmt möglicherweise nicht mit der Inflationsrate überein, der die Anleger ausgesetzt sind.

Es ist zu beachten, dass der Index-Sponsor Änderungen im Hinblick auf die Methodologie des Inflations-Index vornehmen oder die Berechnung oder die Verbreitung des Index ändern, einstellen oder aussetzen kann. Dies kann zu Anpassungen bei den Schuldverschreibungen führen und den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen. Die von der Berechnungsstelle vorgenommenen Anpassungen können die Struktur und/oder das Risikoprofil der Schuldverschreibungen verändern.

Es kann zu Störungen bei der Berechnung des Inflations-Index kommen. Störungen bei der Berechnung können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Index-Sponsor ist an dem Angebot und dem Verkauf der Schuldverschreibungen nicht beteiligt und übernimmt keine Verpflichtung und keine Haftung in Bezug auf die Schuldverschreibungen. Der Index-Sponsor eines Inflations-Index kann jede Maßnahme hinsichtlich des Inflations-Index ohne Berücksichtigung der Interessen der Anleger treffen, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

6. Regulatorische Risiken im Zusammenhang mit einem Index

Aktienindizes und andere Arten von Indizes, die als Basiswert bei Finanzinstrumenten, wie den Schuldverschreibungen, verwendet werden, gelten als "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Zu den maßgeblichen internationalen Reformvorschlägen für Benchmarks gehört der Vorschlag des Europäischen Rates für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden, dem das Europäische Parlament am 28. April 2016 zugestimmt hat. Auf der Grundlage dieses Verordnungsvorschlags kann in Zukunft die Zulassung oder Registrierung des Index-Sponsors und eine Indexänderung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Index-Sponsor erforderlich werden. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, eingestellt werden müssen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben.

Die Verwendung eines solchen, den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht entsprechenden, Index als Benchmark kann entsprechend (i) bei neuen Finanzinstrumenten unzulässig sein und (ii) bei bestehenden Finanzinstrumenten nur noch während eines zeitlich beschränkten Übergangszeitraums oder nur noch auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen, die sich auf einen solchen Index beziehen, haben. Zudem ist in diesen Fällen ist zu beachten, dass es im Ermessen der Emittentin liegt, Anpassungen gemäß den Emissionsbedingungen vorzunehmen bzw. ein Delisting der Schuldverschreibungen durchzuführen oder die Schuldverschreibungen gegebenenfalls außerordentlich zu kündigen.

7. Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte sowie Referenzzinssätze und die Schuldverschreibungen

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen können aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten und anderen Bankdienstleistungen Interessenkonflikte hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts sowie eines Referenzzinssatzes unterliegen. Potenzielle Interessenskonflikte können sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen- und Rohstoffmärkten tätig. Sie können daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die Schuldverschreibungen oder die Anlagewerte abschließen, die als "Basiswerte" im Rahmen der Schuldverschreibungen dienen, und können in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, als ob die Schuldverschreibungen nicht emittiert worden wären. Dabei können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen wirtschaftliche Interessen verfolgen, die denjenigen der Inhaber der Schuldverschreibungen entgegenlaufen und die Geschäfte der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die Basiswerte oder die Referenzzinssätze können sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder der Basiswerte und damit indirekt auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen verfügen möglicherweise über Informationen in Bezug auf die Basiswerte sowie die Referenzzinssätze, die für Inhaber von Schuldverschreibungen wesentlich sein können und die möglicherweise nicht öffentlich zugänglich oder den Anlegern nicht bekannt sind. Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, einem Anleger ein solches Geschäft oder solche Informationen offen zu legen.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Schuldverschreibungen gegebenenfalls auch die Funktion als Berechnungs- und/oder Zahlstelle ausüben. In der Funktion als

Berechnungsstelle können die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen gemäß den Emissionsbedingungen bestimmte Festlegungen und Anpassungen treffen. Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Ausübung dieser Funktionen geeignet ist, den Wert der Schuldverschreibungen zu beeinträchtigen und daher zu Interessenkonflikten führen kann.

Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu emittieren. Diese Geschäfte können einen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Eine Einführung weiterer, konkurrierender Produkte auf dem Markt kann den Wert der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Allgemeine Informationen

A. Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Landesbank Baden-Württemberg**" bezeichnen die Landesbank Baden-Württemberg und die Begriffe "**LBBW-Konzern**" und "**LBBW**" die Landesbank Baden-Württemberg einschließlich ihrer konsolidierten Beteiligungen (dabei handelt es sich um diejenigen Tochtergesellschaften, Kapitalbeteiligungen und verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der LBBW aufgeführt sind).

B. Verantwortliche Personen

Die Landesbank Baden-Württemberg, mit Sitz in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Mainz, übernimmt gemäß § 5 Absatz 4 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Landesbank Baden-Württemberg erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in dem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospekts wahrscheinlich verändern.

C. Informationen zu diesem Basisprospekt

Dieser Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Wertpapieremission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Wertpapierbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind aufgeteilt in allgemeine Bedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**") sowie in spezifische Produktbedingungen (die "**Besonderen Emissionsbedingungen**"), die unterschiedliche Basiswerte (Aktien, einen Index bezogen auf Aktien oder einen Inflations-Index) betreffen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen werden zusammen als "**Emissionsbedingungen**" bezeichnet.

D. Angebot der Schuldverschreibungen

Der folgende Abschnitt umfasst Angaben zur Festlegung des Emissionskurses und Verkaufspreises, zur Beantragung der Zulassung zum Handel sowie andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen.

I. Emissionskurs und Verkaufspreis

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags gegebenenfalls zzgl. eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags als Ausgabeaufschlag entsprechen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. des Zeichnungstags wird der Verkaufspreis der Schuldverschreibungen freibleibend festgelegt.

Sehen die Endgültigen Bedingungen eine Zeichnung der Schuldverschreibungen nicht vor, kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Prozentsatz des Festgelegten Nennbetrags betragen. Alternativ kann der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags gemäß der Festlegung in den Endgültigen Bedingungen an dem Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Internetseite (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt werden. Danach wird der Verkaufspreis freibleibend festgelegt.

II. Beantragung der Zulassung zum Handel

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beantragen wird, dass die Schuldverschreibungen an der bzw. den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Börse bzw. Börsen in den regulierten Markt bzw. Freiverkehr einbezogen werden.

Die Endgültigen Bedingungen können aber auch vorsehen, dass eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen nicht vorgesehen ist.

III. Andere Angaben zum Angebot der Schuldverschreibungen

Die Endgültigen Bedingungen legen die Details in Bezug auf das Angebot der Schuldverschreibungen dar, insbesondere im Hinblick auf

- Wertpapierkennnummer (ISIN)
- Zeichnung und Emissionstag im Fall einer Zeichnungsfrist oder eines Zeichnungstags bzw. Emissionstag und Erwerb, falls es keine Zeichnungsfrist und keinen Zeichnungstag gibt
- Lieferung der Schuldverschreibungen
- Gegebenenfalls bereits vorhandene Zulassung zum Handel von Wertpapieren der gleichen Wertpapierkategorie und Handelsregeln sowie gegebenenfalls Market-Making
- Informationen zum Basiswert
- Informationen gegebenenfalls zum Rating der Schuldverschreibungen
- Informationen nach Emission
- Interessen und Interessenkonflikte.

E. Veröffentlichung

Die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg und das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Rechtsgrundlagen") veröffentlicht. Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg werden auf der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") veröffentlicht. Dieser Basisprospekt und sämtliche Nachträge, die die Emittentin gegebenenfalls gemäß § 16 WpPG erstellen wird, werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte") veröffentlicht. Die Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld) veröffentlicht.

F. Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Landesbank Baden-Württemberg stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den dazugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch alle Finanzintermediäre zu, solange dieser Basisprospekt in Übereinstimmung mit § 9 WpPG gültig ist (generelle Zustimmung).

Die Landesbank Baden-Württemberg übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen bzw. während des Zeitraums, innerhalb dessen das Angebot auf Basis eines Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt wird, der vor Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts gebilligt wird.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und in Luxemburg verwenden.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) die Schuldverschreibungen durch einen Finanzintermediär im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen öffentlich angeboten werden und (ii) die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen von der Emittentin nicht widerrufen wurde.

Weitere Bedingungen zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

G. Hinweise zu dem Basisprospekt

Ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg sowie gegebenenfalls die sonstigen in diesem Basisprospekt genannten Quellen, haben die zur Erstellung dieses Basisprospekts benötigten Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Landesbank Baden-Württemberg hat niemanden zur Abgabe von Gewährleistungen oder zur Weiterleitung von Informationen betreffend die Landesbank Baden-Württemberg oder die Schuldverschreibungen ermächtigt, die über den Inhalt dieses Basisprospekts, seiner etwaigen Nachträge und der betreffenden Endgültigen Bedingungen hinausgehen. Dementsprechend gelten etwa abgegebene Gewährleistungen oder Informationen nicht als von der Landesbank Baden-Württemberg ermächtigt.

Es ist nicht gewährleistet, dass sämtliche in diesem Basisprospekt, seinen etwaigen Nachträgen oder in den betreffenden Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen nach ihrer jeweiligen Veröffentlichung noch zutreffend sind. Die Emittentin wird jedoch gemäß § 16 WpPG jeden wichtigen neuen Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die in diesem Basisprospekt und seinen etwaigen Nachträgen enthaltenen Informationen, die die Beurteilung der Schuldverschreibungen beeinflussen können, jeweils in einem Nachtrag zum Basisprospekt bekannt geben.

Weder dieser Basisprospekt noch etwaige Nachträge hierzu noch die betreffenden Endgültigen Bedingungen oder sonstige in Zusammenhang mit diesem Angebotsprogramm oder den Schuldverschreibungen zur Verfügung gestellten Informationen bezwecken es als Empfehlung, Angebot oder Aufforderung der Landesbank Baden-Württemberg zu dienen, unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen.

Weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ein Dritter hat eine Verpflichtung zum Erwerb der Schuldverschreibungen oder zur Herstellung oder Aufrechterhaltung einer Marktliquidität übernommen. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich in Bezug auf unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen ein liquider Markt entwickelt.

H. Durch Verweis einbezogene Angaben

Die folgenden Angaben werden durch Verweis einbezogen und sind Bestandteil dieses Basisprospekts:

- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 95 dieses Basisprospekts)
- der zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der Landesbank Baden-Württemberg und Konzernlagebericht), der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns (per Verweis einbezogen auf S. 95 dieses Basisprospekts)
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2015 (per Verweis einbezogen auf S. 95 dieses Basisprospekts).

Soweit nur auf bestimmte Teile eines Dokuments verwiesen wird, sind die nicht durch Verweis einbezogenen Teile des Dokuments für potenzielle Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

Der Geschäftsbericht 2015, der Geschäftsbericht 2014 und der HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Landesbank Baden-Württemberg können von der Internetseite www.LBBW.de (unter dem Link "Über uns" und "Geschäftsberichte") heruntergeladen werden.

Landesbank Baden-Württemberg

A. Informationen über die Landesbank Baden-Württemberg

I. Firma, Sitz und Gründung

Der juristische Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Der kommerzielle Name lautet Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit eingetragenen Sitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Sie entstand zum 1. Januar 1999 durch die Vereinigung der Südwestdeutschen Landesbank Girozentrale, der Landesgirokasse – öffentliche Bank und Landessparkasse – sowie der Landeskreditbank Baden-Württemberg-Marktteil aufgrund des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg vom 11. November 1998. Zuvor wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 der Förderteil der Landeskreditbank Baden-Württemberg vom Marktteil abgetrennt und zu diesem Datum auf die neu gegründete Landeskreditbank Baden-Württemberg-Förderbank übertragen. Die Landesbank Baden-Württemberg führt die Funktionen ihrer Rechtsvorgänger fort.

Zum 1. Januar 2005 wurde die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz eine hundertprozentige Tochter der Landesbank Baden-Württemberg. Zum 1. August 2005 erfolgte die Eingliederung der Baden-Württembergische Bank (die "**BW Bank**") als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg.

Zum 1. April 2008 wurde die bisherige Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

Zum 1. Juli 2008 wurde die bisherige hundertprozentige Tochter LRP Landesbank Rheinland-Pfalz als rechtlich unselbstständige Anstalt in die Landesbank Baden-Württemberg integriert.

II. Träger

Träger der Landesbank Baden-Württemberg sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg (der "**SVBW**"), das Land Baden-Württemberg (das "**Land**"), die Landeshauptstadt Stuttgart (die "**Stadt**") sowie die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (die "**Landesbeteiligungen BW**"). Die Landesbank Baden-Württemberg wird von keinem ihrer Träger beherrscht.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2012 erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wandlung stiller Einlagen in Höhe von 2.230.556.358,79 EUR. Hiervon wurden 900.412.867,65 EUR dem Stammkapital zugeführt. Das Stammkapital beträgt somit seit 1. Januar 2013 3.483.912.867,65 EUR. Am Stammkapital der Landesbank Baden-Württemberg in Höhe von 3.483.912.867,65 EUR sind derzeit beteiligt:

der SVBW mit 1.412,2 Mio. EUR (40,534118 %)

das Land mit 870,6 Mio. EUR (24,988379 %)

die Stadt mit 659,6 Mio. EUR (18,931764 %)

die Landesbeteiligungen BW mit 541,6 Mio. EUR (15,545739 %)

III. Handelsregister

Die Landesbank Baden-Württemberg ist im Handelsregister wie folgt eingetragen: Amtsgericht Stuttgart – Registergericht: HRA 12704; Amtsgericht Mannheim – Registergericht: HRA 004356 (für Mannheim) und HRA 104440 (für Karlsruhe); Amtsgericht Mainz – Registergericht: HRA 40687.

IV. Sitze

Die Landesbank Baden-Württemberg unterhält Hauptsitze in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz, rund 200 Filialen, vorwiegend in Baden-Württemberg, sowie Stützpunkte in bedeutenden deutschen Städten. Die Landesbank Baden-Württemberg beschäftigte zum 31. Dezember 2015 auf Konzernebene 11.120 Mitarbeiter.

Die Adressen der derzeitigen Hauptsitze lauten:

Stuttgart	Karlsruhe	Mannheim	Mainz
Am Hauptbahnhof 2	Ludwig-Erhard-Allee 4	Augustaanlage 33	Große Bleiche 54-56
70173 Stuttgart	76131 Karlsruhe	68165 Mannheim	55116 Mainz
Tel.: +49 (0)711 127-0	Tel.: +49 (0)721 142-0	Tel.: +49 (0)621 428-0	Tel.: +49 (0)6131 64-37800

B. Organisationsstruktur und Geschäftsüberblick

I. Struktur und Geschäftstätigkeit des LBBW-Konzerns

Der LBBW-Konzern besteht zum größten Teil aus der Einzelgesellschaft Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist die Muttergesellschaft des LBBW-Konzerns.

Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit vier Hauptsitzen in Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim und Mainz. Anteilseigner sind der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit 40,534%, die Landeshauptstadt Stuttgart mit 18,932% und das Land Baden-Württemberg mit 40,534% der Anteile am Stammkapital.

Das Land Baden-Württemberg hält seine Anteile direkt und indirekt über die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH Als Universalbank verbindet die Landesbank Baden-Württemberg das Leistungsspektrum eines großen Kreditinstituts mit der regionalen Nähe ihrer Kundenbanken. So tritt die Landesbank Baden-Württemberg in ihren Kernmärkten Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den daran angrenzenden Wirtschaftsregionen mit unselbstständigen Anstalten in der Anstalt jeweils unter eigenen Marken auf:

- In Baden-Württemberg sowie auch in Bayern übernimmt diese Funktion die Baden-Württembergische Bank (BW-Bank). Geschäftsfelder sind das Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das Wealth Management. Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart übt die BW-Bank zudem die Sparkassenfunktion aus.
- In der LBBW Sachsen Bank bündelt der LBBW-Konzern sein mittelständisches Unternehmenskunden- und das gehobene Privatkundengeschäft in Sachsen und den angrenzenden Regionen.
- Der Fokus der LBBW Rheinland-Pfalz Bank liegt auf der Betreuung mittelständischer Unternehmenskunden in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen sowie im Wirtschaftsraum Hamburg.

Die Landesbank Baden-Württemberg bietet das komplette Produkt- und Dienstleistungsangebot einer modernen Geschäftsbank. Dabei sind das Geschäft mit überregional bzw. international agierenden Großkunden, die Immobilienfinanzierung, das Kapitalmarktgeschäft sowie die Sparkassenzentralbankfunktion für die Sparkassen in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und

Sachsen bei der LBBW selbst angesiedelt. Wesentliche Stabs- und Servicefunktionen, bei denen kein regionaler Kundenbezug erforderlich ist, werden ebenfalls in der LBBW gebündelt.

Zudem begleitet die Landesbank Baden-Württemberg die Unternehmenskunden des LBBW-Konzerns und der Sparkassen bei ihren Auslandsaktivitäten. Ein weltweites Netz an Niederlassungen und Repräsentanzen unterstützt die Kunden mit Länderexpertise, Markt-Know-how und Finanzlösungen. Ergänzend unterhält der LBBW-Konzern German Centres in Peking, Singapur, Mexiko-Stadt, Delhi, Gurgaon und Moskau, die deutschen Unternehmenskunden vor Ort Büros und Netzwerke zur Verfügung stellen und sie bei ihrem Markteintritt beraten.

Konzernunternehmen für Spezialprodukte (Leasing, Factoring, Asset Management, Immobilien oder Beteiligungsfinanzierung) ergänzen das Leistungsportfolio der Landesbank Baden-Württemberg innerhalb des Konzerns.

Die Liste des Anteilsbesitzes des LBBW-Konzerns (per 31. Dezember 2015) ist im Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns unter Konzernanhang aufgeführt (durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen).

II. Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns

(a) Auf Basis ihrer konservativen Risikopolitik fokussiert sich die LBBW insbesondere auf das Kundengeschäft in ihren Kernmärkten

Das Geschäftsmodell der LBBW beruht auf fünf Säulen, die sich an ihren wesentlichen Kundengruppen orientieren. Ihre Kernmärkte sind Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Dabei ist der LBBW-Konzern vor allem Partner für die dortigen Unternehmens- und Privatkunden sowie Sparkassen. Flankiert wird dies durch Immobilienfinanzierungs- und Kapitalmarktprodukte, auch für institutionelle Kunden.

(i) Unternehmenskunden

Im Unternehmenskundengeschäft liegt der Fokus auf Unternehmen des klassischen Mittelstands, des großen Mittelstands mit Kapitalmarktbezug bis hin zu Konzernen mit stärkerer Kapitalmarktorientierung in den regionalen Kernmärkten sowie weiteren Wirtschaftsräumen – wie zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Bayern und der Großraum Hamburg. In Baden-Württemberg und Bayern werden die Unternehmenskunden von der BW-Bank betreut. In Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen sowie in Hamburg nimmt diese Funktion die LBBW Rheinland-Pfalz Bank und in Mitteldeutschland die LBBW Sachsen Bank wahr. Daneben betreut die Landesbank Baden-Württemberg ausgewählte Großkunden (Large Corporates) in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Die LBBW lebt den Universalbankansatz mit einer breiten Produkt- und Dienstleistungspalette – vom Auslandsgeschäft über alle Formen der Finanzierung, dem Zahlungsverkehr bis hin zu Absicherungsgeschäften und dem Asset Management. In ihren Kernmärkten ist die Landesbank Baden-Württemberg außerdem Partner der Kommunen. Verschiedene Tochterunternehmen wie SüdLeasing, MKB Mittelrheinische Bank/MMV Leasing, SüdFactoring und Süd Beteiligungen ergänzen das Angebot um Spezialprodukte und die flankierenden Dienstleistungen. Der besondere Fokus liegt dabei insgesamt auf einer ganzheitlichen Betreuung und möglichst langfristigen Kundenbeziehungen.

(ii) Privatkunden

Die BW-Bank fungiert als Sparkasse der Landeshauptstadt Stuttgart. Dabei stellt sie allen Kundengruppen ihre gesamte Leistungspalette zur Verfügung und gewährleistet somit die kreditwirtschaftliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger.

Außerhalb Stuttgarts ist das Geschäftsmodell des LBBW-Konzerns im Privatkundenbereich vor allem auf das gehobene Kundensegment in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie den

weiteren Wirtschaftsregionen ausgerichtet. Kunden mit hohem Anlagevermögen und komplexer Vermögensstruktur werden im Wealth Management betreut.

Kern der Geschäftsphilosophie ist eine bedarfsorientierte Beratung, die auf eine langfristige Kundenbeziehung ausgerichtet ist. Das umfassende Produkt- und Dienstleistungsangebot reicht vom Giro- und Kartengeschäft über klassische Finanzierungen bis hin zu individuellen Wertpapier- und Vorsorgelösungen.

Um den vielfältigen Herausforderungen im Privatkundengeschäft Rechnung zu tragen – allem voran dem Trend der zunehmenden Digitalisierung – folgt die LBBW dem Geschäftsmodell einer integrierten Multikanalbank. Zum einen wird die Digitalisierung des Angebots forciert, zum anderen fokussiert sich das Filialnetz stärker auf komplexe Beratung. Dessen ungeachtet gewährleistet die LBBW in der Fläche eine unverändert umfassende Beratungspräsenz.

(iii) Sparkassen

Im Geschäftsfeld Sparkassen konzentriert sich die Landesbank Baden-Württemberg vornehmlich auf ihre Funktion als Zentralbank für die Sparkassen in den Kernmärkten Baden-Württemberg, Sachsen sowie Rheinland-Pfalz. Dabei bildet die Landesbank Baden-Württemberg mit den Sparkassen einen Leistungsverbund und versorgt diese mit einer breiten Palette von Produkten und Dienstleistungen. Dabei beruht das Kooperationsangebot auf Freiwilligkeit; die Inanspruchnahme erfolgt entsprechend jeweiliger institutsspezifischer Bedürfnisse. Kundenverbindung und Entscheidungskompetenz verbleiben bei den Sparkassen.

Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf drei Geschäftsfelder:

- Die Eigengeschäfte der Sparkassen. Zum Leistungsspektrum gehören alle Produktkategorien zur Absicherung und Anlage der Sparkasse selbst.
- Im Marktpartnergeschäft werden neben Metakrediten auch Produkte des LBBW-Konzerns zum Weitervertrieb an die Endkunden der Sparkassen sowohl im Unternehmens- als auch im Privatkundengeschäft zur Verfügung gestellt.
- Das Dienstleistungsgeschäft beinhaltet das Angebot in den Bereichen Research, Wertpapierabwicklung und -verwaltung, Auslandszahlungsverkehr, Dokumentengeschäft etc.

Im regionalen Verbund wird eng und über alle Produktfelder zusammengearbeitet; außerhalb der Kernmärkte werden Produkte und Dienstleistungen selektiv auch anderen Sparkassen angeboten (vor allem im Bereich Financial Markets).

(iv) Immobilienfinanzierung

Das Geschäftsfeld Immobilienfinanzierung umfasst bei der LBBW das gewerbliche Immobiliengeschäft. Zielkunden sind professionelle Investoren, Spezialfonds, Immobilien- und Wohnungsunternehmen sowie offene und geschlossene Immobilienfonds.

Bei den Finanzierungsobjekten steht die Vermietung der Immobilie im Vordergrund. Die Nutzungsarten umfassen dabei insbesondere die Bereiche Wohnen, Büro, Einzelhandel und Logistik – vornehmlich in den Zielmärkten Deutschland (bundesweit), USA und Großbritannien.

Bei gesetzlich regulierten deutschen Sondervermögen (deutsche offene Fonds und Spezialfonds) können zudem Finanzierungen für alle Nutzungsarten in weiteren Ländern erfolgen.

Zusätzlich fungiert die Landesbank Baden-Württemberg innerhalb der Säule Immobilienfinanzierung als Dienstleister im Syndizierungsgeschäft – mit hoher Kompetenz in der Strukturierung und Arrangierung großvolumiger Transaktionen.

Das Tochterunternehmen LBBW Immobilien Management GmbH ergänzt die Produktpalette um Immobilienentwicklungen, Immobilien Asset Management und Immobiliendienstleistungen in den Kernregionen Süddeutschland (Baden-Württemberg und Bayern), Rheinland-Pfalz, dem Rhein-Main-Gebiet und in Berlin (ausgewählte Einzelfälle).

(v) **Financial Markets**

Innerhalb dieser Säule werden kundenorientiertes Kapitalmarktgeschäft, Asset Management sowie auch das Auslandsgeschäft gebündelt und eng verzahnt. Entsprechend setzt sich die Angebotspalette des Geschäftsfelds auch aus Kapitalmarktanlage, (Kapitalmarkt)-Finanzierungen, Risikomanagement-Produkten und Financial Services (inklusive Depotbankfunktion) zusammen.

Vier Kundengruppen stehen speziell im Fokus: Sparkassen, Banken, Unternehmens- sowie institutionelle Kunden. Über individuelle Marktbearbeitungsstrategien kann dabei der Heterogenität der jeweiligen Kundenbedürfnisse Rechnung getragen werden. Exportorientierte Kunden werden speziell durch das Auslandsgeschäft sowie das internationale Netzwerk der LBBW unterstützt.

Insgesamt erfolgt die Ausrichtung des Produkt- und Dienstleistungsangebots konsequent an den – im Rahmen eines ganzheitlich ausgerichteten Relationship-Ansatzes – ermittelten Kundenbedürfnisse. Um den vielfältigen Herausforderungen der aktuellen Markttrends (Verschärfung Regulatorik, zunehmende Digitalisierung, etc.) aktiv begegnen zu können, wird innerhalb der Angebotspalette künftig noch stärker vernetzt werden.

In der Konzerntochter LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH ist das Asset Management-Geschäft der LBBW gebündelt. Der Schwerpunkt dieser Kapitalanlagegesellschaft liegt auf der Beratung und dem Management von Wertpapier-Sondervermögen für institutionelle Investoren und Privatanleger.

(b) **Credit-Investment**

In Ergänzung zur fünfgliedrigen Aufteilung des Geschäftsmodells weist die Segmentrechnung der LBBW zusätzlich das Segment Credit Investment aus. Hier ist u.a. das Kreditersatzportfolio des Konzerns gebündelt, das mit dem Verkauf des Garantieportfolios mittlerweile weitgehend abgebaut wurde.

III. Trendinformationen

Der LBBW-Konzern begegnet den Herausforderungen des sich dynamisch wandelnden Umfelds für die Bankbranche mit umfangreichen Zukunftsinvestitionen. Dazu wurden im Rahmen des bestehenden Geschäftsmodells zahlreiche interne Initiativen und Projekte auf den Weg gebracht. Soweit erforderlich, wurden hierfür zum Jahresende 2015 Restrukturierungsrückstellungen in Höhe von 44 Mio. EUR gebildet.

Zu diesen Projekten gehört eine grundlegende Modernisierung der IT-Landschaft des Hauses. Eine besondere Rolle spielt hierbei eine zukunftsgerichtete, an den steigenden regulatorischen Anforderungen orientierte Weiterentwicklung der Gesamtbanksteuerung. Zum anderen bildet der Modernisierungsprozess die Grundlage für weitere Effizienzsteigerungen. Zu den entsprechenden Maßnahmen gehört die Einführung eines neuen Kernbanksystems im Jahr 2017 (OSPlus), das die Voraussetzung für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse schaffen wird. Eine Verschlinkung und Verbesserung der Prozesse und Strukturen ist zudem im Bereich der Kreditbearbeitung geplant.

Eine weitere wesentliche Initiative ist die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts und Private Bankings. Kernpunkt des Projekts, das dem veränderten Kundenverhalten und Wettbewerbsumfeld Rechnung trägt, ist eine Anpassung des stationären Vertriebsnetzes und ein weiterer Ausbau des digitalen Angebots.

Neu ausrichten wird die Bank vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher und regulatorischer Rahmenbedingungen auch ihre Aktivitäten im Kapitalmarktgeschäft. Im Mittelpunkt dieses Projekts steht eine noch stärker lösungsbezogene Beratung der Kunden. Im Hinblick darauf wird die Bank ihr Produktportfolio sowie ihre Prozesse und Strukturen in der Säule Financial Markets zukünftig noch konsequenter am Kundenbedarf ausrichten.

Zudem setzt der LBBW-Konzern weiterhin auf eine selektive Wachstumsstrategie im Unternehmenskunden- und Wealth Management-Geschäft. Dazu gehörte zuletzt unter anderem der Ausbau der Präsenz im Norddeutschen Raum sowie in Bayern, um auf Basis der guten Positionen in den Kernmärkten auch dort verstärkt Marktpotenziale ausschöpfen zu können.

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

C. Organe und Interessenkonflikte

I. Organe

Die Organe der Landesbank Baden-Württemberg sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

(a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands sowie den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Der Vorstand führt die Geschäfte der Landesbank Baden-Württemberg und vertritt die Landesbank Baden-Württemberg. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg zuständig, für die nicht nach dem Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg oder auf Grund der Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

Zu dem Datum dieses Basisprospekts gehören folgende Mitglieder dem Vorstand an:

Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender des Vorstands

Michael Horn, stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

Ingo Mandt

Karl Manfred Lochner

Alexander Freiherr von Uslar-Gleichen

Volker Wirth

Die Mitglieder des Vorstands haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die Emittentin relevante Mandate in Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen bei folgenden anderen Gesellschaften wahr:

Hans-Jörg Vetter	BWK GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	
	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschland e.V.	Mitglied des Vorstands
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.	2. Vizepräsident des Vorstands
	HERRENKNECHT AKTIENGESellschaft	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG	Aufsichtsrat
	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Süd Beteiligungen GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Michael Horn	Vereinigung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse e.V.	Vorsitzender des Kuratoriums
	LBBW (Schweiz) AG	Präsident des Verwaltungsrats
	Grieshaber Logistik GmbH	Aufsichtsrat
	Siedlungswerk GmbH Wohnungs- und Städtebau	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
Karl Manfred Lochner	Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	Aufsichtsrat
	MKB Mittelrheinische Bank Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	MMV Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung	Vorsitzender des Beirats
	Süd Beteiligungen GmbH	stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
	SüdFactoring GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
Ingo Mandt	SüdLeasing GmbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	Baden-Württembergische Wertpapierbörse	Vorsitzender des Börsenrats
	Boerse Stuttgart GmbH	Aufsichtsrat
	BWK GmbH Unternehmensbeteiligungsgesellschaft	Aufsichtsrat
	Euwax AG	Aufsichtsrat
Volker Wirth	LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH	Vorsitzender des Aufsichtsrats
	LBBW Immobilien Management GmbH	Aufsichtsrat

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern und hat die Geschäftsführung zu überwachen. Er beschließt über Feststellung des Jahresabschlusses und über die Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik.

Vorsitzender:

Christian Brand ehem. Vorsitzender des Vorstands der L-Bank

Stellvertretender Vorsitzender:

Dr. Nils Schmid Stv. Ministerpräsident, Minister für Finanzen und
Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg

Carsten Claus Vorsitzender des Vorstands der Kreissparkasse
Böblingen

[illegible]

Uta-Micaela Dürig Geschäftsführerin der Robert Bosch Stiftung GmbH

Walter Fröschle Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-
Württemberg

Helmut Himmelsbach Mitglied des Aufsichtsrats der Württembergischen
Gemeinde-Versicherung a.G.

Christian Hirsch Beschäftigtenvertreter der Landesbank Baden-
Württemberg

Bettina Kies-Hartmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-
Württemberg

Fritz Kuhn Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart

Sabine Lehmann Beschäftigtenvertreterin der Landesbank Baden-
Württemberg

Klaus-Peter Murawski Staatssekretär im Staatsministerium Baden-
Württemberg und Chef der Staatskanzlei

Dr. Fritz Oesterle Rechtsanwalt

Martin Peters	Geschäftsführender Unternehmensgruppe Eberspächer	Gesellschafter	der
Christian Rogg	Beschäftigtenvertreter	der	Landesbank Baden- Württemberg
Claus Schmiedel	Vorsitzender der SPD-Fraktion im Landtag von Baden- Württemberg		
B. Jutta Schneider	Mitglied der Geschäftsleitung der Global Consulting Delivery SAP Deutschland SE & Co. KG		
Peter Schneider	Präsident des Sparkassenverbandes		Baden- Württemberg
Dr. Jutta Stuible-Treder	Geschäftsführende	Gesellschafterin	der EversheimStuible Treuberater GmbH
Dr. Brigitte Thamm	Beschäftigtenvertreterin	der	Landesbank Baden- Württemberg
Norbert Zipf	Beschäftigtenvertreter	der	Landesbank Baden- Württemberg

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Geschäftsadresse jeweils Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart unter Angabe des Zusatzes "Mitglied des Aufsichtsrats".

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat zu seiner Unterstützung den Präsidialausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss sowie den Vergütungskontrollausschuss gebildet.

Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands einschließlich der langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand vor. Der Präsidialausschuss beschließt über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder. Er vertritt die Landesbank gegenüber dem Vorstand und bereitet Entscheidungen des Aufsichtsrats auf dem Gebiet der Corporate Governance vor.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems sowie der Durchführung der Abschlussprüfungen. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, und berichtet dem Aufsichtsrat über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Risikoausschuss überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Hinblick auf die Risikoarten. Der Risikoausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Angelegenheiten des Beteiligungs-, Kredit- und Handelsgeschäfts nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für den Risikoausschuss. Er ist zudem über Kredite zu unterrichten, die über vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festgelegte Merkmale verfügen.

Am 16. Dezember 2013 hat der Aufsichtsrat den nach dem novellierten KWG geforderten Vergütungskontrollausschuss errichtet. Dieser überwacht die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstands und der Mitarbeiter und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Vergütung der Mitglieder des Vorstands vor. Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontroll- und aller sonstigen maßgeblichen Bereiche bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

(c) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung besteht aus den Trägern. Diese üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg in der Hauptversammlung aus und werden in der Hauptversammlung durch eine oder mehrere Personen vertreten. Die Hauptversammlung beschließt u. a. über die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht von den Beschäftigten gewählt werden, sowie die Bestätigung der Vertreter der Beschäftigten im Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns sowie über die Entlastung der Aufsichtsrats- und der Vorstandsmitglieder.

II. Interessenkonflikte

Bei den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der Landesbank Baden-Württemberg bestehen keine potenziellen Interessenskonflikte zwischen ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen einerseits und den Verpflichtungen gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg andererseits.

D. Beirat der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank

Ein aus derzeit 99 Mitgliedern bestehender Beirat berät den Vorstand in Bezug auf allgemeine Angelegenheiten der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen der Landesbank Baden-Württemberg/BW-Bank, Privatunternehmen und der öffentlichen Verwaltung.

E. Finanzinformationen**I. Historische Finanzinformationen**

Durch Verweis sind folgende Dokumente in diesen Basisprospekt einbezogen:

- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht) – mit Ausnahme des Prognoseberichts auf den Seiten 114 bis 119 –, der Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2015 des LBBW-Konzerns
- der gemäß Deutschem Rechnungslegungsstandard Nr. 20 (DRS 20) zusammengefasste Lagebericht (Lagebericht der LBBW (Bank) und Konzernlagebericht), Konzernabschluss einschließlich Anhang und die weiteren Informationen einschließlich des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers aus dem Geschäftsbericht 2014 des LBBW-Konzerns
- Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers aus dem HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

II. Rechnungslegungsstandards

Die Aufstellung des Konzernabschlusses des LBBW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2015 sowie für das Geschäftsjahr 2014 erfolgte in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315a Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften. Maßgeblich sind diejenigen Standards und Interpretationen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung veröffentlicht, von der Europäischen Union übernommen und für den Konzern relevant und verpflichtend waren.

Der geprüfte Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg für das Geschäftsjahr 2015 wurde unter Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB"), insbesondere der "Ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute" (§§ 340 ff. HGB), der Verordnung über die Rechnungslegung der

Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV), des Kreditwesengesetzes (KWG) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Nach den IFRS besteht für den LBBW-Konzern der Konzernabschluss aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernbilanz, dem Konzern-Eigenkapitalspiegel, der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Kapitalflussrechnung und dem Konzernanhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Konzernabschluss des LBBW-Konzerns und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

Nach dem Handelsgesetzbuch besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Alle diese Berichtsbestandteile bilden gemeinsam den Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und wurden somit vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Geschäftsjahre 2015 und 2014 erfasst.

III. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Landesbank Baden-Württemberg entspricht dem Kalenderjahr.

IV. Abschlussprüfer

Der Jahresabschluss der Landesbank Baden-Württemberg und der Konzernabschluss des LBBW-Konzerns für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2015 sowie zum 31. Dezember 2014 wurden von zugelassenen Abschlussprüfern der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Geschäftssitz in der Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen. Die KPMG AG ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

V. Die Bilanz und Kenngrößen des LBBW-Konzerns im Überblick:

(entnommen dem geprüften Konzernabschluss und –lagebericht 2015)

Bilanz

Aktiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ¹⁾ Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	in %
Barreserve	1 167	1 936	- 769	-39,7
Forderungen an Kreditinstitute	30 245	38 424	- 8 179	-21,3
Forderungen an Kunden	108 785	113 195	- 4 410	-3,9
Risikovorsorge	- 1 128	- 1 594	466	-29,2
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte	64 765	79 871	- 15 107	-18,9
Finanzanlagen und Anteile an at Equity bewerteten Unternehmen	25 469	29 352	- 3 883	-13,2
Aktivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	750	- 182	-24,2
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	153	93	60	64,0
Immaterielle Vermögenswerte	541	489	52	10,6
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien	649	705	- 55	-7,9
Sachanlagen	670	644	26	4,0
Laufende Ertragsteueransprüche	114	219	- 105	-47,8
Latente Ertragsteueransprüche	1 027	1 145	- 118	-10,3
Sonstige Aktiva	989	1 038	- 49	-4,7
Summe der Aktiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Passiva	31.12.2015 Mio. EUR	31.12.2014 ^{b)} Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	In %
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	44 248	52 314	- 8 066	-15,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	62 540	69 874	- 7 334	-10,5
Verbriefte Verbindlichkeiten	29 424	44 231	- 14 808	-33,5
Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Verpflichtungen	74 063	75 244	- 1 181	-1,6
Passivisches Portfolio Hedge Adjustment	569	751	- 182	-24,2
Rückstellungen	3 401	3 455	- 54	-1,6
Verbindlichkeiten aus Veräußerungsgruppen	0	0	0	-
Laufende Ertragsteuerverpflichtungen	62	69	- 6	-9,2
Latente Ertragsteuerverpflichtungen	27	74	- 48	-64,2
Sonstige Passiva	709	787	- 78	-9,9
Nachrangkapital	5 329	6 229	- 900	-14,5
Eigenkapital	13 643	13 241	402	3,0
Stammkapital	3 484	3 484	0	0,0
Kapitalrücklage	8 240	8 240	0	0,0
Gewinnrücklage	1 062	949	114	12,0
Sonstiges Ergebnis	413	111	301	>100
Bilanzgewinn/-verlust	425	438	- 13	-2,9
Nicht beherrschende Anteile	19	19	0	0,0
Summe der Passiva	234 015	266 268	- 32 253	-12,1
Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen	5 410	5 574	- 164	-2,9
Unwiderrufliche Kreditzusagen	21 796	20 961	835	4,0
Geschäftsvolumen	261 221	292 803	- 31 582	-10,8

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

	31.12.2015	31.12.2014 ^{b)}
Konzern-Bilanzsumme (in Mio. EUR)	234 015	266 268
Konzernergebnis (in Mio. EUR)	422	438
Kennzahlen gemäß CRR/CRD IV (mit Übergangsvorschriften)²⁾		
Risikogewichtete Aktiva (in Mio. EUR)	74 460	82 182
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9

¹⁾ Korrektur Vorjahreswerte gemäß IAS 8.

Kenngrößen

	I.1. - 31.12.2015 Mio. EUR	I.1. - 31.12.2014 ^{b)} Mio. EUR	Veränderung	
			Mio. EUR	In %
Zinsergebnis	1 654	1 878	- 225	-12,0
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	- 55	- 104	49	-47,3
Provisionsergebnis	498	518	- 20	-3,9
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten ¹⁾	226	- 120	347	-
Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis	94	263	- 169	-64,3
Sonstiges betriebliches Ergebnis ²⁾	134	101	33	32,6
Nettoergebnis (nach Risikovorsorge)	2 551	2 536	15	0,6
Verwaltungsaufwendungen	- 1 782	- 1 770	- 11	0,6
Garantieprovision Land Baden-Württemberg	- 121	- 191	70	-36,6
Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung	- 73	- 82	9	-10,7
Wertminderung Goodwill	0	- 16	16	-100,0
Restrukturierungsergebnis	- 44	1	- 44	-
Konzernergebnis vor Steuern	531	477	54	11,4
Ertragsteuern	- 109	- 39	- 70	>100
Konzernergebnis	422	438	- 15	-3,5

Aus rechnerischen Gründen können in dieser und den nachfolgenden Tabellen Rundungsdifferenzen auftreten.

¹⁾ Dieser Posten umfasst neben dem Handelsergebnis i. e. S. auch das Ergebnis aus Finanzinstrumenten der Fair-Value-Option und das Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen.

²⁾ Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien wird als Teil des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses ausgewiesen.

³⁾ Anpassung Vorjahreswerte.

Bilanzzahlen (in Mio. EUR)	31.12.2015	31.12.2014¹⁾
Konzern-Bilanzsumme	234 015	266 268
Risikogewichtete Aktiva	74 460	82 182
Eigenkapital	13 643	13 241
Kennzahlen gemäß CRR / CRD IV (mit Übergangsvorschriften)		
Harte Kernkapitalquote (in %)	16,4	14,6
Gesamtkapitalquote (in %)	21,9	19,9
Kernkapital (in Mio. EUR)	12 931	12 972
Eigenmittel (in Mio. EUR)	16 287	16 315

1) Anpassung Vorjahreswerte.

VI. Entwicklung der Vermögenslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015

(a) Entwicklung der Konzernbilanzsumme weiter rückläufig.

Gegenüber dem Vorjahr reduzierte sich die **Bilanzsumme** im Jahr 2015 insbesondere durch den bewussten Abbau und das Auslaufen von Geschäften unter Gewährträgerhaftung um –32,3 Mrd. EUR bzw. –12,1 % auf 234,0 Mrd. EUR.

Geprägt war diese Entwicklung insbesondere durch zum Jahresende fällige Verbriefte Verbindlichkeiten, die unter dem Schutz der Gewährträgerhaftung begeben worden waren.

Im Jahr 2001 haben sich die EU-Kommission und die Bundesrepublik Deutschland auf eine Neuregelung der Themenkomplexe Anstaltslast und Gewährträgerhaftung verständigt. Hintergrund war ein Beschluss der EU-Kommission, wonach gesetzliche Garantien für spezielle Kreditinstitute mit öffentlich rechtlichem Hintergrund nicht mit den EU-Beihilferichtlinien in Einklang stehen. Hierzu wurde u. a. eine Übergangsfrist vereinbart, in der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung für zwischen dem 18. Juli 2001 und 18. Juli 2005 begründete Verbindlichkeiten weiter bestehen und am 31. Dezember 2015 enden.

Die LBBW hatte in dem o.g. Zeitraum nicht nur Emissionen aufgelegt, sondern auch selbst mit bestem Rating versehene Schuldverschreibungen erworben, die mit Auslauf der Gewährträgerhaftung im Jahr 2015 fällig wurden und ein korrespondierendes Abschmelzen der Aktivseite bewirkten. In diesem Zusammenhang reduzierten sich insbesondere auch die unter den Forderungen an Kreditinstitute ausgewiesenen Kommunalkredite.

Den Refinanzierungsbedarf für das Jahr 2015 konnte die Bank durch gezielte Begebungen von Neuemissionen am Markt decken. Die durchgeführten Benchmarkemissionen auf der Basis von Pfandbriefen und unbesicherten Inhaberschuldverschreibungen waren nicht nur am deutschen Markt gefragt, sondern fanden auch eine hohe Nachfrage bei internationalen Investoren.

Das **Geschäftsvolumen** des LBBW-Konzerns sank um –31,6 Mrd. EUR oder –10,8 % auf 261,2 Mrd. EUR. Neben der deutlich niedrigeren Bilanzsumme trug auch eine geringfügige Verminderung der Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen zu dem Rückgang bei. Gegenläufig entwickelten sich die unwiderruflichen Kreditzusagen mit einen Anstieg um 0,8 Mrd. EUR.

(b) Aktivgeschäft

Die **Barreserve** belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 1,2 Mrd. EUR und lag um –0,8 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert.

Die **Forderungen an Kreditinstitute** reduzierten sich um –8,2 Mrd. EUR und erreichten damit einen Endbestand in Höhe von 30,2 Mrd. EUR. Die um –5,3 Mrd. EUR rückläufige Entwicklung der Kommunalkredite war u. a. von auslaufenden Geschäften unter Gewährträgerhaftung geprägt. Der Rückgang im Wertpapierpensionsgeschäft, vor allem aus TriParty-Repogeschäften mit großen international tätigen Kreditinstituten und Central Counterparties, um –1,6 Mrd. EUR war überwiegend auf die Nettodarstellung von Wertpapierpensionsgeschäften zurückzuführen.

Die **Forderungen an Kunden** verminderten sich zum Jahresende leicht um –4,4 Mrd. EUR auf ein Volumen in Höhe von 108,8 Mrd. EUR. Die Entwicklung wurde im Wesentlichen durch hohe Fälligkeiten beeinflusst, infolge dessen reduzierten sich die Kommunalkredite um –3,1 Mrd. EUR. Daneben gingen die Kontokorrentforderungen an Kunden um –1,0 Mrd. EUR zurück. Gegenläufig war ein Anstieg bei Hypothekendarlehen um 1,1 Mrd. EUR zu verzeichnen.

Erfolgswirksam zum Fair Value bewertete finanzielle Vermögenswerte sanken um –15,1 Mrd. EUR auf 64,8 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige Bestand an Handelsaktiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verringerten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,8 Mrd. EUR. Das Neugeschäft übersteigende Fälligkeiten führten zu einer Reduzierung bei Anleihen und Schuldverschreibungen in Höhe von –4,5 Mrd. EUR. Unter den fälligen Papieren waren u. a. Schuldverschreibungen enthalten, die im Zuge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung getilgt wurden. Eine weitere Verminderung resultierte zum einen um –1,4 Mrd. EUR aus Sonstigen Geldmarktgeschäften (Money-Market-Geschäfte), zum anderen um –1,0 Mrd. EUR aus kurzlaufenden Geldmarktpapieren (Commercial Papers und Certificate of Deposits). Gleichzeitig entwickelte sich auch der Bestand bei Schuldscheinen des Handelsbestands um –0,9 Mrd. EUR rückläufig.

Finanzanlagen und Anteile an at Equity bilanzierten Unternehmen gingen im Berichtsjahr um –3,9 Mrd. EUR auf 25,5 Mrd. EUR zurück. Infolge des Auslaufens der Gewährträgerhaftung wurden Papiere von anderen Banken in maßgeblicher Höhe fällig. Im Kontext einer gezielten Steuerung von Portfolios, u. a. vor dem Hintergrund der Erfüllung aufsichtlicher Kennzahlen, wurden im Gegenzug vor allem Anleihen von Staaten und Ländern gekauft.

(c) Refinanzierung

Im Vergleich zum 31. Dezember 2014 war der Bestand der **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** um –8,1 Mrd. EUR auf 44,2 Mrd. EUR zurückgegangen. Mit –3,5 Mrd. EUR trugen hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen zu der Entwicklung bei. Darüber hinaus reduzierte sich das Geschäftsvolumen aus Wertpapierpensionsgeschäften um –3,2 Mrd. EUR, der größte Teil dieser Veränderung entfiel auf Repogeschäfte, die über eine Central Counterparty abgewickelt wurden (–2,1 Mrd. EUR). Gleichzeitig nahmen die öffentlichen Namenspfandbriefe mit –0,8 Mrd. EUR und die Tages- und Termingelder mit –0,5 Mrd. EUR ebenso ab.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kunden** lagen mit 62,5 Mrd. EUR um –7,3 Mrd. EUR unter dem Vorjahreswert. Das Geschäftsvolumen vor allem von über Central Counterparties abgewickelten Wertpapierpensionsgeschäften reduzierte sich um –4,6 Mrd. EUR. Hohe Fälligkeiten bei Schuldscheindarlehen führten insgesamt zu einem Abschmelzen des Volumens um weitere –4,5 Mrd. EUR. Auch die Entwicklung des Bestands öffentlicher Namenspfandbriefe war von Fälligkeiten geprägt, dieser sank insgesamt um –1,5 Mrd. EUR. Dem stand ein Anstieg bei Kontokorrentverbindlichkeiten um 2,8 Mrd. EUR gegenüber, der zum größten Teil auf Kunden mit öffentlich rechtlichem Hintergrund entfiel.

Die Entwicklung des Bilanzpostens **Verbriefte Verbindlichkeiten** im Geschäftsjahr 2015 war maßgeblich durch das Auslaufen der Gewährträgerhaftung zum 31. Dezember 2015 beeinflusst. Insgesamt war ein Rückgang um –14,8 Mrd. EUR auf 29,4 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dies zeigte sich insbesondere in der Reduzierung der Sonstigen Schuldverschreibungen um –18,5 Mrd. EUR. Dem Abschmelzen des Bestands an öffentlichen Namenspfandbriefen um –1,6 Mrd. EUR stand ein Anstieg bei Hypothekenpfandbriefen aufgrund einer deutlich gewachsenen Kreditvergabe im Immobiliengeschäft um 2,3 Mrd. EUR gegenüber. Zusätzlich erhöhte sich das Volumen an Geldmarktgeschäften um 2,9 Mrd. EUR im Wesentlichen aus der Begebung von Commercial Papers.

Gegenläufig zum Posten auf der Aktivseite sanken die **Erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Verbindlichkeiten** um –1,2 Mrd. EUR auf 74,1 Mrd. EUR. Maßgeblich hierfür war der rückläufige

Bestand an Handelspassiva. Neben Fälligkeiten war ein Anstieg der langfristigen Zinsen zum Jahresende, der sich auf die Bewertung der Derivate (insbesondere Zinsswaps, Swaptions und Devisenswaps) des Handelsbestands auswirkte, zu verzeichnen. Insgesamt verminderten sich die Marktwerte im abgelaufenen Jahr um –6,4 Mrd. EUR. Des Weiteren verringerten sich zum Jahresende die verbrieften Verbindlichkeiten um –2,3 Mrd. EUR. Diese Entwicklung resultierte aus dem Neugeschäft übersteigenden Fälligkeiten bei Certificates of Deposits und Commercial Papers. Fälligkeiten eigener Papiere führten zu einem gegenüber dem Vorjahr um –1,7 Mrd. EUR rückläufigen Bestand bei den der Fair-Value-Option zugeordneten Verbindlichkeiten. Demgegenüber stieg das Volumen im Bereich der Sonstigen Geldmarktgeschäfte, getrieben durch eine hohe Nachfrage nach Money-Market-Produkten, um 9,6 Mrd. EUR deutlich an.

Im Berichtsjahr war eine Verminderung des **Nachrangkapitals** in Höhe von –0,9 Mrd. EUR auf 5,3 Mrd. EUR zu verzeichnen. Dabei standen Fälligkeiten in Höhe von –1,5 Mrd. EUR einem Neuemissionsvolumen in Höhe von 0,5 Mrd. EUR gegenüber.

(d) Eigenkapital

Zum Jahresende 2015 verfügte die LBBW (Bank) über ein bilanzielles Eigenkapital in Höhe von 13,6 Mrd. EUR. Der Anstieg resultierte im Wesentlichen aus positiven Bewertungseffekten – insbesondere durch Spreadeinengungen bei Wertpapieren – in der Neubewertungsrücklage (0,3 Mrd. EUR).

Die gute Kapitalausstattung und das solide Geschäftsmodell der LBBW bestätigten sich im Berichtsjahr durch einen weiteren Anstieg der Kapitalquoten. Mit einer **harten Kernkapitalquote** von 15,6 % (Core Equity Tier 1; Vorjahr: 13,6 %) und einer **Gesamtkapitalquote** von 21,4 % (Vorjahr: 18,9 %) übererfüllt die LBBW die gestiegenen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen der CRR bei vollständiger Umsetzung der Übergangsregelungen (»fully loaded«) beträchtlich wie auch die selbst gesteckten Ziele deutlich. Die LBBW hat wie alle Institute unter EZB-Aufsicht seit 2015 institutsindividuelle Kapitalanforderungen zu erfüllen. Diese über den gesetzlichen Vorgaben der CRR liegenden individuellen Anforderungen werden von der EZB auf der Grundlage des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) im Regelfall jährlich festgelegt. Die EZB hat der LBBW im November 2015 mitgeteilt, dass sie jederzeit dazu verpflichtet ist, eine harte Kernkapitalquote von 9,75 % vorzuhalten. Das nach § 10c KWG ab 1. Januar 2016 als Kapitalerhaltungspuffer vorzuhaltende harte Kernkapital ist in dieser Quote berücksichtigt.

(e) Finanzlage

Die Refinanzierungsstrategie der LBBW wird im Asset Liability Committee (ALCo) festgelegt. Der Konzern achtet dabei insgesamt auf eine ausgeglichene Struktur in Bezug auf die verwendeten Produkt- und Investorengruppen. Die Finanzlage des Konzerns war im gesamten Berichtsjahr aufgrund der guten Liquiditätsausstattung geordnet. Die LBBW war zu jeder Zeit in der Lage, im gewünschten Umfang Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Die Liquiditätskennzahl LiqV ist nur auf Institutsebene zu ermitteln und lag per 31. Dezember 2015 bei 1,43 (Vorjahr: 1,34).

VII. Entwicklung der Ertragslage des LBBW-Konzerns im Geschäftsjahr 2015

Der LBBW-Konzern konnte die stabile Ergebnisentwicklung der Vorjahre in 2015 erfolgreich fortsetzen. Das **Ergebnis vor Steuern** stieg merklich auf 531 Mio. EUR (Vorjahr: 477 Mio. EUR) an. Insbesondere das Ergebnis aus zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten entwickelte sich u. a. aufgrund eines gut verlaufenen Neugeschäfts im kundenorientierten Kapitalmarktgeschäft positiv. Begünstigt wurde die Ergebnisentwicklung zusätzlich durch eine nochmals gegenüber dem Vorjahr reduzierte Risikovorsorge im Kreditgeschäft, was primär auf die gute wirtschaftliche Lage in den Kernmärkten der LBBW und die hohe Qualität der Kreditportfolien zurückzuführen war. Durch den in 2014 abgeschlossenen Verkauf des Garantieportfolios reduzierten sich die Aufwendungen für die Garantie des Landes Baden-Württemberg im Berichtszeitraum nochmals erheblich. Gegenläufig entwickelten sich das Zinsergebnis

sowie das Finanzanlage- und at-Equity-Ergebnis, wobei letzteres im Vorjahr noch durch Veräußerungseffekte begünstigt war. Zur weiteren Stärkung des kundenorientierten Geschäftsmodells wurde die Neuausrichtung des Privatkundengeschäfts in Richtung einer Multikanalbank vorangetrieben. Im Zuge dessen wurden zur Begleitung der Maßnahmen Restrukturierungsrückstellungen gebildet.

Das **Zinsergebnis** sank gegenüber dem Vorjahr spürbar um –225 Mio. EUR auf 1.654 Mio. EUR. Der Rückgang resultierte im Wesentlichen aus dem allgemein niedrigen Zinsniveau, was u. a. den Ergebnisbeitrag im Einlagengeschäft mit Kunden sowie die Eigenmittelanlage der LBBW belastete. Des Weiteren trugen die verminderten Volumina durch Fälligkeiten bei gleichzeitig selektiver Kreditvergabe in einem wettbewerbsintensiven Umfeld zu einem Rückgang der Zinserträge bzw. -aufwendungen bei. Darüber hinaus belasteten rechnungslegungsspezifische Effekte, bspw. im Zusammenhang mit der Abbildung von Sicherungsderivaten, sowie ein Anstieg der Zinsaufwendungen bei Handels- und Sicherungsderivaten.

Der Aufwand für die **Risikovorsorge im Kreditgeschäft** nahm im Vergleich zum Vorjahreszeitraum nochmals erheblich um 49 Mio. EUR auf –55 Mio. EUR ab. Dies war im Wesentlichen auf deutlich geringere Nettozuführungen zu Einzelwertberichtigungen zurückzuführen. Der Vorsorgebedarf lag damit aufgrund einer ausgewogenen Risikopolitik sowie der guten wirtschaftlichen Lage in den Kernmärkten der LBBW weiterhin beträchtlich unter dem Vorjahr sowie unter dem langjährigen Durchschnitt.

Das **Provisionsergebnis** verringerte sich im Berichtsjahr moderat um –20 Mio. EUR auf 498 Mio. EUR (Vorjahr: 518 Mio. EUR). Dabei zeigten die einzelnen Provisionsarten ein differenziertes Bild. Einem spürbaren Anstieg der Provisionen aus dem Wertpapier- und Kommissionsgeschäft um 18 Mio. EUR sowie im Wertpapierkonsortialgeschäft um 12 Mio. EUR standen gegenläufig niedrigere Provisionseinnahmen aus Vermittlungsgeschäften gegenüber. Zusätzlich war das Provisionsergebnis aus Krediten und Bürgschaften mit reinem Dienstleistungscharakter aufgrund höherer Abgrenzungen rückläufig und betrug 120 Mio. EUR (Vorjahr: 149 Mio. EUR). Dem stehen Erträge gegenüber, die künftig zeitanteilig im Zinsergebnis vereinnahmt werden.

Das **Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten** stieg im Vergleich zum Vorjahr kräftig um 347 Mio. EUR auf 226 Mio. EUR (Vorjahr: –120 Mio. EUR). Markant besser als im Vorjahr entwickelte sich das Ergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten, die in ökonomischen Sicherungsbeziehungen stehen, jedoch nicht in das IFRS-Hedge-Accounting einbezogen werden können. Daneben wurde die Ergebnisverbesserung u. a. durch die in 2015 wieder volatileren Märkte und ein daraus begünstigtes Neugeschäft in Absicherungsprodukten gegen Fremdwährungs- und Zinsrisiken getragen. Zudem trugen geringere Bewertungsabschläge für Finanzinstrumente in Höhe von 33 Mio. EUR (im Wesentlichen Credit Valuation Adjustments) zur positiven Entwicklung bei (Vorjahr: –10 Mio. EUR). Zusätzlich wurde das Ergebnis kräftig durch Bewertungserträge beeinflusst, denen aufgrund der IFRS-Ausweismethodik entsprechende Aufwände insbesondere im Zinsergebnis gegenüberstanden.

Das **Finanzanlage- und At-Equity-Ergebnis** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr beträchtlich um – 169 Mio. EUR auf 94 Mio. EUR (Vorjahr: 263 Mio. EUR). Dabei reduzierte sich das Ergebnis aus Wertpapieren im Vergleich zum Vorjahr deutlich um – 80 Mio. EUR auf – 18 Mio. EUR (Vorjahr: 62 Mio. EUR). Nach dem in 2014 durchgeführten vollständigen Abbau des Garantieportfolios sowie einer deutlichen Reduzierung des nicht garantierten Teils des Kreditersatzgeschäfts blieben größere Bewertungs- und Realisierungseffekte im Berichtsjahr weitgehend aus. Das leicht negative Gesamtergebnis aus Wertpapieren resultierte im Wesentlichen aus Realisierungen bei AfS-Finanzanlagen im Zusammenhang mit der Optimierung von Risiko- und Liquiditätspositionen im Treasury-Umfeld. Im Geschäftsjahr wurde aus der Bewertung und Veräußerung von Beteiligungen ein Ergebnis in Höhe von 93 Mio. EUR (Vorjahr: 84 Mio. EUR) erzielt. Beteiligungsveräußerungen beeinflussten hierbei das Ergebnis in Höhe von 105 Mio. EUR (Vorjahr: 97 Mio. EUR) positiv. Aus Bewertungssachverhalten ergab sich hingegen wie im Vorjahr saldiert eine Belastung von –

13 Mio. EUR. Das Ergebnis aus at-Equity bewerteten Unternehmen der Berichtsperiode sank um – 98 Mio. EUR auf 19 Mio. EUR (Vorjahr: 117 Mio. EUR). Der Rückgang resultierte dabei u. a. aus geringeren Ergebnisbeiträgen einer Kapitalbeteiligungsgesellschaft. Im Vorjahr wirkte hier noch ein umfangreicher Ergebnisbeitrag auf den auf die LBBW entfallenden Gewinnanteil aus einem Beteiligungsverkauf.

Das **Sonstige betriebliche Ergebnis** erhöhte sich im Vorjahresvergleich signifikant um 33 Mio. EUR auf 134 Mio. EUR (Vorjahr: 101 Mio. EUR). Die Entwicklung war durch eine Vielzahl an Einzeleffekten geprägt. Das Ergebnis aus als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Investment Properties) erhöhte sich trotz leicht gestiegener negativer Wertanpassungen aus der Immobilienbewertung auf 28 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR). Getragen war der Anstieg u. a. durch eine positive Entwicklung innerhalb der LBBW Immobilien GmbH. Aus einer im Vorjahr vollzogenen Veräußerung einer Tochtergesellschaft ergab sich im Jahresvergleich eine Ergebnisentlastung in Höhe von 20 Mio. EUR. Der Saldo aus Zuführungen und Auflösungen von Rückstellungen innerhalb des Sonstigen betrieblichen Ergebnisses war im abgelaufenen Geschäftsjahr mit 31 Mio. EUR (Vorjahr: 41 Mio. EUR) positiv. Nettoauflösungen in Höhe von 17 Mio. EUR (Vorjahr: 34 Mio. EUR) betrafen insbesondere Rückstellungen für Rechts- und Prozessrisiken.

Mit –1.782 Mio. EUR verblieben die **Verwaltungsaufwendungen** nahezu auf dem Vorjahresniveau (Vorjahr: –1.770 Mio. EUR). Der geringfügige Anstieg wurde insbesondere durch Tarifierungsanpassungen bei Löhnen und Gehältern verursacht. Die anderen Verwaltungsaufwendungen reduzierten sich hingegen in Summe leicht um 10 Mio. EUR auf –656 Mio. EUR (Vorjahr: –666 Mio. EUR). Ein großer Anteil der Aufwendungen stand nach wie vor im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 gestarteten Umbau der IT-Architektur, um den wachsenden Anforderungen an die Banksteuerung Rechnung zu tragen. Die LBBW investiert u. a. in ein neues Kernbanksystem, das planmäßig 2017 eingeführt wird und die Grundlage für eine stärkere Digitalisierung, Standardisierung und Optimierung der Geschäftsprozesse darstellt. Daneben belastete die Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen erheblich. Entlastend wirkten geringere Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten sowie für Prüfungskosten. Letztere sorgten im Jahr 2014 noch vor dem Übergang der Bankenaufsicht auf die EZB mit der Durchführung eines Balance Sheet Assessments für erhöhte Belastungen. Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte stiegen im Berichtsjahr um – 5 Mio. EUR auf –98 Mio. EUR (Vorjahr: –93 Mio. EUR).

Aufgrund des im Jahresverlauf 2014 vollständig abverkauften Garantieportfolios verminderten sich die Aufwendungen für die an das Land Baden-Württemberg zu entrichtende **Garantieprovision** abermals beträchtlich um 70 Mio. EUR auf –121 Mio. EUR. Unter dem weiterhin bestehenden, jedoch deutlich reduzierten Garantieschirm des Landes Baden-Württemberg finanziert die LBBW die innerhalb des Konzerns nicht konsolidierungspflichtige Zweckgesellschaft Sealink. Für bestimmte Kredite an diese Zweckgesellschaft existiert nach wie vor eine Garantie des Landes Baden-Württemberg, für die Provisionsaufwendungen anfallen.

Aufgrund der hohen Bedeutung der **Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung** erfolgte erstmals im Geschäftsjahr 2015 ein gesonderter Ausweis der Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Berücksichtigt wurden hierbei die Beiträge zum Restrukturierungsfonds nach europäischen Vorgaben (EU-Bankenabgabe) sowie zur Einlagensicherung auf Basis des zum 3. Juli 2015 in Kraft getretenen EU-Einlagensicherungsgesetzes. Im Berichtsjahr sanken die Aufwände in Summe um 9 Mio. EUR auf –73 Mio. EUR (Vorjahr: –82 Mio. EUR).

Die bisherige deutsche Bankenabgabe wurde durch eine Abgabe abgelöst, die den neuen europäischen Vorgaben entspricht. Nach der europäischen Bankenabwicklungsrichtlinie müssen alle EU-Mitgliedstaaten einen Abwicklungsfonds einrichten. Hierzu ist ein Zielvolumen von 55 Mrd. EUR bis im Jahre 2024 vorgesehen. Dieser soll durch Bankenabgaben gespeist werden und in Ausnahmefällen zur Abwicklungsfinanzierung bereitstehen.

Im Rahmen des neuen EU-Einlagensicherungsgesetzes hat die Sparkassen-Finanzgruppe ihr Sicherungssystem nach den gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet. Unter anderem wird sie das Zielvolumen der Sicherungseinrichtung bis zum Jahr 2024 auf ca. 4,9 Mrd. EUR, d. h. 0,8 % der gedeckten Einlagen (Kundeneinlagen bis 100 000 EUR pro Kunde), ansparen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das neu ausgerichtete Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe als institutsbezogenes Sicherungssystem anerkannt.

Im Gesamtjahr 2015 ergaben sich keine Wertminderungen des **Goodwills**. In der Vergleichsperiode des Vorjahres wurde dagegen der dem Segment Financial Markets zugeordnete Goodwill vollständig abgeschrieben (Vorjahr: –16 Mio. EUR).

Im abgelaufenen Geschäftsjahr fiel ein **Restrukturisierungsergebnis** in Höhe von –44 Mio. EUR an. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung richtet die zur Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) gehörende Baden-Württembergische Bank (BW-Bank) ihr Privatkundengeschäft hin zu einer Multikanalbank neu aus. Für die daraus abgeleiteten Maßnahmen, u. a. den Umbau des Standortnetzes einschließlich korrespondierender Personalmaßnahmen, war eine entsprechende Rückstellung zu bilden.

Mit einem **Konzernergebnis vor Steuern** von 531 Mio. EUR wurde das Vorjahresergebnis spürbar um 54 Mio. EUR gesteigert (Vorjahr: 477 Mio. EUR).

Für den Berichtszeitraum ergab sich ein **Steueraufwand** in Höhe von –109 Mio. EUR gegenüber –39 Mio. EUR im Vorjahr. Die laufenden Ertragsteuern stiegen im Geschäftsjahr 2015 um –10 Mio. EUR auf –86 Mio. EUR (Vorjahr: –76 Mio. EUR) an. Frühere Jahre betreffende Ertragsteuern verringerten sich auf 12 Mio. EUR (Vorjahr: 31 Mio. EUR). Daneben fielen latente Steuern in Höhe von –35 Mio. EUR (Vorjahr: 5 Mio. EUR) an. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um –40 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Auflösung aktiver latenter Steuern auf Verlustvorträge infolge der Nutzung von Verlustvorträgen zurückzuführen.

Das **Konzernergebnis nach Steuern** sank leicht um –15 Mio. EUR auf 422 Mio. EUR (Vorjahr: 438 Mio. EUR).

VIII. Dividenden

In jedem der Geschäftsjahre von 1989-1996 schüttete das Vorgängerinstitut Südwestdeutsche Landesbank Girozentrale eine Dividende nach Steuern in Höhe von 5% ihres Stammkapitals an ihre Anteilseigner aus. In den Geschäftsjahren 1997 und 1998 betrug die Dividende nach Steuern 6% ihres Stammkapitals. Ein weiteres Vorgängerinstitut, die Landesgirokasse, bezahlte in den Geschäftsjahren 1995-1998 eine Dividende nach Steuern in Höhe von 25% des ausschüttungsfähigen Gewinns an ihre Träger. In den Jahren 1999-2008 schüttete die Landesbank Baden-Württemberg eine Dividende nach Steuern in Höhe von 6% ihres Stammkapitals aus.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden aufgrund des negativen HGB-Jahresergebnisses die von der LBBW und den in ihr aufgegangenen Vorgängerinstituten ausgegebenen Genussscheine und Stillen Einlagen nicht bedient und partizipierten darüber hinaus am Jahresfehlbetrag bzw. Bilanzverlust. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2010 wiederum erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 284 Mio. EUR. Aufgrund dieses positiven Ergebnisses kam es zu einer Teilauffüllung der im Jahr zuvor herabgesetzten Rückzahlungsansprüche aus den Genussscheinen und Stillen Einlagen um 4,5 Prozentpunkte auf 93,2% des Nennwerts. Im HGB-Einzelabschluss des Geschäftsjahres 2011 erzielte die Landesbank Baden-Württemberg einen Jahresüberschuss nach Steuern von 404 Mio. EUR. Das deutlich verbesserte Ergebnis ermöglichte eine vollständige Wiederauffüllung der Stillen Einlagen und Genussrechte auf 100% des Nominalkapitals. Eine Ausschüttung, weder für laufende noch für nachzuzahlende Zinsansprüche auf Stille Einlagen und Genussrechte, erfolgte für das Geschäftsjahr 2011 nicht.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von 0 EUR sind Aufwendungen in Höhe von 586 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die laufende Ausschüttung und ein Teil der Nachholung nicht vorgenommener Ausschüttungen werden damit bedient. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung stammt aus den Geschäftsjahren 2009-2011. Sie wurde damit zum Jahresende 2012 pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 40,80% erfüllt. Aufgrund der Rückzahlung von Genussrechtskapital bzw. der Wandlung von Vermögenseinlagen Stiller Gesellschafter im Jahr 2013 verfallen 243 Mio. EUR der bedingten Verpflichtung. Die noch bestehende bedingte Verpflichtung zur Nachholung betrug 239 Mio. EUR.

Im Jahresergebnis des Geschäftsjahres 2013 in Höhe von 72 Mio. EUR sind Aufwendungen in Höhe von 382 Mio. EUR für Stille Einlagen und Genussrechte enthalten. Die bedingte Verpflichtung zur Nachholung wurde nun pro Stille Einlage/Genussrechtskapital zu 100% erfüllt. Ebenso erfolgte eine laufende Ausschüttung für Stille Einlagen und Genussrechte. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2013 (72 Mio. EUR) wurde im Jahr 2014 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Im Geschäftsjahr 2014 erzielte die LBBW einen Jahresüberschuss nach Steuern von 313 Mio. €. Hierin enthalten sind Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf Stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 91 Mio. €. Der Jahresüberschuss aus dem Kalenderjahr 2014 (313 Mio. EUR) wurde im Jahr 2015 komplett an die Stammkapitaleigner ausgeschüttet.

Nach Berücksichtigung der Aufwendungen für laufende Ausschüttungen auf stille Einlagen und Genussrechte in Höhe von 71 Mio. € verbleibt für das Geschäftsjahr 2015 ein Jahresüberschuss nach Steuern von 322 Mio. €. Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. Mai 2016 wurde der Beschluss gefasst 290 Mio. € des Bilanzgewinns der LBBW an die zum 31. Dezember 2015 beteiligten Träger im Verhältnis ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteile am Stammkapital auszuschütten. Der verbleibende Bilanzgewinn nach Ausschüttung in Höhe von 32 Mio. € wurde in die Gewinnrücklagen der LBBW eingestellt.

IX. Gerichts- und Schiedsverfahren

Innerhalb der vergangenen 12 Monate haben keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) bestanden, noch sind solche staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren abgeschlossen worden, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Landesbank Baden-Württemberg und/oder des LBBW-Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Aufgrund neuerer Rechtsprechung bleibt die Bankenlandschaft weiterhin mit nicht unerheblichen Rechtsrisiken aus Kundentransaktionen in komplexen Derivaten konfrontiert. Die angesprochene Entwicklung der Rechtsprechung bleibt auch für die Landesbank Baden-Württemberg relevant. Obgleich der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2015 durch neue Urteile erste Weichen für eine weitere Vereinheitlichung der Rechtsprechung gesetzt hat, ist diese derzeit noch nicht abgeschlossen. In richterlicher Fortbildung sind auch aktuelle verbraucherrechtliche Entwicklungen. So sind auch im Geschäftsjahr 2015 exemplarisch neue Urteile des BGH zu Kreditverträgen mit Verbrauchern, zu Preis- und Leistungsverzeichnissen oder Rechtsprechung der Gerichte in Bezug auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit von Kündigungsrechten für die Landesbank Baden-Württemberg auf Relevanz zu bewerten gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Rechtsfortbildung in den verschiedenen Themenfeldern auch künftig fort dauern wird. Die hierauf von der Landesbank Baden-Württemberg initiierten kontinuierlichen rechtlichen Analyse- und Risikoprozesse tragen dem weiterhin auch durch kontinuierliche Rechtsbeobachtung Rechnung. Nach heutigem Kenntnisstand wurde angemessene Vorsorge zur Abdeckung rechtlicher Risiken getroffen, wobei die künftige Entwicklung von Rechtsprechung und Rechtsstreitigkeiten weiterhin von wesentlicher Bedeutung für die Landesbank Baden-Württemberg ist. Die Rückstellungsbildung betrifft

dabei auch vor dem Hintergrund der ungeklärten Rechtsprechung im Wesentlichen die Abdeckung rechtlicher Risiken aus bestimmten Derivatetransaktionen sowie verbraucherrechtlicher Risiken.

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2015 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin und des LBBW-Konzerns eingetreten.

F. Wesentliche Verträge

Mit Ausnahme der Garantie in Höhe von anfänglich 12,7 Mrd. EUR, die die GPBW GmbH & Co. KG (eine Gesellschaft, deren Anteile mittelbar durch das Land Baden-Württemberg gehalten werden) im Jahre 2009 gegenüber der Landesbank Baden-Württemberg für deren Träger übernommen hat, um Verbriefungspositionen der Landesbank Baden-Württemberg und Darlehen der Landesbank Baden-Württemberg an die irische Zweckgesellschaft Sealink Funding Ltd. abzusichern (siehe dazu den Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft“ unter A. I. der Risikofaktoren), haben weder die Landesbank Baden-Württemberg noch ihre konsolidierten Tochtergesellschaften Verträge außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit geschlossen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit der Landesbank Baden-Württemberg ihren Verpflichtungen gegenüber Inhabern ausgegebener Wertpapiere nachzukommen gehabt haben oder bei denen ein solcher Einfluss vernünftigerweise zu erwarten steht.

G. Rating

Zum Datum dieses Basisprospekts hat die Landesbank Baden-Württemberg von den Ratingagenturen Fitch Deutschland GmbH und Moody's Deutschland GmbH folgende Ratingnoten erhalten:

Ratings für ungarantierte Verbindlichkeiten:

Moody's Deutschland GmbH

Rating für langfristige Verbindlichkeiten	Aa3 ⁵³ , Ausblick stabil
Rating für langfristige vorrangige ungarantierte Verbindlichkeiten sowie Emittentenrating	A1 ⁵⁴ , Ausblick stabil
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1 ⁵⁵

Fitch Deutschland GmbH

Langfrist-Rating	A- ⁵⁶ , Ausblick stabil
Kurzfrist-Rating	F1 ⁵⁷

Die hier aufgeführten Ratings sind öffentlich zugängliche Informationen der jeweiligen Ratingagenturen. Sie sollen dem Anleger lediglich als Entscheidungshilfe dienen und ersetzen keine eigene Urteilsbildung. Sie sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung für bestimmte Wertpapiere zu verstehen. Die hier dargestellten Ratinginformationen wurden korrekt wiedergegeben und, soweit es der Landesbank Baden-Württemberg bekannt ist und sie aus den von den Ratingagenturen veröffentlichten Informationen ableiten kann, fehlen keine Tatsachen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die in diesem Basisprospekt verwendeten oder in Bezug genommenen Kreditratings wurden von Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH heraus gegeben. Moody's Deutschland GmbH und Fitch Deutschland GmbH haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind seit dem 31. Oktober 2011 entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen registriert.

⁵³ Aa3-geratete Verbindlichkeiten werden der "hohen Qualität" zugerechnet und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 3 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am unteren Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁵⁴ A-geratete Verbindlichkeiten werden der "oberen Mittelklasse" zugerechnet und bergen ein geringes Kreditrisiko. Der Zusatz 1 bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit am oberen Ende der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁵⁵ Emittenten, die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (Quelle: Moody's Investors Service Ltd.).

⁵⁶ A-Ratings bezeichnen die Erwartung niedriger Ausfallrisiken. Die Fähigkeit zur Rückzahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark angesehen. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger gegenüber ungünstigen Geschäftsbedingungen oder Veränderungen der wirtschaftlichen Lage sein als bei höher gerateten Emittenten (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

⁵⁷ Kennzeichnet die höchste spezifische Fähigkeit für die rechtzeitige Begleichung finanzieller Verbindlichkeiten; kann mit einem '+' versehen werden, um eine besonders starke Kreditfähigkeit zu demonstrieren (Quelle: Fitch Ratings Ltd.).

H. Informationen Dritter

Soweit in der Beschreibung der Wertpapiere Angaben enthalten sind, die erkenntlich nicht von der Emittentin, sondern von Dritten gemacht worden sind, gewährleistet die Emittentin diesbezüglich nur die sorgfältige Zusammenstellung und korrekte Wiedergabe dieser Informationen. Eine explizite Prüfung der Informationen ist jedoch nicht erfolgt.

Die Emittentin bestätigt, dass von Seiten Dritter übernommene Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass – soweit es der Emittentin bekannt ist und aus den von der dritten Partei veröffentlichten Informationen abgeleitet werden konnte – keine Tatsachen fehlen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat die Identität der Quelle(n) der Informationen festgestellt und diese Quelle(n) angegeben.

Verkaufsbeschränkungen, Besteuerung und zusätzliche Informationen

A. Verkaufsbeschränkungen

Dieser Basisprospekt beinhaltet weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Erwerb der Schuldverschreibungen in Ländern, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zum Erwerb unzulässig wäre. Die Veröffentlichung oder der Vertrieb dieses Basisprospekts sowie Verkaufsangebote oder der Verkauf von Schuldverschreibungen kann in bestimmten Ländern rechtlich unzulässig sein. Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Gewähr dafür, dass dieser Basisprospekt gemäß den jeweils anwendbaren Registrierungs- oder Billigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen in dem betreffenden Land oder unter einer in diesem Land anwendbaren Ausnahmebestimmung vertrieben werden darf oder dass die Schuldverschreibungen nach diesen Bestimmungen angeboten werden dürfen. Insbesondere hat die Landesbank Baden-Württemberg keine Maßnahmen gestattet oder veranlasst, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen oder einen Vertrieb dieses Basisprospekts in Ländern ermöglichen würden, in denen hierfür besondere Maßnahmen erforderlich sind. Dementsprechend dürfen die Schuldverschreibungen weder direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden, noch darf dieser Basisprospekt oder Werbe- oder Angebotsmaterialien vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dies geschieht in Übereinstimmung mit den in den betreffenden Ländern anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Personen in den Besitz dieses Basisprospekts oder von Schuldverschreibungen gelangen, müssen sie sich selbst über etwa anwendbare Beschränkungen betreffend den Vertrieb des Basisprospekts bzw. das Angebot oder den Verkauf der Schuldverschreibungen informieren und diese Beschränkungen beachten. Auf die in den Vereinigten Staaten von Amerika und hinsichtlich US-Personen geltenden Beschränkungen für den Vertrieb des Basisprospekts sowie für das Angebot und den Verkauf der Schuldverschreibungen wird besonders hingewiesen.

Die Landesbank Baden-Württemberg gibt keine Zusicherungen oder Gewährleistungen darüber ab, ob eine Anlage in unter dem Angebotsprogramm emittierte Schuldverschreibungen nach den jeweils anwendbaren Gesetzen eines Landes zulässig ist. Jeder Anleger muss sich selbst vergewissern, ob er das mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen verbundene wirtschaftliche Risiko tragen kann.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar, Angebot und Verkauf der unter diesem Angebotsprogramm emittierten Schuldverschreibungen unterliegen jedoch stets den Verkaufsbeschränkungen der Länder, in denen die Schuldverschreibungen angeboten bzw. verkauft werden. Im Folgenden aufgeführt sind die Verkaufsbeschränkungen der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und zusätzliche Verkaufsbeschränkungen des Vereinigten Königreichs sowie die Verkaufsbeschränkungen der Vereinigten Staaten von Amerika. Gegebenenfalls können weitere Verkaufsbeschränkungen in den Endgültigen Bedingungen aufgeführt werden.

I. Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Prospektrichtlinie umgesetzt wurde (jeweils ein **"Maßgeblicher Mitgliedstaat"**), kann ab dem Tag (einschließlich), an dem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt wurde (der **"Maßgebliche Umsetzungsstag"**), ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat nur dann erfolgen, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sowie jegliche darüber hinaus in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat anwendbaren Vorschriften eingehalten werden:

- (i) Das öffentliche Angebot der Wertpapiere beginnt oder erfolgt innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach dem Tag der Billigung dieses Basisprospekts durch die BaFin und, falls ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat als

Deutschland erfolgt, dieser Basisprospekt sowie alle etwaigen Nachträge gemäß Artikel 18 der Prospektrichtlinie zusätzlich an die zuständige Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats notifiziert wurden; oder

- (ii) die Wertpapiere werden weniger als 150 natürlichen oder juristischen Personen angeboten, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger i.S.d. Prospektrichtlinie handelt; oder
- (iii) die Wertpapiere werden qualifizierten Anlegern i.S.d. Prospektrichtlinie angeboten; oder
- (iv) die Wertpapiere werden unter anderen Umständen angeboten, unter denen eine Befreiung von der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Absatz (2) der Prospektrichtlinie eintritt.

Dies gilt mit der Maßgabe, dass die Emittentin im Falle der zuvor unter (b) bis (d) genannten Angebote von Wertpapieren nicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß der Prospektrichtlinie bzw. eines Nachtrags zu diesem Basisprospekt der Prospektrichtlinie verpflichtet ist.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet **"öffentliches Angebot von Wertpapieren"** in Bezug auf die Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Wertpapiere zu entscheiden, wobei die diesbezüglichen Bestimmungen von dem betreffenden Mitgliedstaat gegebenenfalls durch eine Maßnahme zur Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat geändert werden können, und **"Prospektrichtlinie"** bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 in der aktuellen Fassung und schließt alle einschlägigen Umsetzungsmaßnahmen in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat ein.

II. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sowie die ggf. aufgrund einer Rückzahlung oder Ausübung von Schuldverschreibungen zu liefernden Wertpapiere sind und werden weder in Zukunft nach dem Securities Act registriert noch wurde der Handel der Schuldverschreibungen von der U.S. Commodity Futures Trading Commission gemäß der jeweils gültigen Fassung des U.S. Commodity Exchange Acts genehmigt. Die Schuldverschreibungen dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung von oder zugunsten von U.S.-Personen, angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungserfordernissen des Securities Acts. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer Bedeutung im Englischen entsprechend im Sinne der Regulation S des Securities Act auszulegen (**"Regulation S"**).

Jeder Händler der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede ggf. als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass er bzw. sie die Schuldverschreibungen zu jedem Zeitpunkt im Rahmen seines bzw. ihres Vertriebs nicht innerhalb der Vereinigten Staaten, bzw. an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S.-Personen anbieten, verkaufen oder liefern wird.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Bestimmungen des U.S.-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder innerhalb der zu den Vereinigten Staaten gehörenden Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert werden, ausgenommen im Rahmen bestimmter Transaktionen, die gemäß der Vorschriften des U.S.-Steuerrechts erlaubt sind. Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen hat zugesichert und jede weitere als Händler ernannte Bank wird zusichern, dass sie die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten anbieten, verkaufen oder liefern wird, soweit dies nicht durch den Übernahmevertrag gestattet ist. Die Begriffe, die in diesem Absatz verwendet werden, sind ihrer entsprechenden Bedeutung im Englischen im Sinne des Internal Revenue Code von 1986 der Vereinigten Staaten, in seiner jeweils gültigen Fassung, und der hierunter ergangenen Bestimmungen auszulegen.

III. Vereinigtes Königreich

Die Emittentin als Verkäuferin der Schuldverschreibungen trägt dafür Sorge,

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die innerhalb eines Jahrs nach ihrer Emission zurückgezahlt werden, dass sie (1) eine Person ist, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst und sie (2) Schuldverschreibungen nur Personen angeboten oder verkauft hat und anbieten oder verkaufen wird, deren normaler Geschäftsbetrieb den Erwerb, die Verwahrung, die Verwaltung oder den Absatz von Vermögensanlagen (in eigenem oder fremdem Namen) umfasst, soweit die Emission der Schuldverschreibungen andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Paragraph 19 Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA") begründen würde;
- (ii) dass sie eine Einladung oder Aufforderung zur Beteiligung an einem Investment ("investment activity") im Sinne von Paragraph 21 FSMA, die sie im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, nur verbreitet oder hat verbreiten lassen und dies auch nur dann verbreiten oder verbreiten lassen wird, wenn Paragraph 21(1) FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet; und
- (iii) dass sie alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Zusammenhang mit sämtlichen Handlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eingehalten hat und zukünftig einhalten wird, die innerhalb, ausgehend von dem oder in anderer Weise unter Einbeziehung des Vereinigten Königreichs erfolgen.

B. Steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für einen Einbehalt von Steuern an der Quelle.

I. Internationaler Informationsaustausch

Basierend auf dem sog. „OECD Common Reporting Standard“ tauschen Staaten, die sich zu dessen Anwendung verpflichtet haben (**Teilnehmende Staaten**), erstmals ab 2017 für das Jahr 2016 potenziell steuererhebliche Informationen über Finanzkonten aus, die von Personen in einem anderen Teilnehmenden Staat als deren Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Gleiches gilt seit dem 1. Januar 2016 für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aufgrund einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (**EU-Amtshilferichtlinie**) werden die Mitgliedstaaten ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen über meldepflichtige Konten von Personen austauschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.

Bisher wurde der zwischenstaatliche Informationsaustausch über Zinszahlungen auf europäischer Ebene durch die Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (**Zinsbesteuerungsrichtlinie**) erfasst. Die Zinsbesteuerungsrichtlinie sah einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Um eine Überschneidung mit der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie zu vermeiden, wurde die Zinsbesteuerungsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2017 (Österreich) bzw. 1. Januar 2016 (alle übrigen Mitgliedstaaten) aufgehoben. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen sowie entsprechende Verpflichtungen zum Quellensteuereinbehalt bezüglich Zahlungen, die vor diesen Daten erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben der

Zinsbesteuerungsrichtlinie vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet. Diese Regelungen gelten bis zu einer Änderung fort. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

II. Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Zusammenfassung behandelt nicht alle steuerlichen Aspekte in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**"), die für den einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen angesichts seiner speziellen steuerlichen Situation relevant sein können. Die Zusammenfassung richtet sich im Wesentlichen an Anleger, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten und stellt keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Die Darstellung beruht auf den gegenwärtig geltenden Steuergesetzen, die sich jederzeit, auch mit Rückwirkung, ändern können.

Zukünftigen Inhabern von Schuldverschreibungen wird geraten, ihre eigenen steuerlichen Berater zur Klärung der einzelnen steuerlichen Konsequenzen zu konsultieren, die aus der Zeichnung, dem Kauf, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen resultieren, einschließlich der Anwendung und der Auswirkung von staatlichen, regionalen, ausländischen oder sonstigen Steuergesetzen und der möglichen Auswirkungen von Änderungen der jeweiligen Steuergesetze.

1. Steuerinländer

(a) Zinseinkünfte

Bei natürlichen Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt Deutschland ist und die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen einer 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer).

Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen) und mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Sollte allerdings keine oder nicht ausreichend Kapitalertragsteuer einbehalten worden sein, ist der Anleger grundsätzlich verpflichtet, seine Einkünfte aus den Schuldverschreibungen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Abgeltungsteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung erhoben. Der Anleger hat außerdem die Möglichkeit, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Einkommensteuererklärung einzubeziehen, wenn der Gesamtbetrag von im Laufe des Veranlagungszeitraums einbehaltener Kapitalertragsteuer die von dem Anleger geschuldete Abgeltungsteuer übersteigt (z.B. wegen eines verfügbaren Verlustvortrages oder einer anrechenbaren ausländischen Quellensteuer). Für den Fall, dass die steuerliche Belastung des Anlegers in Bezug auf sein gesamtes steuerpflichtiges Einkommen einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach Maßgabe der progressiven tariflichen Einkommensteuer niedriger ist als 25 %, kann der Anleger die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach der tariflichen Einkommensteuer beantragen.

Natürlichen Personen steht für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein steuerfreier Sparer-Pauschbetrag in Höhe von jährlich 801 EUR (1.602 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten und Lebenspartner) zur Verfügung. Der Sparer-Pauschbetrag wird auch beim Einbehalt von Kapitalertragsteuer berücksichtigt (siehe nachfolgender Abschnitt (b) zur Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen), sofern der Anleger einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Zahlstelle, die die Schuldverschreibungen verwahrt, eingereicht hat. Die dem Anleger tatsächlich entstandenen Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften mit ihrem Sitz oder dem Ort der Geschäftsleitung in Deutschland), gehalten, unterliegen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Zinseinkünfte eines betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(b) Kapitalertragsteuer bei laufenden Erträgen

Wenn die Schuldverschreibungen in einem Wertpapierdepot eines deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts (bzw. der inländischen Niederlassung einer ausländischen Bank oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts), eines inländischen Wertpapierhandelsunternehmens oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank (zusammen die **"inländische Zahlstelle"**) verwahrt oder verwaltet werden und dieses die Zinsen auszahlt oder gutschreibt, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf, mithin insgesamt 26,375 %, auf die Zinszahlungen einbehalten. Für natürliche Personen, die kirchensteuerpflichtig sind, findet auf alle vereinnahmten Kapitalerträge ein elektronisches Informationssystem zum Einbehalt der Kirchensteuer Anwendung, mit der Folge, dass Kirchensteuer von der inländischen Zahlstelle im Wege des Einbehalts automatisch erhoben wird, es sei denn, beim Bundeszentralamt für Steuern liegt ein Sperrvermerk des Anlegers vor; in diesem Falle wird der Anleger zur Kirchensteuer veranlagt.

(c) Veräußerungs- und Einlösungsgewinne

Unter Berücksichtigung des oben unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte beschriebenen steuerfreien Sparer-Pauschbetrags für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, ebenfalls der 25-prozentigen Abgeltungsteuer (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer). Der Veräußerungsgewinn bestimmt sich im Regelfall als Differenz zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Schuldverschreibungen und den Erwerbskosten. Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft oder der Einlösung stehen, werden steuerlich mindernd berücksichtigt. Darüber hinaus werden weitere Aufwendungen, die dem Anleger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen tatsächlich entstanden sind, steuerlich nicht berücksichtigt.

Sofern die Schuldverschreibungen in einer anderen Währung als Euro erworben oder veräußert werden, werden die Erwerbskosten und die Einnahmen aus der Veräußerung bzw. Einlösung jeweils im Zeitpunkt des Erwerbs, der Veräußerung bzw. Einlösung in Euro umgerechnet.

Bei bestimmten Schuldverschreibungen kann die durch die Emittentin vorgesehene physische Lieferung des Basiswerts bzw. eines Referenzzertifikats unter Umständen als steuerneutraler Vorgang behandelt werden, wenn die Emittentin nach den jeweiligen Bedingungen anstelle der Zahlung eines Geldbetrags Wertpapiere liefert. Die Erwerbskosten des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen würden in diesem Fall auf die gelieferten Wertpapiere übertragen werden. Daher führt die Lieferung der Wertpapiere in diesen Fällen nicht zur Realisierung eines Gewinns bzw. Verlusts aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibung. Die Besteuerung eines Gewinns bzw. Verlusts würde erst bei der Veräußerung der gelieferten Wertpapiere erfolgen.

Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen werden steuerlich unabhängig von der Haltedauer berücksichtigt. In Fällen, in denen der Anleger bei Fälligkeit der Schuldverschreibung keine Zahlung erhält oder in denen ein Veräußerungserlös erzielt wird, der unter den Transaktionskosten liegt, ist der Verlust nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht zu berücksichtigen. Sofern die Verluste steuerlich zu berücksichtigen sind, können sie jedoch nicht mit anderen Einkünften wie z.B. Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb verrechnet werden, sondern im Rahmen gewisser Einschränkungen nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Nicht verrechenbare Verluste können in die folgenden Veranlagungszeiträume übertragen und dann mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden; ein Verlustrücktrag in Vorjahre ist nicht möglich.

Die Abgeltungsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn wird im Regelfall durch den Abzug von Kapitalertragsteuer erhoben (siehe nachfolgender Abschnitt (d) zur Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn). Mit dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist in der Regel die Steuerpflicht des Anlegers in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfüllt. Hinsichtlich der Möglichkeit der Veranlagung im Rahmen der Steuererklärung werden Anleger auf die Beschreibung unter dem Abschnitt (a) Zinseinkünfte verwiesen.

Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von natürlichen Personen oder in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten, unterliegen die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne in Bezug auf die Schuldverschreibungen der tariflichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Bei natürlichen Personen kann die Gewerbesteuer in Abhängigkeit von dem Hebesatz und der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers teilweise oder vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne des betrieblichen Anlegers müssen in der Steuererklärung des Anlegers angegeben werden. Bei bestimmten Schuldverschreibungen, insbesondere bei derivativen Schuldverschreibungen, ist nicht auszuschließen, dass sie für steuerliche Zwecke als Termingeschäft qualifiziert werden. In diesem Fall können Verluste aus den Schuldverschreibungen im Regelfall nur mit Gewinnen aus anderen Termingeschäften verrechnet werden. In Deutschland einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zuschläge) ist in der Regel vollständig auf die Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld des Anlegers anrechenbar bzw. gegebenenfalls erstattungsfähig.

(d) Kapitalertragsteuer auf einen Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn

Wenn die Schuldverschreibungen seit ihrem Erwerb in einem Wertpapierdepot einer inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet werden, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % (zzgl. des 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlages darauf und, sofern der einzelne Anleger kirchensteuerpflichtig ist, Kirchensteuer) auf den Veräußerungs- oder Einlösungsgewinn einbehalten. Wenn die Schuldverschreibungen nach der Übertragung von einem bei einer anderen Bank geführten Wertpapierdepot veräußert oder zurückgezahlt werden, gelten 30 % der Veräußerungs- oder Rückzahlungserlöse als Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer, sofern die inländische Zahlstelle nicht von der bisherigen inländischen Zahlstelle oder durch eine Bescheinigung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder gewisser anderer Vertragsstaaten nach Art. 17 Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie (z. B. Schweiz oder Andorra), über die tatsächlichen Erwerbskosten der Schuldverschreibungen in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Übertragungen zwischen inländischen Zahlstellen ist die abgebende Zahlstelle zur Übermittlung der Erwerbskosten an die neue Zahlstelle verpflichtet. Wenn die Kapitalertragsteuer auf der Grundlage von 30 % des erzielten Erlöses aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen berechnet wurde und die tatsächlich erzielten Veräußerungsgewinne höher sind, muss der Privatanleger die auf Grundlage seiner tatsächlichen Erwerbskosten berechneten Veräußerungsgewinne grundsätzlich in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne von einer in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaft erzielt werden, ist im Regelfall keine Kapitalertragsteuer einzubehalten. Das gilt auch auf Antrag für natürliche Personen, wenn die Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebes darstellen.

2. Steuerausländer

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, unterliegen mit ihren Einkünften aus den Schuldverschreibungen keiner Besteuerung und es wird im Regelfall auch keine Kapitalertragsteuer einbehalten. Das gilt nicht, soweit (i) Schuldverschreibungen Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte des Anlegers sind oder einem ständigen Vertreter des Anlegers in Deutschland zugeordnet werden können, (ii) die Schuldverschreibungen nicht aus anderen Gründen einer beschränkten Steuerpflicht in Deutschland unterliegen (z.B. weil sie, abgesehen von bestimmten Ausnahmen, mit deutschem Grundbesitz oder inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind) oder (iii) die Kapitalerträge gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen bei einem deutschen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, einem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer inländischen Wertpapierhandelsbank bezahlt bzw. gutgeschrieben werden (Tafelgeschäft).

Soweit die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen der deutschen Besteuerung nach (i) bis (iii) unterliegen, wird auf diese Einkünfte im Regelfall Kapitalertragsteuer gemäß den oben unter den Abschnitten Kapitalertragsteuer beschriebenen Bestimmungen erhoben. Unter bestimmten Voraussetzungen können ausländische Anleger Steuerermäßigungen oder -befreiungen unter ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland in Anspruch nehmen.

3. Andere Steuern

Der Kauf, Verkauf oder die anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen löst keine Kapitalverkehr-, Umsatz-, Stempelsteuer oder ähnliche Steuer in Deutschland aus. Unter gewissen Umständen können Unternehmer hinsichtlich des Verkaufs der Schuldverschreibungen zur Umsatzsteuer optieren. Vermögensteuer wird gegenwärtig in Deutschland nicht erhoben.

4. OECD Common Reporting Standards und erweiterte EU-Amtshilferichtlinie

In Deutschland erfolgte die Umsetzung der erweiterten EU-Amtshilferichtlinie und des OECD Common Reporting Standards durch das sog. Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ("**FKaustG**", das am 31. Dezember 2015 in Kraft trat.

5. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder andere in Zahlungen auf die Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute ab dem 1. Januar 2019 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("**Foreign Account Tax Compliance Act**" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("**IGA**") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und

einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein zwischenstaatliches Abkommen in Bezug auf FATCA unterzeichnet.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein können, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

III. Österreich

Allgemeiner Hinweis

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der derivativen Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleger werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Datum dieses Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Das Steuerreformgesetz 2015/2016 ist großteils am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (*KontRegG*) wird an einem durch Verordnung des BMF festgelegten Tag in Kraft treten, aber Auskünfte und Konteneinschau betreffend Konten und Depots ab 1. März 2015 ermöglichen. Das Kapitalabfluss-Meldegesetz ist in Kraft getreten und erfasst Meldezeiträume ab 1. März 2015 betreffend Konten- und Depotdaten. Das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und wird den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen hinsichtlich neuer Finanzkonten betreffend Besteuerungszeiträume ab 1. Oktober 2016 ermöglichen. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die derivativen Schuldverschreibungen bei ihrer Begebung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbeschränkten Personenkreis angeboten werden. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den derivativen Schuldverschreibungen an der Quelle.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerlichen Folgen für Inhaber von derivativen Schuldverschreibungen, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

1. In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung

gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes ("**EStG**"). Beziehen Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den derivativen Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"). Seit 1. Januar 2016 hat sich durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 nichts am 25 %-igen Körperschaftsteuersatz für Körperschaften geändert. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den derivativen Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung (§ 94 Z 5 EStG) vermeiden. Für eigennützige Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug bei Abgabe einer Befreiungserklärung).

Zinserträge aus den derivativen Schuldverschreibungen unterliegen einem besonderen Einkommensteuersatz von 27,5 %. Liegt die auszahlende Stelle in Österreich, wird die Einkommensteuer durch den Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 27,5 % erhoben, der durch die auszahlende Stelle vorgenommen wird. Auszahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleisters mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, das an den Anleger die Zinserträge auszahlt oder gutschreibt. Die Einkommensteuer für die Zinserträge gilt durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung), gleichgültig ob die derivativen Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder Betriebsvermögen natürlicher Personen gehalten werden. Soweit Zinsen nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht über eine auszahlende Stelle in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Des Weiteren unterliegen neben den Zinserträgen aus den derivativen Schuldverschreibungen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen der Einkommensteuer in Höhe von 27,5 %. Dazu zählen unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung oder Einlösung der derivativen Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös oder dem Einlösungsbetrag einerseits und den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) andererseits, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit den realisierten Wertsteigerungen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene derivative Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) ohne Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen derivativen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein gleitender Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, unterliegen auch Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen dem Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 27,5 %. Der Kapitalertragssteuerabzug hat beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind auch aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der derivativen Schuldverschreibungen aus einem Depot sowie Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes Österreichs im Verhältnis zu anderen Staaten führen, wie zB der Wegzug aus Österreich oder die Schenkung an eine in Österreich nicht ansässige Person, gelten im Allgemeinen als (fiktive) Veräußerung. In beiden Fällen sind Ausnahmen von der Besteuerung möglich: Beim Verlust des Besteuerungsrechts Österreichs kommt es grundsätzlich durch die inländische auszahlende Stelle bei der tatsächlichen Veräußerung oder einem sonstigen (nicht befreiten) Ausscheiden aus dem Depot zu einem Abzug der Kapitalertragsteuer. Im Fall der zeitgerechten Meldung des Wegzugs an die inländische auszahlende Stelle wird von dieser im

Fälle der späteren Veräußerung der derivativen Schuldverschreibungen maximal der Wertzuwachs bis zum Wegzug im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfasst. Befreiungen vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen im Fall des Wegzugs in einen EU-Staat, sofern der Anleger in seiner Steuerveranlagung nachgewiesenermaßen die Möglichkeit des Besteuerungsaufschubs in Anspruch genommen hat. Auch wenn die derivativen Schuldverschreibungen nicht auf einem österreichischen Depot verwahrt werden, ist anlässlich des Verlustes des Besteuerungsrechts der Republik Österreich an den derivativen Schuldverschreibungen der Wertzuwachs zu erfassen, allerdings muss dies dann im Wege der Steuererklärung des Anlegers erfolgen. Bei einem Depotwechsel liegt keine Veräußerung vor, wenn die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank oder (iii) einer ausländischen Bank erfolgt. Bei einem Depotwechsel zu einer anderen inländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) mitzuteilen, und bei einem Depotwechsel zu einer ausländischen Bank gilt dies nur, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine entsprechende Mitteilung zu schicken. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt dann nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder der Auftrag zu einer entsprechenden Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 27,5 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Kapitaleinkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit den Einkünften aus den derivativen Schuldverschreibungen stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig. Zu den auf Kapitalabflüsse in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlichen Personen ab 1. März 2015 zusätzlich anwendbaren Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute oder inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen, insbesondere bei Schenkungen von Wertpapieren im Inland und bei Übertragungen von Wertpapieren in ausländische Depots, siehe unten 5.

Verluste aus derivativen Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, die dem besonderen Steuersatz unterliegen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen und vergleichbaren Vermögensmassen) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Österreichische depotführende Stellen haben für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen jedoch insbesondere betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den derivativen Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 27,5 %-igen Steuersatz. Anders als bei Zinserträgen gilt dies bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen jedoch nur, wenn die Erzielung solcher Einkünfte nicht einen Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit darstellt. Bei betrieblichen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen hat eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen. Anschaffungsnebenkosten (*Erwerbsnebenkosten*) können – im Unterschied zu privat gehaltenen derivativen Schuldverschreibungen – zu den Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) hinzugeschlagen werden (d.h. von den Erlösen abgezogen werden). Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung von derivativen Schuldverschreibungen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten desselben Betriebs zu verrechnen, ein verbleibender Verlust

darf nur zu 55 % mit anderen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Ein Verlustausgleich durch die jeweilige Depotbank ist nicht möglich.

Werden die derivativen Schuldverschreibungen nicht rechtlich und tatsächlich öffentlich angeboten, erfolgt kein KEST-Abzug durch die depotführende Stelle und tritt folglich keine Endbesteuerung ein. In diesem Fall sind die Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und gelangt der Normalsteuersatz im Rahmen der Veranlagung zur Anwendung. Im Falle ausländischer Forderungswertpapiere wie bei den derivativen Schuldverschreibungen besteht eine gesetzliche Vermutung des Vorliegens eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen für KEST-Abzugszwecke. Sollte aber kein öffentliches Angebot vorliegen, hätte der aufgrund der Vermutung erfolgte KEST-Abzug keine Endbesteuerungswirkung.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung der derivativen Schuldverschreibungen zur Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien kommen, sind für die angedienten Aktien die steuerrechtlichen Anschaffungskosten (*Erwerbskosten*) der derivativen Schuldverschreibungen anzusetzen. Bei Aktien gilt grundsätzlich ebenfalls ein 27,5%iger KEST-Abzug auf Dividenden sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der derivativen Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Umqualifizierungsrisiko von Schuldverschreibungen in Investmentfondsanteile

(i) Die Emittentin vertritt die Ansicht, dass die Schuldverschreibungen nicht als Anteile an Alternativen Investmentfonds (AIF), deren Herkunftsstaat nicht Österreich ist, wie im AIFMG definiert, zu qualifizieren sind, da weder ein Organismus für gemeinsame Anlagen noch ein Einsammeln von Kapital zwecks Erzielung einer Gemeinschaftsrendite noch eine festgelegte Anlagestrategie vorliegt.

(ii) Nicht kapitalgarantierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung an einen Korb oder einen Index gekoppelt ist, können unter bestimmten Umständen durch die steuerlichen Behörden in ausländische Investmentfondsanteile umqualifiziert werden.

Als ausländischer Investmentfondsanteil gilt nicht nur jeder AIF, dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, sondern ferner auch, ungeachtet der Rechtsform, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, dessen Vermögen nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist (§ 188 Investmentfondsgesetz 2011 ("*InvFG*"); "*wirtschaftliche Betrachtungsweise*"), sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

(i) der Organismus unterliegt im Ausland (Deutschland) tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer;

(ii) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland (Deutschland) einer der österr. Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren Steuersatz um mehr als 10 %-Punkte niedriger als der österr. Körperschaftsteuersatz ist;

(iii) der Organismus ist im Ausland (Deutschland) umfassend persönlich oder sachlich steuerbefreit.

Da die Emittentin in Deutschland der allgemeinen Körperschaftsteuerpflicht unterworfen ist, sollten die vorliegenden Schuldverschreibungen gegen eine steuerliche Umqualifizierung in ausländische Investmentfondsanteile immunisiert sein.

Investmentfonds würden für einkommensteuerliche Zwecke als transparent behandelt. Steuerpflichtige Erträge aus Investmentfondsanteilen umfassen sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge (Zinsen, Dividenden, Kapitalerträge), die für steuerliche Zwecke als an den Anleger ausgeschüttet gelten (sog. "**ausschüttungsgleiche Erträge**"). Diese ausschüttungsgleichen Erträge würden dann als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet angesehen, wenn die tatsächliche Rückzahlung

der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Sofern kein steuerlicher Vertreter für den Fonds bestellt würde und die ausschüttungsgleichen Erträge aus dem Fonds der depotführenden Stelle nicht selbst durch die Anleger nachgewiesen würden, würde der nichtösterreichische Investmentfonds als "schwarzer Fonds" eingestuft und die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds würden in jedem Kalenderjahr in Wege einer pauschalen Schätzmethode bestimmt. Diese Schätzmethode beruht auf einer Bemessungsgrundlage von 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis, mindestens jedoch auf einem Betrag von 10 % des an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreises. Da der anwendbare Steuersatz in der Regel sowohl für betriebliche Anleger als auch für Privatanleger 27.5 % beträgt, führte die Anwendung der pauschalen Mindestbemessungsgrundlage zu einer Mindestbesteuerung von 2,75 % pro Jahr auf den an dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzten Rücknahmepreis in jedem Kalenderjahr vor Fälligkeit. Im Falle der Veräußerung oder der Rücknahme von schwarzen nichtösterreichischen Investmentfondsanteilen wäre die gesamte realisierte Wertsteigerung des Anteilscheins (Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Erwerbskosten einschließlich bereits versteuerter ausschüttungsgleicher Erträge) der österreichischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer unterworfen.

Im Folgenden wird angenommen, dass die Schuldverschreibungen steuerlich nicht als ausländische Investmentfondsanteile behandelt werden. Zudem könnte man aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Pauschalbesteuerung ausländischer Investmentfonds in Deutschland ableiten, dass eine solche Pauschalbesteuerung möglicherweise nicht gelten darf.

2. Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und Körperschaften, die weder ihren Sitz noch den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben ("**nicht-ansässige Anleger**"), unterliegen mit Einkünften (einschließlich Veräußerungsgewinnen) aus den derivativen Schuldverschreibungen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Dies trifft auch zu, wenn die derivativen Schuldverschreibungen von einem nicht-ansässigen Anleger auf einem inländischen Depot gehalten werden, weil und solange die Emittentin nicht in Österreich ansässig ist oder die Schuldverschreibungen über eine österreichische Zweigniederlassung begibt. Die seit 1. Januar 2015 geltende beschränkte Steuerpflicht auf Zinseinkünfte im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die an im Ausland ansässige natürliche Personen außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Quellensteuergesetzes gezahlt werden, wird in Bezug auf die Schuldverschreibungen nicht zur Anwendung kommen, da die Emittentin im Ausland ansässig ist und in Österreich keine Zweigniederlassung hat.

Für nicht-ansässige Anleger kann auch dann, sofern sie Einkünfte (einschließlich Veräußerungsgewinne) aus den derivativen Schuldverschreibungen über eine auszahlende oder depotführende Stelle in Österreich beziehen, ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der österreichischen auszahlenden bzw. depotführende Stelle die dafür notwendigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Der Nachweis, dass der Anleger nicht der österreichischen KEST-Abzugspflicht unterliegt, obliegt dem Anleger.

Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, obwohl keine beschränkte Steuerpflicht besteht, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu

beantragen. Anträge auf Rückzahlung sind jedoch erst nach Ablauf des Jahres der Einbehaltung zulässig.

Sofern nicht-ansässige Anleger Einkünfte aus derivativen Schuldverschreibungen im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige (in Österreich ansässige) Anleger.

3. Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie, Aufhebung der Anwendbarkeit der Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie in Österreich ab 31.12.2016 und internationaler Informationsaustausch

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) oder Einrichtung im Sinne von Art 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie zahlt. Die EU Quellensteuer beträgt 35 %. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung und Zahlung einer allenfalls anfallenden EU Quellensteuer.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der derivativen Schuldverschreibungen, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der derivativen Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der derivativen Schuldverschreibungen enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Mittels der Richtlinie 2015/2060/EU wurde die EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben. Die österreichischen Umsetzungsvorschriften zur EU-Zinsrichtlinie bleiben aber aufgrund besonderer Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2016 in Österreich anwendbar. Dieses Übergangsregime ist jedoch auf nach dem 1. Oktober 2016 erfolgende Zinszahlungen in Bezug auf im 4. Quartal 2016 eröffnete Neukonten im Sinne des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes nicht mehr anwendbar.

Nach der Änderungsrichtlinie zur Amtshilferichtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (i.e. Einlagenkonten einschließlich Girokonten, Verwahrkonten, sonstige Konten) in Steuersachen, die in Österreich durch das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt wurde, müssen österreichische Finanzinstitute für ab 1. Oktober 2016 eröffnete Neukonten bis 30. Juni 2017 und für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von hohem Wert ab 31. Dezember 2017 bzw. für am 30. September 2016 existierende Bestandskonten von niedrigem Wert ab 31. Dezember 2018 unter anderem Zins-, Dividenden- und sonstige Einkünfte aus kontogebundenen Vermögenswerten sowie Kontosalen und Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzvermögen an das für die Erhebung der Körperschaftssteuer

des Finanzinstituts zuständige Finanzamt melden. Diese Meldepflicht wird ab 1. September 2017 in einen interbehördlichen Informationsaustausch zwischen österreichischen und ausländischen, in einem teilnehmenden Mitgliedstaat des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (AEOI) ansässigen Steuerbehörden, münden.

4. Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein

Nach den Steuerabkommen Österreichs mit der Schweiz und Liechtenstein müssen Zahlstellen in der Schweiz und in Liechtenstein eine Quellensteuer in der Höhe von 25 % (es wird erwartet, dass dieser Satz auf 27,5 % infolge eines in den Abkommen festgelegten Anpassungsmechanismus angehoben wird) u.a. auf Zinserträge, Dividendenerträge, Veräußerungsgewinne und sonstige Einkünfte aus Vermögenswerten auf Konten und Depots bei Zahlstellen in der Schweiz oder in Liechtenstein, die von in Österreich für steuerliche Zwecke ansässigen natürlichen Personen erzielt werden, einbehalten. Anstelle des Quellensteuerabzugs kann die in Österreich ansässige natürliche Person die schweizerische oder liechtensteinische Zahlstelle freiwillig zur Meldung der Einkünfte an die österreichischen Steuerbehörden ermächtigen. Zinserträge, die durch die Zinssteuerabkommen der EU mit der Schweiz und Liechtenstein erfasst und der dort vorgesehenen 35 %-igen Abzugssteuer unterworfen sind, sind nicht von den beiden Steuerabkommen Österreichs erfasst.

5. Kapitalabfluss-Meldepflichten österreichischer Kreditinstitute sowie inländischer Zweigstellen von CRR-Kreditinstituten, CRR-Finanzinstituten und von EU-Wertpapierfirmen

Nach dem ab 2016 befristet bis 31. Dezember 2022 in Kraft tretenden, aber Meldezeiträume ab 1. März 2015 bis 31. Dezember 2022 erfassenden Kapitalabfluss-Meldegesetz müssen österreichische Kreditinstitute sowie die in der Überschrift genannten inländischen Zweigstellen dem Bundesminister für Finanzen jeden Kapitalabfluss in der Höhe von mindestens EUR 50 000 von Konten oder Depots natürlicher Personen außerhalb des Betriebsvermögens melden. Zu Kapitalabflüssen zählen nicht bloß Auszahlungen und Überweisungen, sondern auch die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots.

6. Mögliche Steuerkonsequenzen der FATCA-Regulierung

Im Hinblick auf derivaten Schuldverschreibungen, die nach dem Datum emittiert werden, welches sechs Monate nach der endgültigen Definition des Begriffs der ausländischen Durchlaufzahlungen ("*foreign passthru payments*") durch Vorschriften des U.S. Finanzministeriums liegt, könnten die Emittentin oder in Zahlungen auf die derivaten Schuldverschreibungen involvierte Finanzinstitute (auch in Österreich) ab dem 1. Januar 2017 zu einem Einbehalt von 30% der Zahlungen auf die derivaten Schuldverschreibungen nach den Bestimmungen des FATCA ("*Foreign Account Tax Compliance Act*" der USA) oder auf Grundlage eines zwischenstaatlichen Abkommens ("*IGA*") zwischen den USA und einem anderen Staat (beispielsweise dem Wohnsitzstaat der Emittentin, der Zahlstelle oder eines Intermediärs) (zusammen "**FATCA**") verpflichtet sein, sofern nicht das zahlungsempfangende ausländische Finanzinstitut (i) mit dem U.S. Internal Revenue Service eine Vereinbarung abschließt, wonach unter anderem die Identität bestimmter US-Kontoinhaber bei dem Institut (oder den Niederlassungen des Instituts) offengelegt wird und jährlich bestimmte Informationen zu diesen Konten gemeldet werden, (ii) bestimmte Regelungen und Gesetze einhält, nach denen ein anwendbares zwischenstaatliches Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten und einer nicht-U.S. Jurisdiktion in Kraft tritt, das FATCA in einer bestimmten Jurisdiktion umsetzt oder (iii) anderweitig so eingestuft wird, dass es FATCA-konform ist ("*deemed compliant with FATCA*"). Österreich und die USA haben am 29. April 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (IGA) des Modelltyps 2 in Bezug auf FATCA unterzeichnet; es ist jedoch geplant, diesen Modelltyp durch ein neues zwischenstaatliches Abkommen des Modelltyps 1 zu ersetzen. Anders als bei Modelltyp 1 müssen in Zahlungen auf die derivaten

Schuldverschreibungen involvierte österreichische Finanzinstitute unter dem IGA des Modelltyps 2 zur Vermeidung der Abzugspflicht dennoch einzeln die unter (i) beschriebenen Vereinbarungen mit dem U.S. Internal Revenue Service abschließen, außer es handelt sich um registrierte Finanzinstitute mit lokalem Kundenstamm, Lokalbanks, Finanzinstitute die ausschließlich Konten mit geringem Wert führen, durch spezielle österreichische Gesetze regulierte Finanzinstitute oder bestimmte Investmentunternehmen oder –vehikel sowie Anlageberater und Anlageverwalter. Sollte ein österreichisches Finanzinstitut, das aufgrund des IGA nicht als deemed compliant eingestuft ist, diese Vereinbarung nicht abgeschlossen haben, so wird die Abzugspflicht auch bei Zahlungen an dieses nicht teilnehmende österreichische Finanzinstitut ausgelöst.

Wenn ein Inhaber (dies schließt Intermediäre ein) der Emittentin, einem Vertreter der Emittentin oder anderen Intermediären (auch in Österreich) keine korrekten, vollständigen und wahrheitsgetreuen Informationen zur Verfügung stellt, die für die Emittentin (oder alle anderen Intermediäre) erforderlich sein könnten, um den Bestimmungen von FATCA zu entsprechen, so kann die Emittentin Beträge einbehalten, die anderenfalls an den Inhaber auszuzahlen wären. Falls ein Betrag im Hinblick auf diese Quellensteuer von den derivaten Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzubehalten wäre, sind weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder sonstige andere Personen verpflichtet, zusätzliche Beträge infolge des Abzugs oder Einbehalts dieser Steuer zu zahlen.

7. Andere Steuern

Die österreichische Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Eine derartige Steuer fällt auf die Übertragung von Vermögen durch Erbschaft oder Schenkung nicht mehr an. Allerdings müssen Schenkungen den Steuerbehörden gemeldet werden. Ausnahmen von einer derartigen Meldeverpflichtung umfassen beispielsweise Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, die einen Wert von 50.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb eines Jahres) nicht übersteigen oder Schenkungen zwischen anderen Personen ohne Angehörigenverhältnis, welche 15.000 EUR (bei Erwerben von derselben Person innerhalb von 5 Jahren) im Wert nicht übersteigen.

IV. Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Datum des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger der Schuldverschreibungen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern, Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi), sowie die persönliche Einkommensteuer (impôt sur le revenu) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. In diesem Rahmen beachten Sie bitte, dass Luxemburg vom 1. Januar 2016 an eine progressive Mindestnettovermögenssteuer eingeführt hat als Ersatz für die Mindestkörperschaftssteuer (die „**Mindestnettovermögenssteuer**“). Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften

Anwendung, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Des Weiteren unterliegen in Luxemburg ansässige Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen einer Mindestkörperschaftssteuer. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der vorübergehenden Haushaltsausgleichssteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire temporaire*). Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

1. Steuerwohnsitz von Anleihegläubigern in Luxemburg

Ein Anleihegläubiger wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung der Rechte aus den Schuldverschreibungen, Kündigung, Lieferung und/oder Vollstreckung der Rechte aus den Schuldverschreibungen.

2. Ertragsbesteuerung der Anleihegläubiger

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen müssen den bei Kündigung oder Fälligkeit zugeflossenen Kündigungs- oder Tilgungsbetrag in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit dieser nicht bereits der 10 %-igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterlag ("**Relibi Law**"). Die Rückzahlung des von ihnen investierten Kapitals unterliegt in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, und die bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Schuldverschreibungen einen Gewinn realisieren, haben die Differenz zwischen dem Verkaufs-, oder Kündigungspreis und dem Erwerbspreis der Schuldverschreibungen zu versteuern, soweit (i) die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der Schuldverschreibungen erfolgt oder (ii) die Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern, soweit (i) die Wertpapiere innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder (ii) die Veräußerung der Wertpapiere früher erfolgt als der Erwerb.

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zu dem Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder die eine Betriebsstätte oder ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Am 29. Februar 2016 hat der Luxemburger Finanzminister angekündigt, dass, im Rahmen der Änderungen, die das persönliche Steuersystem betreffen, ab dem 1. Januar 2017 die Quellensteuer, die unter dem Relibi Law angewendet wird, von 10 % auf 20 % erhöht wird.

(b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Im Falle des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Schuldverschreibungen sind die von einem Organismus mit kollektivem Charakter erzielten Gewinne sowie Zinsen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, soweit der Organismus zu dem Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist oder eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält,

der bzw. dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen (i) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und (ii) dem niedrigeren der Beträge von Erwerbspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Im Falle einer physischen Lieferung von Wertpapieren und eines durch den Verkauf dieser Wertpapiere realisierten Gewinns, ist die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Marktpreis der Wertpapiere im Zeitpunkt des Verkaufs und dem Erwerbspreis zu dem Zeitpunkt der Lieferung zu versteuern.

(c) In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Investmentfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen weder der Körperschaft- noch der Gewerbesteuer.

(d) Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, haben sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn aufzunehmen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Verkaufserlös einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen und dem niedrigeren der Beträge von Erwerbskosten oder Buchwert der Schuldverschreibungen.

Nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der oder dem die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen hingegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

3. Quellensteuer

(a) In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) unterliegen keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger dürften nicht als Zinsen im Sinne der EU-Zinsrichtlinie gelten, soweit die Bezugsgröße für die Schuldverschreibungen Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und unterlagen somit grundsätzlich keiner Quellensteuer in Luxemburg. Es besteht weiterhin keine Quellenbesteuerung in Luxemburg im Falle der Rückzahlung des investierten Kapitals bei der Kündigung, des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Vor dem 1. Januar 2015 war eine luxemburgische Zahlstelle gemäß der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**"), die die Richtlinie des Rates 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "**Zinsbesteuerungsrichtlinie**") und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, seit dem 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie ausgezahlt wurden, eine Quellensteuer einzubehalten. Dieses Quellensteuersystem war anwendbar, es sei denn, der Empfänger war ausdrücklich mit dem Informationsaustauschverfahren, das von der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie vorgesehen war, einverstanden.

Durch das Gesetz vom 25. November 2014 hat Luxemburg jedoch mit Wirkung zum 1. Januar 2015 das Quellensteuersystem durch den automatischen Informationsaustausch im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie abgelöst.

Parallel werden auf internationaler und auf EU-Ebene weitere Maßnahmen im Bereich des Informationsaustauschs vorangetrieben: In der sogenannten „Berliner Erklärung“ haben sich am 29. Oktober 2014 51 Staaten und Jurisdiktionen (**„Early Adopters“**), zu denen auch Luxemburg gehört, verpflichtet, den „OECD Common Reporting Standard“ einzuführen. Beginnend mit den Daten des Jahres 2016 werden – im Falle der Early Adopters – ab 2017 zwischen den Teilnehmerstaaten potenziell steuererhebliche Informationen über solche Finanzkonten ausgetauscht, die von Personen in einem anderen teilnehmenden Staat als dem jeweiligen Ansässigkeitsstaat unterhalten werden. Weitere Staaten und Jurisdiktionen verpflichteten sich zwischenzeitlich zu einer zeitgleichen oder späteren Anwendung. Auf dem Gebiet der Europäischen Union werden die Mitgliedstaaten basierend auf einer Erweiterung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (die **„EU-Amtshilferichtlinie“**) ab diesem Zeitpunkt ebenfalls Finanzinformationen austauschen, die von den Finanzinstituten zu erfassen sind. Auf diese Erweiterung haben sich die EU-Minister am 9. Dezember 2014 geeinigt. Zur Umsetzung beider Maßnahmen sind weitere nationale Umsetzungsschritte erforderlich.

Um eine Überschneidung zwischen der Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem neuen Informationsaustauschregime, welches auf Grundlage der geänderten EU-Amtshilferichtlinie einzuführen ist, zu vermeiden, hat der Rat der EU-Kommission am 10. November 2015 eine Richtlinie zur Abschaffung der Zinsbesteuerungsrichtlinie angenommen. Diese hebt die Zinsbesteuerungsrichtlinie im Fall von Luxemburg mit Wirkung zum 1. Januar 2016 auf. Bestimmte administrative Anforderungen, wie zum Beispiel Meldepflichten, Pflichten zum Austausch von Informationen, die vor dem 1. Januar 2016 erfolgt sind, bleiben jedoch unberührt. Die angenommene Richtlinie weist zudem darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die neuen Anforderungen der ZinsRL-Änderungsrichtlinie anzuwenden. Anlegern wird deshalb empfohlen, sich über die weitere Entwicklung zu informieren respektive sich beraten zu lassen.

(b) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 über die Quellensteuer bei Zinseinkünften unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Abgeltungsteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer.

Daneben unterliegen auch Zinszahlungen, die durch eine außerhalb von Luxemburg in einem EU-Mitgliedsstaat, einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der kein Mitgliedsstaat der EU ist, oder einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, der abgeltenden Quellensteuer, sofern in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt und wirtschaftliche Eigentümer dieser Zinszahlungen sind, hierfür optieren. In diesen Fällen wird die Quellsteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer kann allerdings nur einheitlich für alle Zinszahlungen, die über das gesamte betreffende Kalenderjahr durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen Anleihegläubiger erfolgen, ausgeübt werden.

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer obliegt der Luxemburger Zahlstelle (ausgenommen im Fall einer Option für die 10 %-ige Quellensteuer durch eine in Luxemburg ansässige Person).

Am 29. Februar 2016 hat der Luxemburger Finanzminister angekündigt, dass, im Rahmen der Änderungen, die das persönliche Steuersystem betreffen, ab dem 1. Januar 2017 die Quellensteuer, die unter dem Relibi Law angewendet wird, von 10 % auf 20 % erhöht wird.

4. Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die keine natürliche Person sind, oder nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen. Verbriefungsgesellschaften nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Gesellschaften im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital (mit Ausnahme der Minimumnettovermögenssteuer), Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("**OGAW**") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 sind nicht vermögensteuerpflichtig.

Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

5. Sonstige Steuern

(a) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Bei natürlichen Personen als Anleihegläubiger, die im Sinne der Erbschaftsteuer in Luxemburg ansässig sind, sind die Schuldverschreibungen dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Personen hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

(b) Registrierungs- und Stempelgebühr

Für den Anleihegläubiger unterliegen die Emission, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn, dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend). Im Falle der direkten oder durch Verweis erfolgten Erwähnung der Schuldverschreibungen in (i) einer öffentlichen Urkunde, (ii) einem Gerichtsverfahren in Luxemburg oder (iii) vor irgendeiner anderen offiziellen luxemburgischen Behörde (autorité constituée) kann eine Registrierung angeordnet werden, aus der sich die Anwendung einer festen oder an ad valorem Registrierungsgebühr von 0,24 % ergibt, die basierend auf den in den Schuldverschreibungen genannten Beträgen ermittelt wird.

V. Die geplante Finanztransaktionssteuer

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer (die "**FTT**") der teilnehmenden Mitgliedstaaten Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und Slowakei veröffentlicht. Estland hat zwischenzeitlich allerdings mitgeteilt, nicht mehr teilnehmen zu wollen.

Der Vorschlag zur Finanztransaktionssteuer ist sehr weit gefasst und könnte bei Einführung in der derzeit vorgesehenen Form für bestimmte Transaktionen mit den Schuldverschreibungen (darunter auch Sekundärmarktgeschäfte) unter bestimmten Voraussetzungen Anwendung finden. Nach dem Vorschlag könnte die FTT unter bestimmten Voraussetzungen auf innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässige Personen Anwendung finden. Grundsätzlich soll die Steuer für bestimmte Transaktionen mit Wertpapieren gelten, bei denen mindestens eine Partei ein Finanzinstitut ist und bei denen mindestens eine Partei in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist. Die Fälle, in denen ein Finanzinstitut in einem teilnehmenden Mitgliedstaat "ansässig" ist bzw. dort

als "ansässig" gilt, sind weit gefasst und umfassen unter anderem auch (a) den Abschluss von Transaktionen mit einer Person, die in einem teilnehmenden Mitgliedstaat ansässig ist, sowie (b) Fälle, in denen das zugrunde liegende Finanzinstrument in einem teilnehmenden Mitgliedstaat begeben wurde.

Es wird unter den Mitgliedstaaten weiterhin über die genaue Ausgestaltung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FTT verhandelt. Vor einer etwaigen Umsetzung kann der Vorschlag daher noch Änderungen unterliegen. EU-Mitgliedstaaten werden sich möglicherweise noch für eine Teilnahme entscheiden, bereits teilnehmende Staaten Änderungen vorschlagen oder auf ihre Teilnahme verzichten. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, ihre eigenen Fachberater hinsichtlich der Auswirkungen der Finanztransaktionssteuer zu konsultieren.

C. Zusätzliche Informationen

I. Prüfungsberichte

Die Emissionen werden nur im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen der Emittentin, soweit diese erforderlich sind, von einem gesetzlichen Abschlussprüfer geprüft.

II. Sachverständige

Die Emittentin hat sich bei der Erstellung dieses Basisprospekts nicht auf Feststellungen von Sachverständigen verlassen.

III. Informationsquellen

Angaben zu Informationsquellen, denen in den Endgültigen Bedingungen enthaltene Informationen entnommen wurden, finden sich in den betreffenden Endgültigen Bedingungen.

IV. Informationen nach Emission

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Emittentin Informationen nach der Emission liefern wird und gegebenenfalls die Art und Weise der Informationen sowie die Stelle, wo diese erhältlich sind.

Allgemeine Beschreibung der derivativen Schuldverschreibungen

Unter dem Angebotsprogramm können Schuldverschreibungen in Form von derivativen Schuldverschreibungen emittiert werden.

Sowohl die etwaige derivative Verzinsung wie auch die Rückzahlung kann an nachfolgende Basiswerte geknüpft werden:

- Aktie
- Index bezogen auf Aktien
- Inflations-Index.

A. Anwendbares Recht

Die Schuldverschreibungen werden jeweils mit den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Bedingungen und Ausstattungsmerkmalen nach deutschem Recht emittiert.

B. Form und Verwahrung

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberpapiere in globalverbriefter Form in derjenigen Stückelung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

C. Währung

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Währung emittiert, die in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wird.

D. Status

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der Emittentin gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

E. Beendigung der aktienabhängigen bzw. indexabhängigen Berechnung

Bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrunds können die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die aktienabhängige bzw. indexabhängige Berechnung der unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beenden kann. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

F. Außerordentliche Kündigungsrechte

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin bei Vorliegen eines Besonderen Beendigungsgrundes besteht. Ein Besonderer Beendigungsgrund kann im Falle einer Gesetzesänderung hinsichtlich (i) des Basiswerts, der Schuldverschreibungen oder Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der

Schuldverschreibungen oder (ii) der Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen für die Schuldverschreibungen oder für Absicherungsgeschäfte der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder im Zusammenhang mit dem Basiswert stehenden Außergewöhnlichen Ereignissen eintreten.

Die Anleihegläubiger haben bei Vorliegen eines Kündigungsereignisses gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung fällig zu stellen.

Die vorzeitige Rückzahlung erfolgt im Fall einer außerordentlichen Kündigung zum von der Berechnungsstelle festgelegten Marktwert der Schuldverschreibungen. Dieser Marktwert kann niedriger als der Festgelegte Nennbetrag sowie der für die Schuldverschreibungen von dem Anleger gezahlte Kaufpreis sein.

Außer in den vorgenannten Fällen steht weder der Emittentin noch den Anleihegläubigern ein Kündigungsrecht zu.

G. Kündigungsverfahren

Können die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, muss die Kündigung den Anleihegläubigern der Schuldverschreibungen zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Können die Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger gekündigt werden, muss die Kündigung der Emittentin zur Kenntnis gebracht werden. Dies geschieht durch Einreichung einer Kündigungserklärung bei der Emittentin.

H. Rückkauf

Die Emittentin kann jederzeit Schuldverschreibungen auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene Schuldverschreibungen können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

I. Verjährung

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals verjährt bei Schuldverschreibungen innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist. Im Übrigen gelten die Regelungen zur regelmäßigen Verjährung.

J. Ermächtigungsgrundlage

Das Angebotsprogramm wurde von dem nach Gesetz und Satzung zuständigen Vorstand der Emittentin am 11. April 2006 genehmigt. Das Angebotsprogramm gestattet es der Emittentin, während der Gültigkeit dieses Basisprospekts Schuldverschreibungen zu emittieren. Die Emission von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm bedarf daher keiner weiteren besonderen Beschlüsse, Ermächtigungen oder Genehmigungen der Organe der Emittentin.

K. Zahlungsverfahren

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an ein Clearingsystem zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen.

L. Physische Lieferung

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die derivativen Schuldverschreibungen, außer bei Vorliegen besonderer, in den Endgültigen Bedingungen spezifizierter Umstände, nicht durch Barzahlung, sondern durch physische Lieferung einer festgelegten Anzahl von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten zurückgezahlt werden. Die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ist dabei ausgeschlossen und die Endgültigen Bedingungen sehen in diesem Fall vor, dass anstatt der nicht lieferbaren Bruchteile von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten ein Barausgleich gezahlt wird. Der Anleihegläubiger hat sämtliche im Zusammenhang mit der physischen Lieferung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen. Darüber hinaus kann der Eintritt von Abwicklungsstörungen zu einer Verzögerung der physischen Lieferung der Basiswerte bzw. Referenzzertifikate dazu führen, dass anstelle der zur Lieferung vorgesehenen Basiswerte bzw. Referenzzertifikate ein Barausgleich gezahlt wird. Die Abwicklung einer physischen Lieferung von Basiswerten bzw. Referenzzertifikaten wird im Einzelnen in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert.

M. Gläubigerversammlung

Bei bestimmten Emissionen von Schuldverschreibungen können die Endgültigen Bedingungen Änderungen der Emissionsbedingungen durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschlüsse im Rahmen einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung nach dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") vom 5. August 2009 vorsehen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger derselben Serie verbindlich.

Die betreffenden Endgültigen Bedingungen regeln die weiteren Einzelheiten zur Durchführung von Gläubigerversammlungen und -beschlüssen für die Schuldverschreibungen.

Im folgenden Abschnitt werden lediglich die gesetzlichen Regelungen nach dem SchVG zusammengefasst.

I. Überblick zum SchVG

Das SchVG gilt für Schuldverschreibungen aus einer Gesamtemission, die deutschem Recht unterliegen. Das SchVG ist damit nicht auf Schuldner mit Sitz im Inland beschränkt. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, deren Schuldner oder Mitverpflichteter die Bundesrepublik Deutschland, ein Bundesland oder eine Gemeinde ist, sowie gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**").

Nach dem SchVG ist es möglich, die Bedingungen von Schuldverschreibungen (sog. Anleihebedingungen), die unter das Gesetz fallen, umfassend zu ändern und damit zu restrukturieren. Eine Änderung von Anleihebedingungen ist durch Mehrheitsbeschluss der Gläubiger jedoch nur möglich, wenn und soweit die Anleihebedingungen dies selbst vorsehen und ausschließlich mit der Zustimmung des Schuldners. Solche Änderungen von Anleihebedingungen sind nur für die Gläubiger derselben Schuldverschreibung verbindlich.

Für den Fall, dass die Anleihebedingungen von Schuldverschreibungen vorsehen, dass die Gläubiger Mehrheitsbeschlüsse mit Wirkung für sämtliche Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibung fassen können, kann ein gemeinsamer Vertreter für die Gläubiger bestellt werden.

II. Änderungsgegenstände nach dem SchVG

Das SchVG regelt die zulässigen Änderungen von Anleihebedingungen nicht abschließend sondern lediglich exemplarisch. Änderungsgegenstände können unter anderem sein:

- Veränderung der Hauptforderung (Fälligkeit, Höhe, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);

- Veränderung von Nebenforderungen (Fälligkeit, Höhe, Ausschluss, Währung, Rang, Schuldner, Leistungsgegenstand);
- Umwandlung oder Umtausch der Schuldverschreibungen gegen andere Wertpapiere, Anteile oder Leistungsversprechen;
- Veränderung und Aufhebung von Nebenbestimmungen.

Daneben sind als Beschlüsse, die nicht den Inhalt der Anleihebedingungen betreffen, möglich, z.B.:

- Bestellung, Aufgaben und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters.

III. Relevante Mehrheiten nach dem SchVG

Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**"). Die betreffenden Anleihebedingungen können für einzelne Maßnahmen auch höhere Mehrheiten vorschreiben. Für alle anderen Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit von 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ausreichend.

IV. Verfahren nach dem SchVG

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen (§§ 9 ff und § 18 SchVG).

Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung ohne Versammlung verlangen. Im Falle einer Versammlung kann für die Teilnahme oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung der Anleihegläubiger vorgesehen werden.

V. Gemeinsamer Vertreter

Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters kann in den Anleihebedingungen erfolgen oder bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Beschluss der Gläubigerversammlung mit einfacher Mehrheit. Werden dem gemeinsamen Vertreter zugleich Rechte übertragen, die es ihm ermöglichen, im Namen der Gläubiger wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen, bedarf der Beschluss zur Bestellung des gemeinsamen Vertreters der Qualifizierten Mehrheit.

Die Gläubiger können die Bestellung des gemeinsamen Vertreters jederzeit ohne Angabe von Gründen bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit bzw., soweit der gemeinsame Vertreter bei wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen kann, durch Mehrheitsbeschluss mit Qualifizierter Mehrheit beenden. Der gemeinsame Vertreter unterliegt den Weisungen der Gläubiger (die auf Grundlage entsprechender Mehrheitsbeschlüsse ergehen).

Es können natürliche Personen oder sachkundige juristische Personen zu gemeinsamen Vertretern bestellt werden, wobei zur Vermeidung von Interessenkollisionen bestimmte Offenlegungspflichten bestehen und bei Bestellung in den Anleihebedingungen bestimmte Personen von der Bestellung ausgeschlossen sind.

Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG, dem Beschluss der Gläubiger oder durch die ursprünglichen Anleihebedingungen. Soweit dem gemeinsamen Vertreter die Ausübung von Gläubigerrechten übertragen wurde, sind die Gläubiger selbst nicht zur Geltendmachung dieser Rechte befugt, es sei denn, die Anleihebedingungen bzw. ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der Gläubiger treffen eine abweichende Regelung. Dem durch die Anleihebedingungen bestellten gemeinsamen Vertreter kann allerdings nicht das Recht eingeräumt

werden, auf Rechte der Gläubiger zu verzichten, und wesentliche Änderung der Anleihebedingungen i. S. d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1-9 SchVG bedürfen weiterhin zumindest eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann nach Maßgabe des SchVG beschränkt werden. Für den Fall, dass der gemeinsame Vertreter direkt in den Anleihebedingungen bestellt wird, kann die Haftung des gemeinsamen Vertreters auf das zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt werden, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last.

N. Relevante Kurse bzw. Stände des Basiswerts

Die Endgültigen Bedingungen legen die relevanten Kurse bzw. Stände des jeweiligen Basiswerts bzw. die jeweilige Methode zur Bestimmung der relevanten Kurse bzw. Stände und die maßgeblichen Bewertungstage und -zeitpunkte fest.

O. Sekundärmarktkurse und Börsenhandel

Falls die Emittentin als Market-Maker auftritt, kann sie den Sekundärmarktkurs für die Schuldverschreibungen auf Basis ihrer jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage ermitteln. Der Sekundärmarktkurs des Market-Makers wird laufend aufgrund der Marktlage angepasst und kann bei dem Market-Maker erfragt werden. Bei einem Erwerb über die Börse gelten die im Börsenhandel maßgeblichen Abwicklungsregelungen. Falls die Emittentin oder ein Dritter nicht als Market-Maker auftritt, richtet sich der Sekundärmarktkurs nach Angebot und Nachfrage.

P. Platzierung

Die Schuldverschreibungen, die im Rahmen einer Emission unter diesem Angebotsprogramm emittiert werden, werden von der Emittentin platziert.

Q. Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Feststellung oder Berechnung notwendig wird, fungiert die Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Deutschland oder eine andere in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Person als Berechnungsstelle.

Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen

Diese Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen wird in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen juristisch verbindlich geregelt.

A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

I. Aktien-Anleihe

Die Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Aktien-Anleihe

Die Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog.

"Abwicklungsart physische Lieferung") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. **"Abwicklungsart Zahlung")**). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Aktien-Anleihe

Die Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express- Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die

Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Aktien-Anleihe mit Barriere.

- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Express-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des

Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die

Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Eine Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Kurs der Aktie. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Kombi-Express-Anleihe

Die Kombi-Express-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Kombi-Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Kombi-Express-Anleihe.

- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Kombi-Express-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Express-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung des um diesen Betrag reduzierten Nennbetrags abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Kombi-Express-Aktien-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Kombi-Express-Aktien-Anleihe.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Express-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Express-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Express-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

X. Kombi-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe

Die Kombi-Easy-Aktien-Anleihe zahlt einen festen Zins auf den Festgelegten Nennbetrag bzw. nach Teilrückzahlung auf den Reduzierten Nennbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Am Teilrückzahlungstermin wird der Teilrückzahlungsbetrag ausgezahlt.

Teilrückzahlung

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Teilrückzahlungstermin einen festgelegten Teilrückzahlungsbetrag.

Nach der erfolgten Teilrückzahlung verringert sich der Festgelegte Nennbetrag auf den Reduzierten Nennbetrag.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Kombi-Easy-Aktien-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von dem Referenzpreis der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis der Aktie abhängig.

Eine Kombi-Easy-Aktien-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Eine Kombi-Easy-Aktien-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Reduzierten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Reduzierten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Reduzierten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Aktien-Floater

Der Aktien-Floater zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Floater wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag und multipliziert mit dem Teilhabefaktor. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Kursentwicklung der Aktie (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Kurs der Aktie.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungskurs während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Kurs der Aktie zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Kurs der Aktie während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

XIV. Aktien-Zins-Floater

Der Aktien-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Aktien-Zins-Floaters ist von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Aktien-Zins-Floater wird bezogen auf den festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Aktien-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Aktien statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Aktien erfolgt, von der Kursentwicklung der Aktie abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Kursentwicklung der Aktie abhängig.

Ein Aktien-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des

Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Aktien. Die Anzahl der Aktien berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert. Eventuelle Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Ein Aktien-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungskurs jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Kurs der Aktie maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins

zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis der Aktie ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance der Aktie multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Kursverlust der Aktie fallen bzw. durch einen Kursgewinn der Aktie steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index

I. Index-Anleihe

Die Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar

ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

II. Easy-Index-Anleihe

Die Easy-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Easy-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Easy-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Easy-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem

Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

III. Express-Index-Anleihe

Die Express-Index-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Index-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IV. Index-Anleihe mit Barriere

Die Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index.

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder

- (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

V. Express-Index-Anleihe mit Barriere

Die Express-Index-Anleihe mit Barriere zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Index-Anleihe mit Barriere und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Index-Anleihe mit Barriere.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.

- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Express-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag,
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere zahlt eine Verzinsung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Die Höhe der Rückzahlung der Flex-Index-Anleihe mit Barriere ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Flex-Index-Anleihe mit Barriere wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Flex-Index-Anleihe mit Barriere entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Eine Flex-Index-Anleihe mit Barriere mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag
 - (1) wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt
 - oder
 - (2) wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Basispreis.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VII. Express-Anleihe

Die Express-Anleihe zahlt einen festen Zins unabhängig von dem Stand des Index. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei der Express-Anleihe entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von dem Referenzpreis des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von dem Referenzpreis des Index abhängig.

Eine Express-Anleihe mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Eine Express-Anleihe mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über der Barriere liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter der Barriere, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten

Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

VIII. Index-Floater

Der Index-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

IX. Zins-Korridor-Anleihe

Die Zins-Korridor-Anleihe zahlt einen variablen Zins abhängig von der Wertentwicklung des Index (im Fall einer dauerhaften Beobachtung) bzw. von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums (im Fall einer monatlichen Beobachtung).

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Kapitalschutzbetrag unabhängig von dem Stand des Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer dauerhaften Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Beobachtungsstand während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand mindestens einmal während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der

Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Die Zins-Korridor-Anleihe mit einer monatlichen Beobachtung ist wie folgt ausgestaltet:

Die Zins-Korridor-Anleihe wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält den Maximalzinssatz, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an jedem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums innerhalb der Bandbreite liegt.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an mindestens einem Bewertungstag während des dem jeweiligen Zinszahlungstag zugeordneten Beobachtungszeitraums jedoch außerhalb der Bandbreite, so erhält der Anleihegläubiger entweder keine Verzinsung oder lediglich den Mindestzinssatz, wie jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei dem für die Berechnung des jeweiligen Zinsbetrags anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des Zinsbetrags erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann fallen (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren), wenn der Stand des Index während des jeweiligen Beobachtungszeitraums außerhalb der jeweiligen Bandbreite liegt.

X. Index-Zins-Floater

Der Index-Zins-Floater zahlt einen variablen Zins abhängig von dem Referenzzinssatz.

Die Höhe der Rückzahlung des Index-Zins-Floaters ist von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Verzinsung während der Laufzeit

Der Index-Zins-Floater wird bezogen auf den Festgelegten Nennbetrag und je Zinsperiode entsprechend dem jeweiligen Zinssatz verzinst.

Der jeweilige Zinssatz entspricht dem Referenzzinssatz (dem in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Euribor®-Satz oder Libor®-Satz) an dem jeweiligen Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Bezüglich der Abwicklung an dem Ende der Laufzeit kann bei dem Index-Zins-Floater entweder vorgesehen sein, dass die Möglichkeit der Lieferung von Referenzzertifikaten statt einer Zahlung besteht (sog. "**Abwicklungsart physische Lieferung**") oder dass immer nur eine Zahlung erfolgt (sog. "**Abwicklungsart Zahlung**"). Um welche der beiden Abwicklungsarten es sich handelt, wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Bei der Abwicklungsart physische Lieferung ist die Art der Rückzahlung, d.h. ob eine Zahlung oder eine physische Lieferung der Referenzzertifikate erfolgt, von der Wertentwicklung des Index abhängig. Bei der Abwicklungsart Zahlung hingegen ist die Höhe der Zahlung von der Wertentwicklung des Index abhängig.

Ein Index-Zins-Floater mit physischer Lieferung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags eine festgelegte Anzahl an Referenzzertifikaten. Die Anzahl der Referenzzertifikate berechnet sich aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert und multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag. Eventuelle Bruchteile von Referenzzertifikaten werden nicht geliefert, sondern in bar ausgeglichen. Der Ausgleichsbetrag entspricht dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem Referenzpreis geteilt durch einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Ein Index-Zins-Floater mit der Abwicklungsart Zahlung ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag, wenn der Beobachtungsstand während des Beobachtungszeitraums niemals auf oder unter der Barriere liegt oder wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Liegt der Beobachtungsstand jedoch während des Beobachtungszeitraums mindestens einmal auf oder unter der Barriere und liegt der Referenzpreis unter dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin statt des Festgelegten Nennbetrags einen Betrag in Höhe des Referenzpreises multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Das Bezugsverhältnis berechnet sich dabei aus dem Festgelegten Nennbetrag geteilt durch den Startwert.

Während des Beobachtungszeitraums ist jeder festgestellte Stand des Index maßgeblich.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XI. Safe-Anleihe

Die Safe-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XII. Safe-Anleihe mit Cap

Die Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 %).

Die Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % oder von mehr als 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.

- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Die Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von mehr als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap

Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Reverse-Safe-Anleihe mit Cap partizipiert bei Fälligkeit an einer Wertentwicklung des Index, wenn der Referenzpreis des Index unter dem Startwert liegt. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von einer negativen Veränderung des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder unter dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der absoluten Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis über dem Cap, jedoch auf oder unter dem Startwert liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch über dem Startwert, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexanstieg fallen bzw. durch einen Indexrückgang steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XIV. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die Höhe der Rückzahlung bei Fälligkeit hängt von dem Referenzpreis des Index ab und ist auf einen festgelegten Höchstbetrag begrenzt. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens entweder den Mindestbetrag (bei einem Kapitalschutz von weniger als 100 %) oder den Kapitalschutzbetrag (bei einem Kapitalschutz von 100 %).

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap kann mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % oder mit einem Kapitalschutz von 100 % ausgestaltet sein. Die Ausgestaltung wird jeweils in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von weniger als 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über der Bonusschwelle liegt.
- (iv) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor multipliziert mit dem Festgelegten Nennbetrag, wenn der Referenzpreis unter der Bonusschwelle, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (v) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Mindestbetrag.

Die Bonus-Safe-Anleihe mit Cap mit einem Kapitalschutz von 100 % ist wie folgt ausgestaltet:

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Cap liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit dem Ergebnis aus eins zuzüglich der Performance des Index multipliziert mit dem Teilhabefaktor, wenn der Referenzpreis unter dem Cap, jedoch auf oder über dem Bonuslevel liegt.
- (iii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Bonusbetrag, wenn der Referenzpreis unter dem Bonuslevel, jedoch auf oder über dem Basispreis liegt.
- (vi) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Basispreis, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XV. Express-Garant-Anleihe

Die Express-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.

Die Höhe der Rückzahlung der Express-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig. Ferner besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung abhängig von dem Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an dem jeweiligen Bewertungstag. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Vorzeitige Rückzahlung

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, wenn der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag auf oder über dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel liegt. Mit Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags endet die Express-Garant-Anleihe und die Emittentin hat keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die Express-Garant-Anleihe.
- (ii) Liegt der Stand des Index zu dem Bewertungszeitpunkt an einem Bewertungstag jedoch unter dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt keine vorzeitige Rückzahlung an dem jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Rückzahlung bei Fälligkeit

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Rückzahlungslevel liegt.
- (ii) Liegt der Referenzpreis unter dem Rückzahlungslevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVI. LockIn-Garant-Anleihe

Die LockIn-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Die LockIn-Garant-Anleihe partizipiert bei Fälligkeit an der monatlichen Wertentwicklung des Index, welche jedoch maximal bis zu einer festgelegten Obergrenze (Cap) berücksichtigt wird. An jedem monatlichen Bewertungstag wird die Wertentwicklung seit dem unmittelbar vorangegangenen Bewertungstag bestimmt.

Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag zuzüglich der (als Prozentsatz ausgedrückten) Gesamtwertentwicklung, mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Gesamtwertentwicklung entspricht der Summe aller Jahreswertentwicklungen.

Die jeweilige Jahreswertentwicklung ergibt sich aus der Summe der jeweils maßgeblichen Monatlichen Wertentwicklungen des Index, wobei die jeweilige Monatliche Wertentwicklung nur bis zur Höhe des Cap berücksichtigt wird.

Sollte eine Jahreswertentwicklung negativ sein, wird diese mit 0,00 % angesetzt.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

XVII. Bonus-Garant-Anleihe

Die Bonus-Garant-Anleihe wird während der gesamten Laufzeit nicht verzinst. Der Anleihegläubiger erhält bei Fälligkeit mindestens den Kapitalschutzbetrag.

Die Höhe der Rückzahlung der Bonus-Garant-Anleihe ist von dem Referenzpreis des Index abhängig.

- (i) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Höchstbetrag, wenn der Referenzpreis auf oder über dem Startwert liegt.
- (ii) Der Anleihegläubiger erhält unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Festgelegten Nennbetrag multipliziert mit der Summe aus der Performance des Index und dem Prozentualen Cap, wenn der Referenzpreis unter dem Startwert, jedoch auf oder über dem Kapitalschutzlevel liegt.
- (iii) Liegt der Referenzpreis jedoch unter dem Kapitalschutzlevel, erhält der Anleihegläubiger unter Beachtung der festgelegten Geschäftstag-Konvention an dem Rückzahlungstermin den Kapitalschutzbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

Inflations-Anleihe

Die Inflations-Anleihe zahlt eine Verzinsung abhängig von der Wertentwicklung eines Inflations-Index.

Bei Fälligkeit erfolgt die Rückzahlung zu dem Festgelegten Nennbetrag unabhängig von der Wertentwicklung des Inflations-Index.

Verzinsung während der Laufzeit

Die Inflations-Anleihe kann vor der inflationsindexabhängigen Verzinsung für bestimmte Zinszahlungstage eine feste Verzinsung vorsehen.

Für alle anderen Zinszahlungstage kann der Zinssatz in folgenden Varianten ausgestaltet werden:

- (i) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.
- (ii) der Zinssatz entspricht der jeweiligen Index-Performance multipliziert mit einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Betrag, gegebenenfalls zuzüglich eines Aufschlags oder abzüglich eines Abschlags. Dabei kann der Zinssatz nach oben auf einen Maximalzinssatz und/oder nach unten auf einen Mindestzinssatz begrenzt sein. Für die Bestimmung der jeweiligen Index-Performance ist maßgeblich, wie sich der Wert des Index für einen bestimmten festgelegten Monat gegenüber dem Wert des Index für den gleichen Kalendermonat des Vorjahres entwickelt hat. Dabei kann der maßgebliche Tag zur Berechnung der Index-Performance sowohl vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode als auch unmittelbar vor Ende der jeweiligen Zinsperiode liegen.

Rückzahlung bei Fälligkeit

Der Anleihegläubiger erhält an dem Rückzahlungstermin den festgelegten Nennbetrag.

Der Wert der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit durch einen Indexrückgang fallen bzw. durch einen Indexanstieg steigen (jeweils bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren).

Allgemeine und Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen

Auf die unter dem Angebotsprogramm auszugebenden derivativen Schuldverschreibungen kommen die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen zur Anwendung. Bestimmte Angaben zu den derivativen Schuldverschreibungen, die in den Allgemeinen und Besonderen Emissionsbedingungen der derivativen Schuldverschreibungen als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

Die nachstehenden Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die in § 1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definierten Schuldverschreibungen und sind in Verbindung mit den Besonderen Emissionsbedingungen für diese Schuldverschreibungen zu lesen. Die Allgemeinen Emissionsbedingungen und die Besonderen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Schuldverschreibungen und werden der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde beigelegt.

Begriffe, die in den Bedingungen kursiv geschrieben sind, sind definierte Begriffe.

A. Allgemeine Emissionsbedingungen

I. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen mit Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [**andere Festgelegte Währung einfügen**] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [**Währung**] [**Betrag**], eingeteilt in [bis zu] [**Stück**] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [**Währung**] [**Betrag**] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [**anderes Clearing System einfügen**] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den [**Datum einfügen**].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen

Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"**Zahlstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 **Status**

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 **Besteuerung**

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 **Vorlegung, Verjährung**

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 **[Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung**

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, LockIn-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der

Besonderen Emissionsbedingungen vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* zuzüglich
- (ii) Zinsen in Höhe des von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Marktzins für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht,

mindestens jedoch zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

Sofern Zinsen auf der Grundlage des Marktzinses ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und dem Marktzins. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen auf der Grundlage für diesen Zeitraum

- (i) dem Produkt aus (1) dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen*, (2) dem Marktzins und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich), und
- (ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Zins-Floater einfügen:]]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. Eine Kündigung aufgrund einer *Gesetzesänderung* darf jedoch nicht früher als • *Kalendertage* vor dem Tag erfolgen, an dem die *Gesetzesänderung* verbindlich wird. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6 Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen* an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) "**Kündigungsereignis**" bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) "**Kündigungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:

[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9

Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10

Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach

Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).

- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11 Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Bedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger**

Die *Bedingungen* können durch die *Emittentin* mit Zustimmung der *Anleihegläubiger* gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz in seiner jeweiligen gültigen Fassung und den nachstehenden Vorschriften[, mit Ausnahme der nachfolgenden Beschlussgegenstände,] geändert werden.
[Nicht geändert werden können:

[ausgeschlossene Maßnahmen einfügen].]

(b) **Verfahren**

Beschlüsse der *Anleihegläubiger* werden, wie nachfolgend [unter (i) und (ii)] beschrieben, [in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**"))] [entweder in einer Gläubigerversammlung (§§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetz ("**SchVG**") oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung (§ 18 SchVG)] getroffen.

[[i)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den *Anleihegläubigern* in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben. [Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der *Anleihegläubiger* vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.]]

[[ii)] Beschlüsse der *Anleihegläubiger* im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. *Anleihegläubiger*, deren *Schuldverschreibungen* zusammen

5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der *Schuldverschreibungen* erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den *Anleihegläubigern* bekannt gegeben.]

(c) **Mehrheitserfordernisse und Beschlussfähigkeit**

Die *Anleihegläubiger* können, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einer Mehrheit von mindestens [75 %] **[höheren Prozentsatz einfügen]** der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**") eine Änderung wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* beschließen, insbesondere:

- [(i) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder den Ausschluss der Zinsen,]
- [(•) die Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung,]
- [(•) die Verringerung der Hauptforderung,]
- [(•) den Nachrang der Forderungen aus den *Schuldverschreibungen* im Insolvenzverfahren des Schuldners,]
- [(•) die Umwandlung oder den Umtausch der *Schuldverschreibungen* in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen,]
- [(•) die Änderung der Währung der *Schuldverschreibungen*,]
- [(•) die Schuldnerersetzung] [und]
- [(•) **[weitere Maßnahmen einfügen]**⁵⁸].

Die Änderung nichtwesentlicher Inhalte der *Bedingungen*, insbesondere die Änderung oder die Aufhebung von Nebenbestimmungen der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 SchVG, können die *Anleihegläubiger*, vorbehaltlich des Erreichens der Beschlussfähigkeit, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte beschließen.

Die Beschlussfähigkeit ergibt sich aus [§ 15 Absatz 3 SchVG (im Fall der Abstimmung mit Gläubigerversammlung)] [bzw.] [§ 18 SchVG (im Fall der Abstimmung ohne Gläubigerversammlung)].

Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle *Anleihegläubiger* verbindlich.

(d) **Teilnahmeberechtigung**

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis ihrer Depotbank und die Vorlage eines Sperrvermerks ihrer Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Gemeinsamer Vertreter**

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Gläubigerversammlung einfügen:] Die *Anleihegläubiger* können bei Erreichen der Beschlussfähigkeit durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der *Anleihegläubiger* auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des

⁵⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

gemeinsamen Vertreters bestimmen. Der Beschluss zur Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer *Qualifizierten Mehrheit*, wenn der gemeinsame Vertreter ermächtigt wird, Änderungen wesentlicher Inhalte der *Bedingungen* zuzustimmen. Für alle anderen Beschlüsse im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Vertreter reicht die einfache Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte aus.]

[[bei Bestimmung des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin] [Name, Adresse, Kontaktdaten einfügen] wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter der *Anleihegläubiger* gemäß §§ 7 und 8 SchVG ernannt.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den *Anleihegläubigern* durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. [Zusätzlich hat der gemeinsame Vertreter die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

[entsprechende Aufgaben und Befugnisse einfügen].]

[Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das [Zehnfache] **[höherer Wert]** seiner jährlichen Vergütung begrenzt, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.]]

(f) **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit einer Versammlung der *Anleihegläubiger*, Änderungen der *Bedingungen* durch Beschluss der *Anleihegläubiger* und einem gemeinsamen Vertreter nach diesem § 11 bzw. dem Schuldverschreibungsgesetz erfolgen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie darüber hinaus, wie im Schuldverschreibungsgesetz vorgesehen, auch im Bundesanzeiger.

§ 12

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der *Anleihegläubiger* ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die *Emittentin* ihren Sitz hat.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 13

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die

Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin* [Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.

- (b) **"Erwerbspreis"** bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) **"Rückzahlungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
 - (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und
 - (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 13 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 13 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 14 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

II. [Allgemeine Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen ohne Möglichkeit einer Gläubigerversammlung]

§ 1

Form, Nennbetrag und Definitionen

- (a) Die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart (die "**Emittentin**"), emittiert auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") in [Euro] [andere Festgelegte Währung einfügen] (die "**Festgelegte Währung**") [im Gesamtnennbetrag von [bis zu] [Währung] [Betrag], eingeteilt in [bis zu] [Stück] *Schuldverschreibungen*] im Nennbetrag von je [Währung] [Betrag] (der "**Festgelegte Nennbetrag**").
- (b) Die *Schuldverschreibungen* sind in einer Inhaber-Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [Clearstream Banking AG, Frankfurt] [einer gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg und Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems] [anderes Clearing System einfügen] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Die *Dauer-Globalurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der *Emittentin* [sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der *Zahlstelle*]. Ein Recht der *Anleihegläubiger* auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (c) Die *Dauer-Globalurkunde* wird solange von einem *Clearing System* oder im Auftrag eines *Clearing Systems* verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.
- (d) **Bestimmte Definitionen**

In den *Bedingungen* haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an der *Dauer-Globalurkunde*, das jeweils in Übereinstimmung mit den Geschäftsbedingungen des relevanten *Clearing Systems* sowie des anwendbaren Rechts übertragbar ist.

"**Bedingungen**" bezeichnet die Bestimmungen der auf die *Schuldverschreibungen* anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Besonderen Emissionsbedingungen.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

"**Emissionstag**" bezeichnet den [Datum einfügen].

"**Kündigungsbetrag**" bezeichnet den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* [an dem Tag des Eintritts des *Besonderen Beendigungsgrunds* im Fall der Kündigung durch die *Emittentin* nach § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bzw.] an dem Tag der Kündigung durch den *Anleihegläubiger* nach § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, wenn die Kündigung an diesem Tag bis 10 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bei der *Emittentin* eingegangen ist, ansonsten an dem darauf folgenden *Geschäftstag* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) [zuzüglich bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener und nach § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen berechneter Zinsen]. Der so festgelegte Marktwert wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Zahlstelle" hat die in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnete Bedeutung.

§ 2 Status

Die *Schuldverschreibungen* begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* sind mit allen anderen unbesicherten ausstehenden Verbindlichkeiten (mit Ausnahme von etwaigen nachrangigen Verbindlichkeiten) der *Emittentin* gleichrangig, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 3 Besteuerung

Sämtliche in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* gemäß den *Bedingungen* fälligen Beträge werden seitens der *Emittentin* ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art geleistet, die [in der Bundesrepublik Deutschland] [in der Bundesrepublik Deutschland und von den Vereinigten Staaten von Amerika] auferlegt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug seitens der *Emittentin* ist gesetzlich vorgeschrieben. Nimmt die *Emittentin* den Einbehalt oder Abzug aufgrund gesetzlicher Vorschriften vor, ist sie nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet.

§ 4 Vorlegung, Verjährung

- (a) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige *Schuldverschreibungen* wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (b) Die Verjährungsfrist für innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegte *Schuldverschreibungen* beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 5 [Keine Kündigung durch die Emittentin; Änderung der Rückzahlung bzw. Verzinsung;] [Kündigung durch die Emittentin;] Besonderer Beendigungsgrund; Gesetzesänderung

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, Index-Floater, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, LockIn-Garant-Anleihe, Bonus-Garant-Anleihe und Inflations-Anleihe einfügen:]

- (a) Die *Emittentin* ist nicht zu einer Kündigung berechtigt.
- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die in den *Bedingungen* vorgesehene [aktienabhängige] [indexabhängige] Berechnung der zu zahlenden Beträge beenden. Im Fall einer solchen Beendigung erfolgt anstatt der in **[[bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:] § 2 und] § 3** der *Besonderen Emissionsbedingungen* vorgesehenen Zahlung[en] eine Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* an dem *Rückzahlungstermin*

- (i) zu dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* unmittelbar vor Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* zuzüglich
- (ii) Zinsen in Höhe des von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten zu diesem Zeitpunkt gültigen jährlichen Marktzins für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen der *Emittentin* ohne derivative Komponente mit einer Laufzeit, die dem Zeitraum ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) entspricht,

mindestens jedoch zu [100 % des *Festgelegten Nennbetrags*] **[anderen Betrag einfügen]**.

Sofern Zinsen auf der Grundlage des Marktzins ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (einschließlich) für ein volles Jahr zu berechnen sind, entsprechen die Zinsen für jedes volle Jahr dem Produkt aus dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und dem Marktzins. Ist der (letzte) Zeitraum bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) kürzer als ein volles Jahr, so entsprechen die Zinsen auf der Grundlage für diesen Zeitraum

- (i) dem Produkt aus (1) dem festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen*, (2) dem Marktzins und (3) der Anzahl der Tage in diesem Zeitraum gerechnet ab dem Ende des letzten vollen Jahres, für das Zinsen berechnet wurden bzw. (falls es kein vorheriges volles Jahr gibt) ab dem Eintritt des *Besonderen Beendigungsgrunds* (jeweils der "**Letzte Zinsberechnungsanfangstag**") (einschließlich) bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich), und
- (ii) dieses Produkt geteilt durch die Anzahl der Tage gerechnet ab dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* (einschließlich) bis zu dem Tag (ausschließlich), der genau ein volles Jahr nach dem *Letzten Zinsberechnungsanfangstag* liegt.

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Index-Floater und Inflations-Anleihe einfügen:]]

[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] In diesem Fall erfolgt keine Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen, wenn der *Besondere Beendigungsgrund* in der ersten *Zinsperiode* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist. Ist der *Besondere Beendigungsgrund* erst nach Ablauf der ersten *Zinsperiode* eingetreten, dann endet die Verzinsung gemäß § 2 der Besonderen Emissionsbedingungen mit Ablauf der *Zinsperiode*, die vor der *Zinsperiode* liegt, in der der *Besondere Beendigungsgrund* eingetreten ist.]]

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen den Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* und die hiermit einhergehenden Folgen sowie den nach obigen Vorschriften festgelegten Marktwert der *Schuldverschreibungen* und den Marktzins mitteilen.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Zins-Floater einfügen:]]

- (a) Die *Emittentin* ist außer im nachfolgenden Fall unter Absatz (b) nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) Bei Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* kann die *Emittentin* die *Schuldverschreibungen* insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, bis höchstens • *Geschäftstage* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) nach Eintritt eines *Besonderen Beendigungsgrunds* durch Bekanntmachung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen außerordentlich kündigen, sofern der *Besondere Beendigungsgrund* im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht. In diesem Fall werden die *Schuldverschreibungen* zu dem *Kündigungsbetrag* bis zu dem • *Geschäftstag* nach der Bekanntmachung zurückgezahlt.]

"Besonderer Beendigungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine *Gesetzesänderung*, oder
- (ii) ein *Außergewöhnliches Ereignis* gemäß [§ 6(b) oder § 6(c)] [§ 6(c) oder § 6(d)] [§ 6(d)] der Besonderen Emissionsbedingungen.

"Gesetzesänderung" liegt vor, wenn an oder nach dem *Emissionstag*

- (i) aufgrund des Inkrafttretens oder einer Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Gesetze oder Verordnungen) oder
- (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder Änderung einer Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch die anwendbare höchstgerichtliche Rechtsprechung oder durch eine Aufsichtsbehörde (einschließlich der von Finanzbehörden ergriffenen Maßnahmen)

die *Emittentin* feststellt, dass

- (1) der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung [der *Aktie* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert)] [einer in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen *Aktie*] [eines in dem *Index* (wie in § 1 der Besonderen Emissionsbedingungen definiert) enthaltenen Instruments] oder der Besitz, Erwerb oder die Veräußerung der *Schuldverschreibungen* [oder der Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] rechtswidrig geworden ist, oder
- (2) eine Quellensteuer oder Steuereinbehalt auf Kapitalerträge eingeführt wird, welche die *Emittentin* zu einem Steuereinbehalt hinsichtlich der Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* verpflichtet, oder
- (3) eine Finanztransaktionssteuer oder eine wirtschaftlich vergleichbare Steuer bezogen auf die Begebung, den Vertrieb oder das Halten von *Schuldverschreibungen* [oder auf den Abschluss oder die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften, die von der *Emittentin* in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* eingegangen werden,] eingeführt wird, welche die Begebung, den Vertrieb, die Aufrechterhaltung der *Schuldverschreibungen* durch die *Emittentin* oder das Halten der *Schuldverschreibungen* für die *Anleihegläubiger* unzumutbar rückwirkend oder zukünftig verteuert.

§ 6

Kündigung durch die Anleihegläubiger

- (a) Bei Eintritt eines *Kündigungsereignisses* kann jeder *Anleihegläubiger* seine *Schuldverschreibungen* insgesamt oder teilweise durch Einreichung einer *Kündigungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, sofern das *Kündigungsereignis* bei Eingang der *Kündigungserklärung* noch besteht. Im Fall einer solchen Kündigung werden die gekündigten *Schuldverschreibungen*

an dem Tag, an dem die *Kündigungserklärung* eingegangen ist, zu ihrem *Kündigungsbetrag* fällig. Die *Emittentin* wird die Überweisung des *Kündigungsbetrags* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 6 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der gekündigten *Schuldverschreibungen* durch die Depotbank zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Außer den in diesem § 6 genannten Fällen sind die *Anleihegläubiger* nicht zu einer Kündigung berechtigt.

- (b) **"Kündigungseignis"** bezeichnet jedes der nachfolgend genannten Ereignisse:
- (i) die *Emittentin* zahlt einen unter den *Schuldverschreibungen* geschuldeten Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig geworden ist, oder
 - (ii) die *Emittentin* unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen Verpflichtung aus den *Schuldverschreibungen* länger als 60 Tage nach Abgabe einer schriftlichen Mahnung eines *Anleihegläubigers* an die *Emittentin*, oder
 - (iii) ein Insolvenz- oder ein entsprechendes gerichtliches Vergleichsverfahren wird gegen die *Emittentin* eröffnet und nicht innerhalb von 60 Tagen eingestellt oder ausgesetzt, oder
 - (iv) die *Emittentin* zeigt ihre Zahlungsunfähigkeit oder ihre Überschuldung der zuständigen Aufsichtsbehörde an, oder
 - (v) die *Emittentin* stellt ihre Zahlungen ein oder bietet einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger an oder führt einen solchen durch, oder
 - (vi) die *Emittentin* geht in die Liquidation (sofern dies nicht für die Zwecke oder als Folge eines Zusammenschlusses, einer Umstrukturierung oder Sanierung geschieht, bei dem bzw. der die fortführende Gesellschaft im Wesentlichen alle Vermögenswerte und Verpflichtungen der *Emittentin* aus diesen *Schuldverschreibungen* übernimmt).
- (c) **"Kündigungserklärung"** bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Kündigungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zu dem Zeitpunkt der Einreichung der *Kündigungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die gekündigten *Schuldverschreibungen* aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Kündigungsbetrags* zu übertragen.

§ 7 Verwaltungsstellen

- (a) Die *Zahlstelle* und die *Berechnungsstelle* sind nachstehend mit der benannten anfänglichen Geschäftsstelle aufgeführt:

Zahlstelle:

[Name und Adresse]

Berechnungsstelle:
[Name und Adresse]

- (b) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zahlstelle* durch eine andere Zahlstelle zu ersetzen oder zusätzliche Zahlstellen zu bestellen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit
- (i) ein Kreditinstitut oder Finanzinstitut (i.S.v. Artikel 4 der EU-Richtlinie 2006/48/EG vom 14. Juni 2006 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute in der jeweils gültigen Fassung) mit einer Haupt- oder Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und
 - (ii) so lange die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notiert werden, eine *Zahlstelle* mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Land bzw. Ort

bestimmt ist.

Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit anstelle ihrer benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen. Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen in Bezug auf die *Zahlstelle* erfolgen unverzüglich durch die *Emittentin* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Der Begriff "Zahlstelle" bezeichnet im Falle einer solchen Ersetzung oder zusätzlichen Bestellung diese neue Zahlstelle.

- (c) Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern*; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet. Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (d) Die vorstehenden Absätze (b) und (c) dieses § 7 gelten entsprechend für die *Berechnungsstelle*.

§ 8 Bekanntmachungen

Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite, welche die *Emittentin* mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen nach Maßgabe dieses § 8 bekannt macht) veröffentlicht. Sie werden mit dieser Veröffentlichung wirksam, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.

§ 9 Emission weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf

- (a) Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung wie die *Schuldverschreibungen* zu emittieren, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Falle einer solchen weiteren Emission auch solche zusätzlich emittierten Schuldverschreibungen.
- (b) Die *Emittentin* kann jederzeit *Schuldverschreibungen* auf dem freien Markt oder anderweitig sowie zu jedem beliebigen Preis erwerben. Derartig erworbene *Schuldverschreibungen* können getilgt, gehalten oder wieder veräußert werden.

§ 10 Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger*, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der *Emittentin* kontrolliert wird, als neue *Emittentin* für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die *Emittentin* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die *Neue Emittentin* sämtliche Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* übernimmt und, sofern eine Zustellung an die *Neue Emittentin* außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt,
- (ii) die *Neue Emittentin* sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* erforderlichen Genehmigungen erhalten hat,
- (iii) die *Neue Emittentin* in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der *Schuldverschreibungen* bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der *Festgelegten Währung* an das *Clearing System* oder an die *Zahlstelle* zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die *Neue Emittentin* ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, und
- (iv) die *Emittentin* unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder *Anleihegläubiger* wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde, und der Text dieser Garantie gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen veröffentlicht wurde.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Falle einer Schuldnerersetzung gemäß Absatz (a) dieses § 10 gilt jede Bezugnahme in den *Bedingungen* auf die *Emittentin* als eine solche auf die *Neue Emittentin* und jede Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als eine solche auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die *Neue Emittentin* steuerlich ansässig ist).
- (iii) In § 6(b)(i) und (ii) der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt eine alternative Bezugnahme auf die *Emittentin* in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die *Neue Emittentin*).
- (iv) In § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (a)(iv) dieses § 10 aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

(c) **Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung**

Die Ersetzung der *Emittentin* ist gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitzuteilen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung (bzw. dem in der Bekanntmachung gegebenenfalls bestimmten späteren Zeitpunkt) wird die Ersetzung wirksam und die *Emittentin* und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere *Neue Emittentin* von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* frei.

§ 11

Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

(a) **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der *Schuldverschreibungen* sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in den *Bedingungen* geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der *Emittentin* ist nach Wahl des Klägers Stuttgart. Erfüllungsort ist Stuttgart.

Die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter *Schuldverschreibungen*.

§ 12

Berichtigungen

- (a) Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* berechtigen die *Emittentin* zur Anfechtung gegenüber den *Anleihegläubigern*. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die *Emittentin* kann jeder *Anleihegläubiger* nach Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* bei der *Emittentin*[, Landesbank Baden-Württemberg, Kapitalmaßnahmen Inland 4022/H, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefax 0711/127-75836,] [•] die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangen.
- (b) "**Erwerbspreis**" bezeichnet den von dem jeweiligen *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis.
- (c) "**Rückzahlungserklärung**" bezeichnet eine von dem *Anleihegläubiger* rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, die die nachstehend genannten Angaben enthält:
- (i) den Namen des *Anleihegläubigers*,
 - (ii) die Bezeichnung (mit ISIN) und die Anzahl der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht,
 - (iii) eine Bestätigung der Depotbank des *Anleihegläubigers*, dass der *Anleihegläubiger* zum Zeitpunkt der Einreichung der *Rückzahlungserklärung* Inhaber der betreffenden *Schuldverschreibungen* ist,
 - (iv) eine Anweisung an die in der vorgenannten Bestätigung genannte Depotbank, die *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, aus dem Wertpapierkonto des *Anleihegläubigers* zu entnehmen und an die *Emittentin* Zug um Zug gegen Überweisung des *Erwerbspreises* zu übertragen und

- (v) den von dem *Anleihegläubiger* tatsächlich gezahlten Preis sowie einen Nachweis hierüber.
- (d) Die *Emittentin* wird bis zu dem zehnten *Geschäftstag* nach Eingang der *Rückzahlungserklärung* die Überweisung des *Erwerbspreises* an die in der Bestätigung gemäß Absatz (c)(iii) dieses § 12 genannte Depotbank Zug um Zug gegen Übertragung der *Schuldverschreibungen*, auf die sich die *Rückzahlungserklärung* bezieht, zur Weiterleitung an den *Anleihegläubiger* veranlassen. Mit der Zahlung des *Erwerbspreises* erlöschen alle Rechte aus den übertragenen *Schuldverschreibungen*.
- (e) Die *Emittentin* kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz (a) dieses § 12 ein Angebot auf Fortführung der *Schuldverschreibungen* zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den *Anleihegläubigern* zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem *Anleihegläubiger* angenommen, wenn der *Anleihegläubiger* nicht innerhalb von sechs Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch Einreichung einer *Rückzahlungserklärung* die Rückzahlung des *Erwerbspreises* verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die *Emittentin* wird die *Anleihegläubiger* in der Mitteilung hierauf hinweisen.
- (f) Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den *Bedingungen* kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die *Anleihegläubiger* zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der *Anleihegläubiger* nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.
- (g) Waren dem *Anleihegläubiger* Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den *Bedingungen* beim Erwerb der *Schuldverschreibungen* bekannt, so gelten die entsprechend berichtigten *Bedingungen* zwischen der *Emittentin* und diesem *Anleihegläubiger* ungeachtet der Absätze (a) bis (f).

§ 13 Sprache

Die *Bedingungen* sind in deutscher Sprache abgefasst.]

B. Besondere Emissionsbedingungen

I. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien

§ 1 Definitionen

"**Aktie**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen •.

"**Aktienemittentin**" bezeichnet die Gesellschaft, die die *Aktie* ausgegeben hat oder eine Nachfolgesellschaft.

"**Aktienkurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Kurs der *Aktie*, der an der *Börse* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von der *Börse* korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Aktienkurs*.

"**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"**Bandbreite**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁵⁹	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁶⁰ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ⁶¹

]

"**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Beobachtungskurs**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Kurs der *Aktie*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* an der *Börse* notiert wird. Falls dieser Kurs bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Kurses von der

⁵⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Börse korrigiert und diese Korrektur von der *Börse* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Kurs als *Beobachtungskurs* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, bezeichnet der *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* jeden einzelnen Kurs der *Aktie* an einer anderen europäischen Börse, an der die Liquidität in der *Aktie* an dem Tag vor dem Eintritt der *Marktstörung* am höchsten war. Werden an keiner europäischen Börse Kurse für die *Aktie* veröffentlicht, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungskurs* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungskurs* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]** **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse*] **[andere Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** an dem maßgeblichen Tag.

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des **[[bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:]** *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Reduzierten Nennbetrags*] durch den **[[bei Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Kombi-Express-Aktien-Anleihe und Kombi-Aktien-Anleihe einfügen:]** *Basispreis*] **[[bei Easy-Aktien-Anleihe, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:]** *Startwert*], wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]

["Bildschirmseite" bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] • [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle

abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem für die Aktie einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in der *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[mindestens] •** [, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle aufgerundet wird]. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

"Delisting" bezeichnet den Umstand, dass gemäß den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. der *Verbundenen Börse*] die Zulassung, der Handel bzw. die Notierung der *Aktie* an der *Börse* [bzw. der Handel der Termin- und Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse*], gleich aus welchem Grund (mit Ausnahme eines *Fusionseignisses* oder eines *Übernahmeangebots*), eingestellt wird.

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Fusionseignis" bezeichnet

- (i) eine Gattungsänderung oder sonstige Änderung der *Aktie*, die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller ausstehenden *Aktien* an einen anderen Rechtsträger führt,
- (ii) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* in Bezug auf die *Aktien* mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger (mit Ausnahme einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem verbindlichen Aktientausch, bei der bzw. bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehenden *Aktien* führt),
- (iii) ein Angebot zur Übernahme, ein Tauschangebot, eine Aufforderung, ein Angebot oder eine sonstige Maßnahme eines Rechtsträgers zur Erlangung von 100 % der ausstehenden *Aktien*,

das bzw. die zu einer Übertragung oder einer unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung aller *Aktien* auf diesen Rechtsträger (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter der Kontrolle des betreffenden Rechtsträgers) führt, oder

- (iv) die Konsolidierung, Verschmelzung oder einen verbindlichen Aktientausch der *Aktienemittentin* oder der mit ihr verbundenen Unternehmen mit einem anderen Rechtsträger oder auf einen anderen Rechtsträger, bei dem die *Aktienemittentin* das fortbestehende Unternehmen ist, und die bzw. der nicht zu einer Gattungsänderung oder sonstigen Änderung aller ausstehender *Aktien* führt, sondern dazu führt, dass die unmittelbar vor diesem Ereignis ausstehenden *Aktien* (außer *Aktien* in dem Eigentum oder unter Kontrolle des betreffenden anderen Rechtsträgers) insgesamt weniger als 50 % der unmittelbar nach diesem Ereignis ausstehenden Aktien darstellen.

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] [bzw. der *Teilrückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der

Vorzeitige Rückzahlungstermin [bzw. der **Teilrückzahlungstermin**] der unmittelbar vorhergehende **Geschäftstag** (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein **Zinszahlungstag** aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) **Zinsperiode(n)** und damit der/die für die betreffende(n) **Zinsperiode(n)** zu zahlende(n) **Zinsbetrag/Zinsbeträge**.]

["Höchstbetrag"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

$$\text{Mindestbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{62}].]$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{63} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}].]$$

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{(\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}\} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{64}].]$$

"Insolvenz" bezeichnet den Umstand, dass aufgrund eines freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Abwicklungs-, Auflösungs-, Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens, das die **Aktienemittentin** betrifft,

- (i) sämtliche **Aktien** auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Liquidator oder einen vergleichbaren Amtsträger zu übertragen sind, oder
- (ii) es den Inhabern von **Aktien** von Gesetzes wegen verboten ist, **Aktien** zu übertragen.

["Kapitalschutzbetrag"] bezeichnet [den **Festgelegten Nennbetrag** [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [**• % des Festgelegten Nennbetrags** [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].]

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein **Vorgesehener Handelstag** ist, den nächstfolgenden **Vorgesehenen Handelstag**, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation"] bedeutet, dass die **Berechnungsstelle** [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende **Zinsperiode** den **Referenzzinssatz** an dem betreffenden **Zinsfestlegungstag** durch lineare Interpolation zwischen zwei **[Euribor®] [Libor®]-Sätzen** berechnet, von denen der eine Satz dem **[Euribor®] [Libor®]-Satz** mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren **Zinsperiode** am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem **[Euribor®] [Libor®]-Satz** mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren **Zinsperiode** am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der **Bildschirmseite** an dem betreffenden **Zinsfestlegungstag** angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser **[Euribor®] [Libor®]-Sätze** nicht auf der **Bildschirmseite** angezeigt werden, werden diese **[Euribor®] [Libor®]-Sätze** von der **Berechnungsstelle** analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der **Bildschirmseite** ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels in der **Aktie** an der **Börse** [oder in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die **Aktie** an der **Verbundenen Börse**] während der regulären Handelszeit, oder

⁶² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁶⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in der *Aktie* zu tätigen oder Marktkurse für die *Aktie* an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**"] bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["**Mindestzinssatz**"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Performance**"] bezeichnet das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Aktien* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl.]

["**Reduzierter Nennbetrag**"] bezeichnet in Bezug auf jede *Schuldverschreibung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] abzüglich des *Teilrückzahlungsbetrags*.]

["**Referenzbanken**"] bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei **Referenzzinssatz Euribor[®]** einfügen:] im *Euro-Raum*] [[bei **Referenzzinssatz Libor[®]** einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Referenzpreis**"] bezeichnet den *Aktienkurs* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Referenzzinssatz**"] bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[bei **Referenzzinssatz Euribor[®]** einfügen:] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[bei **Referenzzinssatz Libor[®]** einfügen:] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der

Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]]** Für die [erste] [und] [letzte] Zinsperiode findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** mit Hauptsitz in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** anderen Banken in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben.] **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben.] für Einlagen in [Euro] **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:]]** Euro **[[bei Referenzzinssatz Libor® einfügen:]]** Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter *Referenzzinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [den *Aktienkurs* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*] **[Betrag einfügen].]**

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.])

["Teilrückzahlungsbetrag" bezeichnet einen Betrag in Höhe von •.]

["Teilrückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.]

"Übernahmeangebot" bezeichnet ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, eine Aufforderung, ein sonstiges Angebot oder Ereignis seitens eines Rechtsträgers, das dazu führt, dass dieser Rechtsträger durch Umtausch, Umwandlung oder sonst in irgendeiner Weise mehr als 10 %, aber weniger als 100 % der ausstehenden *Aktien* erwirbt oder das Recht zu ihrem Erwerb besitzt, soweit dies auf der Grundlage von Mitteilungen an staatliche Stellen oder Selbstregulierungsorgane oder anhand anderer maßgeblicher Informationen festgestellt werden kann.

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf die *Aktie* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Verstaatlichung" bezeichnet den Umstand, dass sämtliche *Aktien* oder sämtliche bzw. im Wesentlichen sämtliche Vermögensgegenstände der *Aktienemittentin* verstaatlicht werden oder einer Enteignung unterliegen oder auf sonstige Art und Weise an eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle oder ein Organ dieser Stellen zu übertragen sind.

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen].**

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind].

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]** **[in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist]** **[[bei Kombi-Express-Anleihe und Kombi-Express-Aktien-Anleihe einfügen:]** den *Reduzierten Nennbetrag*.]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] **[[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) *Reduziertem Nennbetrag*.]

"Zinsfestlegungstag" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

"Zinsperiode" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

"Zinssatz" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Aktienkurs an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[10] \text{ [anderen Betrag einfügen]}} * \text{Teilhabefaktor}$$

[, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (i) sofern der [*Beobachtungskurs*] [*Aktienkurs* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

- (ii) sofern der [*Beobachtungskurs* mindestens einmal] [*Aktienkurs* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁶⁵	[•] ⁶⁶	[•] ⁶⁷	[•] ⁶⁸

]

[[bei Aktien-Zins-Floater einfügen:] den *Referenzzinssatz* [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinstagequotient**" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

⁶⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁶⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag"] bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den **[Zinszahlungstag einfügen]**.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[•]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]**].]

[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere und Aktien-Floater einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ⁶⁹	[•] ⁷⁰

]

⁶⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe und Aktien-Zins-Floater einfügen:]]

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während [jeder] **[[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** der ersten] *Zinsperiode* **[[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]]** und bezogen auf den *Reduzierten Nennbetrag* während jeder weiteren *Zinsperiode*] in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

[[Bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere, Aktien-Floater und Aktien-Zins-Floater einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* **[[bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe:]]** bzw. (nach Zahlung des *Teilrückzahlungsbetrags*) in Bezug auf den *Reduzierten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3

Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung] [,Teilrückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe und Express-Aktien-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei**

der Abwicklungsart Zahlung einfügen:] nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Reduzierten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Aktien-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Aktien-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungskurs* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{71}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{72} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{73}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

⁷¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{74}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{75} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{76}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

⁷⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁷⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe und Kombi-Express-Aktien-Anleihe einfügen:]

(c) **Vorzeitige Rückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:] und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt. Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*. Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungstag	Vorzeitiges Rückzahlungslevel	Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ⁷⁷	[[maximal] • % des Startwerts] ⁷⁸	[Der Aktienkurs an dem Bewertungstag liegt auf oder über dem Vorzeitigen Rückzahlungslevel.] ⁷⁹	[•] ⁸⁰	[•] ⁸¹

]

[[Bei Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe und Kombi-Easy-Aktien-Anleihe einfügen:]

(d) **Teilrückzahlung**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* an dem *Teilrückzahlungstermin* den *Teilrückzahlungsbetrag* zahlen.]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Aktien]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

⁷⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁷⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

(e) Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Aktien* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Aktien*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Aktien* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* entspricht.

(iv) Übertragungsstörungen

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] [andere Ordnungszahl einfügen] folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] [andere Ordnungszahl einfügen] *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Aktienkurs* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Potenzielle Anpassungsgründe**

Gibt die *Aktienemittentin* einen *Potenziellen Anpassungsgrund* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] bekannt und hat ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* und kann ein solcher *Potenzieller Anpassungsgrund* Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge haben, werden die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] angepasst. Hat eine Anpassung zu erfolgen, legt die *Berechnungsstelle* fest, ab wann und ob entweder

- (i) ein oder mehrere Werte der gemäß den *Bedingungen* zu zahlenden [oder zu liefernden] Beträge und/oder
 - (ii) ein relevanter Kurs der *Aktie*, der Auswirkungen auf gemäß den *Bedingungen* zu zahlende [oder zu liefernde] Beträge hat, und/oder
 - (iii) eine sonstige Bestimmung der *Bedingungen*, ein sonstiger Wert und/oder Betrag
- angepasst wird, um dieser Wirkung Rechnung zu tragen.

"Potenzieller Anpassungsgrund" bezeichnet jedes der folgenden Ereignisse:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der *Aktien* (sofern kein *Fusionsergebnis* vorliegt) sowie die unentgeltliche Ausschüttung oder Zuteilung von *Aktien*

- an bestehende Aktionäre mittels Bonusaktien, Gratisaktien oder aufgrund einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder ähnliche Maßnahmen;
- (ii) eine Ausschüttung, Ausgabe oder Dividende an bestehende Inhaber der *Aktien* in Form von
 - (1) *Aktien* oder
 - (2) anderen Beteiligungsrechten oder Wertpapieren, die in gleichem Umfang oder anteilmäßig wie einem Inhaber von *Aktien* ein Recht auf Zahlung einer Dividende und/oder des Liquidationserlöses gewähren, oder
 - (3) Bezugsrechten bei einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder
 - (4) Beteiligungsrechten oder sonstigen Wertpapieren einer anderen Gesellschaft, die die *Aktienemittentin* (direkt oder indirekt) infolge einer Spaltung oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat oder die sich infolge dessen in ihrem Besitz befinden, oder
 - (5) sonstigen Wertpapieren, Options- oder anderen Rechten oder Vermögenswerten, die jeweils für eine unter dem aktuellen Marktpreis (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegende, in Barmitteln oder Sachwerten bestehende, Gegenleistung ausgeschüttet werden;
 - (iii) eine *Außerordentliche Dividende*. "**Außerordentliche Dividende**" bezeichnet einen Betrag je *Aktie*, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* als außerordentliche Dividende anzusehen ist;
 - (iv) eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktienemittentin* in Bezug auf nicht voll eingezahlte Aktien;
 - (v) ein Rückkauf der *Aktien* durch die *Aktienemittentin* oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen unabhängig davon, ob der Rückkauf aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erfolgt oder ob der Kaufpreis in Form von Barmitteln, Wertpapieren oder auf sonstige Weise entrichtet wird;
 - (vi) der Eintritt eines Ereignisses in Bezug auf die *Aktienemittentin*, das dazu führt, dass Aktionärsrechte ausgegeben werden oder von Stammaktien oder anderen Aktien abgetrennt werden gemäß einem Aktionärsrechteplan oder einer ähnlichen Maßnahme zur Abwehr von feindlichen Übernahmen, der bzw. die für den Eintritt bestimmter Ereignisse die Ausgabe von Vorzugsaktien, Optionsrechten, Anleihen oder Bezugsrechten zu einem unter ihrem aktuellen Marktwert (der von der *Berechnungsstelle* festgelegt wird) liegenden Preis vorsieht, wobei eine infolge eines solchen Ereignisses getroffene Anpassung bei einer Einlösung solcher Rechte erneut anzupassen ist; oder
 - (vii) sonstige Umstände, die nach Festlegung der *Berechnungsstelle* eine verwässernde oder werterhöhende Wirkung auf den theoretischen Wert der *Aktie* haben.

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

(b) Fusionsereignis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsereignis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu

dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.

- (ii) Erfolgt ein *Fusionsergebnis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

(b) Fusionsergebnis oder Übernahmeangebot

- (i) Erfolgt ein *Fusionsergebnis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], können die *Bedingungen* [vorbehaltlich § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen] von der *Berechnungsstelle* angepasst werden. Eine solche Anpassung erfolgt unter Bezugnahme auf die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* vorgenommenen Kontraktanpassungen.
- (ii) Erfolgt ein *Fusionsergebnis* oder ein *Übernahmeangebot* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.] und daraufhin eine vorzeitige Abrechnung der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf die *Aktie* durch die *Verbundenen Börse*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Anleihe, Easy-Aktien-Anleihe, Express-Aktien-Anleihe, Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Aktien-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Kombi-Express-Anleihe, Kombi-Express-Aktien-Anleihe, Kombi-Aktien-Anleihe, Kombi-Easy-Aktien-Anleihe, Aktien-Zins-Floater und Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere einfügen:]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*.], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Aktien-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

(c) Verstaatlichung, Insolvenz oder Delisting

Erfolgt eine *Verstaatlichung*, *Insolvenz* oder ein *Delisting* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*], liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen aktienabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen bzw. Auswahlen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* erfolgen nach billigem Ermessen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

II. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Single Exchange-Index" oder einen Nicht-Börsen Index (mit Ausnahme eines Inflations-Index)]

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ⁸²	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ⁸³ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ⁸⁴

]

["**Barriere**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**], wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

⁸² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁸⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Beobachtungszeitraum" bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

["Bewertungstag" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] [•] *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •] **[[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]** jeweils den letzten *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem • und endend mit dem •, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder *Bewertungstag* wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t (t = 1 bis •) gekennzeichnet.) **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den *Vorgesehenen Börsenschluss* an der *Börse* an dem **[Anfänglichen Bewertungstag]** **[Bewertungstag]** [maßgeblichen Tag]] [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

["Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]** *Basispreis]* **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]** *Startwert]*, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.]]**["Bildschirmseite"** bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] [•] oder eine diese ersetzende Seite.]

["Bonusbetrag" bezeichnet • des *Festgelegten Nennbetrags*.]

["Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in den in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der in dem *Index* enthaltenen [Wertpapiere] [Finanzinstrumente] an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den

Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Cap**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller *Jahreswertentwicklungen*.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in

§ 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt [ein Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der Zinszahlungstag bzw.] der Rückzahlungstermin [bzw. der Vorzeitige Rückzahlungstermin] der unmittelbar vorhergehende Geschäftstag (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein Zinszahlungstag aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) Zinsperiode(n) und damit der/die für die betreffende(n) Zinsperiode(n) zu zahlende(n) Zinsbetrag/Zinsbeträge.]]

["Höchstbetrag" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{85}.]$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{86} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:]]

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{87}.]]$$

[[bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{88}.]$$

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{89} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{90} * \{1 + (1 - \text{Prozentualer Cap}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

⁸⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁸⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[bei Express-Garant-Anleihe:] [Betrag einfügen].]

[[bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{91} \cdot \text{Prozentualer Cap.}]$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]**.

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

"**Index-Stand₀**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t*.]

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag t-1*.]

"**Jahreswertentwicklung_i**" bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr $i = 1$ bis $\bullet$ die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] ⁹²	[•] ⁹³

]

"**Kapitalschutzbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [• % des Festgelegten Nennbetrags [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]].]**

"**Kapitalschutzlevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maximal] •**, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Kapitalschutzlevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"**Letzter Bewertungstag**" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

⁹⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

⁹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

["Lineare Interpolation"] bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor[®]] [Libor[®]]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor[®]] [Libor[®]]-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]]

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels
 - [(1)] in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] an der *Börse* [oder
 - (2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren in dem *Index* enthaltenen [Wertpapieren] [Finanzinstrumenten] zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) [Wertpapier(e)] [Finanzinstrument(e)] an der *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
 - (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
 - (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass die *Börse* [oder *Verbundene Börse*] an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet, oder
- (v) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

[[bei einem Nicht-Börsen Index einfügen:]]

den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht,]

sofern [eine der vorgenannten Störungen] [die Störung] nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den

Anleihegläubigern [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["**Maximalzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["**Mindestbetrag**" bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Mindestzinssatz**" bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["**Monatliche Wertentwicklung**_t" bezeichnet

für den *Bewertungstag* t = 1 das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von t = 2 bis • das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

["**Performance**" bezeichnet

[[bei **Safe-Anleihe und Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap** einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[bei **Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe** einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.]]$$

[[Bei **physischer Lieferung** einfügen:] "**Physischer Lieferungsbetrag**" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["**Prozentualer Cap**" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn **Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:**] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Referenzbanken**" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei **Referenzzinssatz Euribor®** einfügen:] im Euro-Raum] [[bei **Referenzzinssatz Libor®** einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Referenzpreis**" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["**Referenzzertifikate**" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["**Referenzzinssatz**" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[bei **Referenzzinssatz Euribor®** einfügen:] • Monats-Euribor® (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)]

[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)), der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. **[[Bei linearer Interpolation einfügen:]]** Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"**Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung**" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** mit Hauptsitz im *Euro-Raum* **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** mit Hauptsitz in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]** um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** anderen Banken in [Zürich] [London] **[anderen Ort einfügen]**, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] **[andere Währung einfügen]** für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in **[[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:]]** Euro **[[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:]]** Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.])

"**Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*) den •.

["Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [Betrag einfügen] [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.])

"**TARGET2**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

["Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.])

["Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein

Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Verzinsungsbeginn**" bezeichnet den **[Datum einfügen].**]

["**Vorgesehener Börsenschluss**" bezeichnet den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

["**Vorgesehener Handelstag**" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht **[[bei einem Single Exchange-Index einfügen:]** und an dem die *Börse* [und die *Verbundene Börse*] üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet [ist] [sind]].]

["**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" bezeichnet **[den Festgelegten Nennbetrag** [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] **[in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].**]

["**Vorzeitiger Rückzahlungstermin**" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten] **[anderen Wert einfügen]** *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

["**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["**Zinssatz**" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] [\text{anderen Wert einfügen}]} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

- (ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ⁹⁴	[•] ⁹⁵	[•] ⁹⁶	[•] ⁹⁷

]

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:] den *Referenzzinssatz* [[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [**anderen Wert einfügen**] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
- (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
- (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

⁹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
- (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den **[Zinszahlungstag einfügen]**.]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:]] **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[●]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]**].]

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ⁹⁸	[•] ⁹⁹

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*.]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]]

(a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]]**

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

(a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich

⁹⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

⁹⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist,] den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:]]** *Physischen Lieferungsbetrag* liefern] **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern]** **[[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{100}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{101} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{102}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹⁰⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{103}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{104} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{105}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{106} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

¹⁰³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
- oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{107} * (100 \% + \text{Gesamtwertentwicklung}),$$

mindestens jedoch den *Kapitalschutzbetrag*.]

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen
- oder
- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{108} * (\text{Prozentualer Cap} + \text{Performance}),$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

- [(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

¹⁰⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁰⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁰⁹	[[maximal] • % des Startwerts] ¹¹⁰	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen</i> <i>Rückzahlungslevel</i> .] ¹¹¹	[•] ¹¹²	[•] ¹¹³

]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**

¹⁰⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
- (iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] **[anderen Wert einfügen]** entspricht.
- (iv) **Übertragungsstörungen**
 - (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
 - (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
 - (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.

- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei *Safe-Anleihe*, *Safe-Anleihe mit Cap*, *Bonus-Safe-Anleihe mit Cap*, *Reverse-Safe-Anleihe mit Cap*, *Express-Garant-Anleihe*, *LockIn-Garant-Anleihe* und *Bonus-Garant-Anleihe* einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem [zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen*

Rückzahlungsereignisses] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und

- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

III. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten "Multi Exchange-Index" (mit Ausnahme eines Inflations-Index)]

§ 1 Definitionen

["**Anfänglicher Bewertungstag**"] bezeichnet den [maßgeblichen Bewertungstag einfügen] bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.]

["**Bandbreite**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den dem jeweiligen *Beobachtungszeitraum* zugeordneten Bereich:

Beobachtungszeitraum	Bandbreite
[•] ¹¹⁴	[• % (einschließlich) bis • % (einschließlich) des <i>Startwerts</i>] ¹¹⁵ [• (einschließlich) bis • (einschließlich)] ¹¹⁶

]

["**Barriere**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für die *Barriere* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Basispreis**"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. [[wenn Angabe maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Basispreis* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Beobachtungsstand**"] bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen jeden einzelnen Stand des *Index*, der in Bezug auf einen beliebigen Zeitpunkt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der Veröffentlichung dieses Stands von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Beobachtungsstand* und wird für Zwecke der Feststellung, ob die *Barriere* berührt oder unterschritten wurde, verwandt. Liegt innerhalb des *Beobachtungszeitraums* eine *Marktstörung* vor, legt die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) den *Beobachtungsstand* während des Vorliegens der *Marktstörung* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit. Berührt oder unterschreitet der *Beobachtungsstand* die *Barriere*, wird dies den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["**Beobachtungszeitraum**"] bezeichnet [den Zeitraum ab dem • (einschließlich) bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich).] [[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Beobachtungszeitraum" angegeben ist.]]

¹¹⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹¹⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

"Bewertungstag" bezeichnet [den **[Bewertungstag[e] einfügen]** **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] **[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]** den [ersten] **[•]** *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem **•** und endend mit dem **•**] **[[bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]** jeweils den letzten *Vorgesehenen Handelstag* eines jeden Monats, beginnend mit dem **•** und endend mit dem **•**, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen. Jeder *Bewertungstag* wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer *t* (*t* = 1 bis **•**) gekennzeichnet.] **[[im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen:]** jeweils den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist] [bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen].]

"Bewertungszeitpunkt" bezeichnet **[Regelung zu dem Zeitpunkt einfügen]** [den Zeitpunkt, an dem der *Index-Sponsor* nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den Schlussstand des *Index* berechnet und bekannt gibt].

"Bezugsverhältnis" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen das Ergebnis der Division des *Festgelegten Nennbetrags* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) durch den **[[bei Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:] Basispreis]** **[[bei Easy-Index-Anleihe, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:] Startwert]**, wobei der resultierende Wert auf sechs Nachkommastellen gerundet und ab 0,0000005 aufgerundet wird.] **"Bildschirmseite"** bezeichnet [die Reuters-Seite EURIBOR01] [die Reuters-Seite LIBOR01] **[•]** oder eine diese ersetzende Seite.]

"Bonusbetrag" bezeichnet **•** des *Festgelegten Nennbetrags*.]

"Bonuslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Bonuslevel* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Bonusschwelle" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für die *Bonusschwelle* wird den *Anleihegläubigern* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf jedes *Komponenten-Wertpapier* die jeweilige Börse oder das jeweilige Notierungssystem, deren bzw. dessen Kurse für die Berechnung des *Index* herangezogen werden.]

"Cap" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] [maximal] **•**[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle [aufgerundet] [abgerundet] wird]. **[[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Cap* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am **•** gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Clearingsystem-Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist (oder, ohne den Eintritt einer Störung, geöffnet wäre).]

[[bei Referenzzinssatz Euribor® einfügen:] "Euro-Raum" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro als eine einheitliche Währung eingeführt haben.]

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

["Gesamtwertentwicklung" bezeichnet die als Prozentsatz ausgedrückte Summe aller Jahreswertentwicklungen;.]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), [an dem [Geschäftsbanken in Stuttgart für den Publikumsverkehr geöffnet sind] **[[bei ISDA-Geschäftstagen einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Stuttgart allgemein geöffnet sind und Zahlungen abwickeln] **[[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:]** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** [dem Finanzzentrum des Landes der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] Zahlungen abwickeln] und] der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung [bzw. Lieferung] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung [bzw. Lieferung] würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung [bzw. Lieferung] an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung [bzw. Lieferung] aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden [bzw. zu liefernden] Betrags.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt [ein *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf einen

Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist [der *Zinszahlungstag* bzw.] der *Rückzahlungstermin* [bzw. der *Vorzeitige Rückzahlungstermin*] der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). [Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]]

["**Höchstbetrag**" bezeichnet

[[**bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[**bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:**

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{117}.]$$

[[**bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{118} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[**bei Kapitalschutz mehr als 100 % einfügen:**

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{119}.]$$

[[**bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

[[**bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:**

$$\text{Mindestbetrag} + \{((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{120}.]$$

[[**bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:**

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{121} * \{1 + ((\text{Cap} - \text{Basispreis}) / \text{Startwert}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[**bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{122} * \{1 + (1 - \text{Prozentualer Cap}) * \text{Teilhabefaktor}\}.$$

[[**bei Express-Garant-Anleihe:**] [**Betrag einfügen**].]

[[**bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:**] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}\}^{123} * \text{Prozentualer Cap}.]$$

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**Bezeichnung des Index einfügen**].

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [**maßgeblichen Index-Sponsor einfügen**].

["**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Stand des *Index* zu dem maßgeblichen *Bewertungszeitpunkt* an dem maßgeblichen Tag, wie er von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird. Falls dieser Stand des *Index* bis zu dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach der

¹¹⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹¹⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²¹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹²³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

Veröffentlichung dieses Stands, jedoch nicht später als an dem zweiten *Vorgesehenen Handelstag* (einschließlich) nach dem **[Datum einfügen]**, von dem *Index-Sponsor* korrigiert und diese Korrektur von dem *Index-Sponsor* veröffentlicht wird, gilt dieser korrigierte Stand als *Index-Stand*.]

["Index-Stand₀"] bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]

["Index-Stand_t"] bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag*.]

["Index-Stand_{t-1}"] bezeichnet den *Index-Stand* an dem jeweiligen *Bewertungstag*-1.].

["Jahreswertentwicklung_i"] bezeichnet jeweils für ein Laufzeitjahr $i = 1$ bis $\bullet$ die Summe der *Monatlichen Wertentwicklungen_t* an den maßgeblichen *Bewertungstagen*, wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben, wobei die *Jahreswertentwicklung_i* jeweils mindestens Null Prozent beträgt.

Laufzeitjahr i	maßgebliche Bewertungstage
[1]	[Bewertungstag 1 bis Bewertungstag 12]
[•] ¹²⁴	[•] ¹²⁵

]

["Kapitalschutzbetrag"] bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [• % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]]].]

["Kapitalschutzlevel"] bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Kapitalschutzlevel* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Komponenten-Wertpapier" bezeichnet jedes in dem *Index* von Zeit zu Zeit enthaltene Wertpapier.

"Letzter Bewertungstag" bezeichnet den **[maßgeblichen Bewertungstag einfügen]** bzw., falls ein solcher Tag kein *Vorgesehener Handelstag* ist, den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag*, vorbehaltlich § 5 der Besonderen Emissionsbedingungen.

["Lineare Interpolation"] bedeutet, dass die *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] für die betreffende *Zinsperiode* den *Referenzzinssatz* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* durch lineare Interpolation zwischen zwei [Euribor®] [Libor®]-Sätzen berechnet, von denen der eine Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber kürzer als diese ist, und der andere Satz dem [Euribor®] [Libor®]-Satz mit einer Länge entspricht, die der anwendbaren *Zinsperiode* am nächsten kommt, aber länger als diese ist. Maßgebend sind dabei die jeweiligen Sätze, die auf der *Bildschirmseite* an dem betreffenden *Zinsfestlegungstag* angezeigt werden. Sollte einer oder beide dieser [Euribor®] [Libor®]-Sätze nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt werden, werden diese [Euribor®] [Libor®]-Sätze von der *Berechnungsstelle* analog der Regelungen in der Definition "Referenzzinssatz" für den Fall der Nichtanzeige auf der *Bildschirmseite* ermittelt.]

"Marktstörung" bezeichnet

- (i) eine Aussetzung oder Einschränkung des Handels

¹²⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

- [(1)] in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* an der betreffenden *Börse* [oder
(2) in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse*]
während der regulären Handelszeit, oder
- (ii) eine Einschränkung der allgemeinen Möglichkeit der Marktteilnehmer während der regulären Handelszeit, Transaktionen in einem oder mehreren *Komponenten-Wertpapieren* zu tätigen oder Marktkurse für diese(s) *Komponenten-Wertpapier(e)* an der betreffenden *Börse* einzuholen [oder Transaktionen mit Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* an der *Verbundenen Börse* zu tätigen oder dort Marktkurse für diese Kontrakte einzuholen], oder
- (iii) einen vorzeitigen Handelsschluss einer *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] vor dem *Vorgesehenen Börsenschluss*, es sei denn, ein solcher vorzeitiger Handelsschluss wird von dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] spätestens eine Stunde vor dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt:
- (1) dem tatsächlichen Handelsschluss an dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag und
- (2) dem tatsächlichen letztmöglichen Zeitpunkt für die Abgabe von Orders in dem System dieser *Börse* [oder der *Verbundenen Börse*] an diesem Tag, oder
- (iv) den Umstand, dass der *Index-Sponsor* den *Index-Stand* an einem *Vorgesehenen Handelstag* überhaupt nicht berechnet oder veröffentlicht, [oder
- (v) den Umstand, dass die *Verbundene Börse* an einem *Vorgesehenen Handelstag* während der regulären Handelszeit überhaupt nicht für den Handel öffnet,]

sofern eine der vorgenannten Störungen nach Festlegung der *Berechnungsstelle* [(wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)], wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen. Das Vorliegen einer *Marktstörung* wird den *Anleihegläubigern* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

["Maximalzinssatz"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Maximalzinssatz" angegeben ist.]

["Mindestbetrag"] bezeichnet • % des *Festgelegten Nennbetrags* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["Mindestzinssatz"] bezeichnet jeweils den Prozentsatz, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Mindestzinssatz" angegeben ist.]

["Monatliche Wertentwicklung_t"] bezeichnet

für den *Bewertungstag* $t = 1$ das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie für jeden *Bewertungstag* von $t = 2$ bis • das als Prozentsatz ausgedrückte Ergebnis der folgenden Formel, maximal jedoch den *Cap*:

$$\text{Monatliche Wertentwicklung}_t = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.]$$

["Performance" bezeichnet

[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis} - \text{Basispreis}}{\text{Startwert}} .]$$

[[bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:] das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Performance} = \frac{\text{Referenzpreis}}{\text{Startwert}} - 1.]]$$

[[Bei physischer Lieferung einfügen:] "Physischer Lieferungsbetrag" bezeichnet die *Referenzzertifikate* in der durch das *Bezugsverhältnis* ausgedrückten Anzahl multipliziert mit [100] [•].]

["Prozentualer Cap" bezeichnet [mindestens] [maximal] •. [[wenn Angabe mindestens oder maximal, dann einfügen:] Der endgültige Wert für den *Prozentualen Cap* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Referenzbanken" bezeichnet vier von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen ausgewählte Großbanken [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] im *Euro-Raum*] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]]. Die Auswahl erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem Anfragen bei *Referenzbanken* für die Ermittlung des *Referenzzinssatzes* nach der Definition "Referenzzinssatz" notwendig werden, und wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

["Referenzpreis" bezeichnet den *Index-Stand* an dem *Letzten Bewertungstag*.]

["Referenzzertifikate" bezeichnet [Beschreibung einfügen].]

["Referenzzinssatz" bezeichnet in Bezug auf einen *Zinsfestlegungstag* den [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] • Monats-Euribor[®] (Satz für Einlagen in Euro für den Zeitraum von • Monaten)] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] • Monats-Libor[®] (Satz für Einlagen in [Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten)], der um 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel][London]) auf der *Bildschirmseite* an diesem *Zinsfestlegungstag* angezeigt wird. Falls dieser Satz auf der *Bildschirmseite* nicht angezeigt wird, berechnet die *Berechnungsstelle* den *Referenzzinssatz* nach Maßgabe der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung*. [[Bei linearer Interpolation einfügen:] Für die [erste] [und] [letzte] *Zinsperiode* findet eine *Lineare Interpolation* Anwendung.]

"Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung" bezeichnet das arithmetische Mittel der Zinssätze, welche die *Referenzbanken* [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] mit Hauptsitz im *Euro-Raum*] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] mit Hauptsitz in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen]] um etwa 11:00 Uhr (Ortszeit [Brüssel] [London]) an diesem *Zinsfestlegungstag* [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] anderen Banken in [Zürich] [London] [anderen Ort einfügen], die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] Banken im *Euro-Raum*, die zu diesem Zeitpunkt die beste Bonität haben,] für Einlagen in [Euro] [andere Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) anbieten. Falls weniger als zwei Quotierungen zur Verfügung stehen, ermittelt die *Berechnungsstelle* den Zinssatz für Einlagen in [[bei Referenzzinssatz Euribor[®] einfügen:] Euro] [[bei Referenzzinssatz Libor[®] einfügen:] Währung einfügen] für den Zeitraum von • Monaten beginnend mit dem *Zinsfestlegungstag* (einschließlich) als *Referenzzinssatz* nach billigem Ermessen. Ein entsprechend der *Referenzzinssatz-Ersatzfeststellung* ermittelter Referenzzinssatz wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Rückzahlungslevel" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [maximal] •[, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird]. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"Startwert" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen]** [den *Index-Stand* an dem *Anfänglichen Bewertungstag*.]]

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Teilhabefaktor" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen [mindestens] •. **[[wenn Angabe mindestens, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für den *Teilhabefaktor* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

"Verbundene Börse" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Börse oder Notierungssystem einfügen]** bzw. eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem für [diese Börse] [dieses Notierungssystem] oder eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Termin- oder Optionskontrakten bezogen auf den *Index* vorübergehend abgewickelt wird (sofern die Liquidität der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen *Verbundenen Börse* vergleichbar ist). Eine Nachfolge-Börse oder ein Nachfolge-Notierungssystem sowie eine Ersatz-Börse oder ein Ersatz-Notierungssystem wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

"Verzinsungsbeginn" bezeichnet den **[Datum einfügen].]**

"Vorgesehener Börsenschluss" bezeichnet in Bezug auf jede *Börse* [bzw. *Verbundene Börse*] den Zeitpunkt des Handelsschlusses an der *Börse* [oder *Verbundenen Börse*] an dem betreffenden *Vorgesehenen Handelstag*, wie er in den jeweils aktuellen Regularien der *Börse* [bzw. *Verbundenen Börse*] vorgesehen ist, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der regulären Handelszeit nicht berücksichtigt wird.]

"Vorgesehener Handelstag" bezeichnet einen Tag, an dem der *Index-Sponsor* üblicherweise nach den jeweils aktuellen Regularien des *Index* den *Index-Stand* **[[im Falle einer dauerhaften Beobachtung einfügen:]** bzw. *Beobachtungsstände*] berechnet und veröffentlicht[, und an dem die *Verbundene Börse* üblicherweise nach ihren jeweils aktuellen Regularien für den Handel geöffnet ist].]

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" bezeichnet [den *Festgelegten Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)]] [in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Betrag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" angegeben ist].]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Tag, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungstermin" angegeben ist.]

["**Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**" bezeichnet die jeweils in der Tabelle unter § 3(c) genannte Voraussetzung in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungsereignis".]

["**Vorzeitiges Rückzahlungslevel**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* den Wert, der in der Tabelle unter § 3(c) in der Spalte "Vorzeitiges Rückzahlungslevel" angegeben ist, wobei dieser Betrag auf zwei Nachkommastellen gerundet und dabei die dritte Nachkommastelle abgerundet wird. **[[wenn Angabe maximal, dann einfügen:]** Der endgültige Wert für das *Vorzeitige Rückzahlungslevel* wird den *Anleihegläubigern* spätestens am • gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["**Zinsbetrag**" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*[, *Zinstagequotient*] und *Festgelegtem Nennbetrag* [(wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)].]

["**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten] [anderen Wert einfügen] *Geschäftstag* [vor Beginn] [nach Beginn] [vor dem Ende] der jeweiligen *Zinsperiode*.]

["**Zinsperiode**" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zu dem ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und danach von jedem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zu dem nächstfolgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich).]]

["**Zinssatz**" bezeichnet

[[bei festem Zinssatz einfügen:] •.]

[[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Zinszahlungstag* das Ergebnis der folgenden Formel:

$$\text{Zinssatz} = \frac{\text{Index-Stand an dem jeweiligen Bewertungstag}}{[1000] [\text{anderen Wert einfügen}]} \%$$

[, [mindestens jedoch •] [und] [höchstens jedoch •]].]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

- (i) sofern der [*Beobachtungsstand*] [*Index-Stand* an jedem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* innerhalb der *Bandbreite* liegt, den *Maximalzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben),

oder

- (ii) sofern der [*Beobachtungsstand* mindestens einmal] [*Index-Stand* an mindestens einem *Bewertungstag*] während des dem jeweiligen *Zinszahlungstag* zugeordneten *Beobachtungszeitraums* außerhalb der *Bandbreite* liegt, [den *Mindestzinssatz* (wie in der nachfolgenden Tabelle angegeben)] [0 %].

Zinszahlungstag	Beobachtungszeitraum	[Mindestzinssatz]	Maximalzinssatz
[•] ¹²⁶	[•] ¹²⁷	[•] ¹²⁸	[•] ¹²⁹

¹²⁶ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹²⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

[[bei Index-Zins-Floater einfügen:]] den *Referenzzinssatz* **[[zuzüglich] [abzüglich] • %] [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]**. Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] **[anderen Wert einfügen]** Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.]

Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]]

["Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]

- (i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus
 - (1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
- (ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe
 - (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und
 - (2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus
 - (I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und
 - (II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]]

["Zinszahlungstag" bezeichnet

[[bei nur einer Zinsperiode einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den **[Zinszahlungstag einfügen].]**

[[bei mehreren Zinsperioden einfügen:] [[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:] vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] **[•]** [jeweils den **[Zinszahlungstag bzw. Zinszahlungstage einfügen]**, beginnend mit dem **[Datum einfügen]** und endend mit dem **[Datum einfügen]].]**

[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere und Index-Floater einfügen:] in Bezug auf den jeweiligen *Bewertungstag* jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

Bewertungstag	Zinszahlungstag
[•] ¹³⁰	[•] ¹³¹

]

[[bei Zins-Korridor-Anleihe einfügen:] jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinssatz" in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].]]

§ 2 Zinsen

[[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Index-Zins-Floater einfügen:]

- (a) **[[Bei nur einer Zinsperiode einfügen:]**

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während der *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] nachträglich an dem *Zinszahlungstag* fällig.]

¹³⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹³¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

[[Bei mehreren Zinsperioden einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]]**

[[Bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]]

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des jeweiligen *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention* am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. Bei dem für die Berechnung des jeweiligen *Zinsbetrags* anzuwendenden *Zinssatz* handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d.h. die Berechnung des *Zinsbetrags* erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage der jeweiligen *Zinsperiode* und der tatsächlichen Anzahl der Tage des Jahres.]
- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird **[[bei Flex-Index-Anleihe mit Barriere, Index-Floater und Index-Zins-Floater einfügen:]]** zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.]

[[Bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]

Die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) werden während der gesamten Laufzeit nicht verzinst.]

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit[, Vorzeitige Rückzahlung]

[(a) Rückzahlung]

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe und Express-Index-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Express-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über der *Barriere* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter der *Barriere* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Index-Floater und Zins-Korridor-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Index-Zins-Floater einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* niemals auf oder unter der *Barriere* liegt oder sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Beobachtungsstand* während des *Beobachtungszeitraums* mindestens einmal auf oder unter der *Barriere* liegt und sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert* liegt, den **[[bei physischer Lieferung einfügen:] Physischen Lieferungsbetrag liefern] [[bei der Abwicklungsart Zahlung einfügen:]** nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Referenzpreis} * \text{Bezugsverhältnis}.]$$

[[Bei Safe-Anleihe einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{132}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹³² wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{133} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{134}$$

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{135}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{136} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von mehr als 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

¹³³ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁴ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁵ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁶ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

$$\text{Kapitalschutzbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}^{137}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]]

[[Bei Reverse-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder unter dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Cap*, jedoch auf oder unter dem *Startwert* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{138} * (1 - \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* über dem *Startwert* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Bonus-Safe-Anleihe mit Cap einfügen:]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Cap* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

[[bei Kapitalschutz weniger als 100 % einfügen:]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über der *Bonusschwelle* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

¹³⁷ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹³⁸ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter der *Bonusschwelle*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Mindestbetrag} + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor} * \text{Festgelegter Nennbetrag}$$

oder

- (v) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Mindestbetrag* zahlen.]

[[bei Kapitalschutz von 100 % einfügen:]]

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Cap*, jedoch auf oder über dem *Bonuslevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag} * (1 + \text{Performance} * \text{Teilhabefaktor})$$

oder

- (iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Bonuslevel*, jedoch auf oder über dem *Basispreis* liegt, den *Bonusbetrag* zahlen

oder

- (iv) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Basispreis* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

- (i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

- (ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Rückzahlungslevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[[Bei LockIn-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{139} * (100 \% + \text{Gesamtwertentwicklung}),$$

mindestens jedoch den *Kapitalschutzbetrag*.]

¹³⁹ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

[[Bei Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]]

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung*

(i) sofern der *Referenzpreis* auf oder über dem *Startwert* liegt, den *Höchstbetrag* zahlen

oder

(ii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Startwert*, jedoch auf oder über dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den nach der folgenden Formel zu errechnenden Betrag zahlen:

$$\text{Festgelegter Nennbetrag}^{140} * (\text{Prozentualer Cap} + \text{Performance}),$$

oder

(iii) sofern der *Referenzpreis* unter dem *Kapitalschutzlevel* liegt, den *Kapitalschutzbetrag* zahlen.]

[(b) Der gemäß § 3(a) zu zahlende [bzw. zu liefernde] Betrag wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.]

[[Bei Express-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe und Express-Garant-Anleihe einfügen:]]

(c) Vorzeitige Rückzahlung

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird jede *Schuldverschreibung* an dem jeweiligen *Vorzeitigen Rückzahlungstermin* zu dem *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* zurückgezahlt, sofern an einem *Bewertungstag* ein *Vorzeitiges Rückzahlungsereignis* vorliegt.

Mit Zahlung dieses Betrags hat die *Emittentin* keine weiteren Verpflichtungen in Bezug auf die *Schuldverschreibungen*.

Die *Emittentin* wird den *Anleihegläubigern* den Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen.

Bewertungs- tag	Vorzeitiges Rückzahlungs- level	Vorzeitiges Rückzahlungser- eignis	[Vorzeitiger Rückzahlungs- betrag]	Vorzeitiger Rückzahlungstermin
[•] ¹⁴¹	[[maximal] • % des <i>Startwerts</i>] ¹⁴²	[Der <i>Index-Stand</i> an dem <i>Bewertungstag</i> liegt auf oder über dem <i>Vorzeitigen</i> <i>Rückzahlungslevel</i> .] ¹⁴³	[•] ¹⁴⁴	[•] ¹⁴⁵

¹⁴⁰ wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert

¹⁴¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴² Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴³ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁴ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁵ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

]

§ 4 Zahlungen[, Lieferung von Referenzzertifikaten]

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

[[Bei physischer Lieferung einfügen:]

- (e) **Physische Lieferung, Barausgleich für Bruchteile**
 - (i) Die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* erfolgt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen an dem *Rückzahlungstermin* (der "**Liefertag**") an das *Clearing System* zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
 - (ii) Sämtliche Aufwendungen, einschließlich Steuern und Gebühren, die durch die Lieferung und/oder Übertragung von *Physischen Lieferungsbeträgen* entstehen, sind von dem betreffenden *Anleihegläubiger* zu tragen.
 - (iii) Bruchteile von *Referenzzertifikaten* werden nicht geliefert. Enthält der *Physische Lieferungsbetrag* Bruchteile von *Referenzzertifikaten*, erhalten die betreffenden *Anleihegläubiger* je *Schuldverschreibung* einen *Physischen Lieferungsbetrag*, der auf die nächst kleinere ganze Zahl von *Referenzzertifikaten* abgerundet ist. Hält ein *Anleihegläubiger* mehrere *Schuldverschreibungen*, werden die Bruchteile eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags*, der dem *Anleihegläubiger* zusteht, nicht zu ganzen Zahlen zusammengefasst. Stattdessen wird für den Bruchteil eines jeden *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Rückzahlungstermin* ein Barausgleich geleistet, der dem Produkt aus dem maßgeblichen Bruchteil und dem *Referenzpreis* geteilt durch [100] **[anderen Wert einfügen]** entspricht.

(iv) **Übertragungsstörungen**

- (1) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* entsprechend den *Bedingungen* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) für die *Emittentin* aufgrund fehlender Liquidität im Markt oder aufgrund eines Verbots durch ein Gesetz, eine Verordnung oder eine behördliche oder gerichtliche Verfügung an dem *Letzten Bewertungstag* unmöglich, wird die *Emittentin* jedem *Anleihegläubiger* an dem *Liefertag* je *Schuldverschreibung* statt der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* einen Geldbetrag zahlen, der dem Produkt aus (I) dem *Bezugsverhältnis* (im Fall von Nachkommastellen wird der Betrag des *Bezugsverhältnisses* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) und (II) dem *Referenzpreis* entspricht.
- (2) Ist die Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* für die *Emittentin* aufgrund einer Abwicklungsstörung bei dem *Clearing System* (die "**Clearingstörung**") an dem *Liefertag* unmöglich, wird der *Liefertag* auf den nächstfolgenden *Clearingsystem-Geschäftstag* verschoben. Liegt auch an jedem der [acht] **[andere Ordnungszahl einfügen]** folgenden *Clearingsystem-Geschäftstagen* eine *Clearingstörung* vor, dann gilt dieser [achte] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Clearingsystem-Geschäftstag* als der *Liefertag* und die *Emittentin* liefert den *Physischen Lieferungsbetrag* in einer anderen kaufmännisch vernünftigen Weise an dem *Liefertag*. Ist auch dies für die *Emittentin* unmöglich, wird die *Emittentin* stattdessen den von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen festgelegten Marktwert des *Physischen Lieferungsbetrags* an dem *Liefertag* (im Fall von Nachkommastellen wird der *Physische Lieferungsbetrag* abgerundet auf die nächstkleinere ganze Zahl, da Bruchteile bereits nach Absatz (e)(iii) dieses § 4 ausgeglichen werden) spätestens an dem • *Geschäftstag* nach dem *Liefertag* an die *Anleihegläubiger* zahlen und teilt diesen Marktwert den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.
- (3) Für etwaige Zahlungen statt einer Lieferung gelten die Absätze (a)-(d) dieses § 4.
- (4) Im Falle einer Verzögerung der Lieferung bzw. Nichtlieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bzw. einer Zahlung gemäß den vorhergehenden Absätzen (1) oder (2) hat der betreffende *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen.]

§ 5 Marktstörungen

Liegt an [dem *Anfänglichen Bewertungstag*] [bzw.] [einem *Bewertungstag*] [dem *Bewertungstag*] [bzw.] [dem *Letzten Bewertungstag*] eine *Marktstörung* vor, wird [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [[dieser] [der] *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*] auf den nächstfolgenden *Vorgesehenen Handelstag* verschoben, an dem keine *Marktstörung* vorliegt. Liegt auch an [dem zweiten] [jedem der **[andere Ordnungszahl einfügen]**] folgenden *Vorgesehenen Handelstag[e]* eine *Marktstörung* vor, dann gilt dieser [zweite] **[andere Ordnungszahl einfügen]** Tag als [der *Anfängliche Bewertungstag*] [bzw.] [der *Bewertungstag*] [bzw.] [der *Letzte Bewertungstag*], ungeachtet dessen, dass an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, und die *Berechnungsstelle* **[[bei Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]** (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] legt den *Index-Stand* zu dem *Bewertungszeitpunkt* an diesem

[zweiten] **[andere Ordnungszahl einfügen]** *Vorgesehenen Handelstag* nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6

Anpassungen [und außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin]

(a) **Nachfolge-Index**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird, so gilt dieser ersetzende Index (der "**Nachfolge-Index**") als der *Index* und die *Berechnungsstelle* legt fest, ob und gegebenenfalls ab wann andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(b) **Nachfolge-Index-Sponsor**

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, so gilt dieser Rechtsträger als der *Index-Sponsor*.

(c) **Index-Änderung**

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") und
- (ii) ist die *Index-Änderung* nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich, dann legt die *Berechnungsstelle* den *Index-Stand* zu dem maßgeblichen Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt der *Index-Änderung* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest und entscheidet, ob und gegebenenfalls ab wann die *Bedingungen* angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der *Index-Änderung* Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(d) **Index-Einstellung**

[[Bei Index-Anleihe, Easy-Index-Anleihe, Express-Index-Anleihe, Index-Anleihe mit Barriere, Express-Index-Anleihe mit Barriere, Express-Anleihe, Index-Zins-Floater und Flex-Index-Anleihe mit Barriere einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Kündigung der *Schuldverschreibungen* gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

[[Bei Index-Floater, Zins-Korridor-Anleihe, Safe-Anleihe, Safe-Anleihe mit Cap, Reverse-Safe-Anleihe mit Cap, Bonus-Safe-Anleihe mit Cap, Express-Garant-Anleihe, LockIn-Garant-Anleihe und Bonus-Garant-Anleihe einfügen:]

Wird der *Index* bis zu dem *Letzten Bewertungstag* (einschließlich) [bzw. im Fall der Lieferung des *Physischen Lieferungsbetrags* bis zu dem *Liefertag* (ausschließlich)] [, jedoch nicht später als bis zu dem Eintritt eines *Vorzeitigen Rückzahlungsereignisses*] dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index*, liegt ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.]

(e) **Anpassungen der Berechnungsstelle**

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. [Dabei kann die *Berechnungsstelle* auch Anpassungen berücksichtigen, die von der *Verbundenen Börse* in Bezug auf Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den *Index* vorgenommen werden.]]

IV. [Besondere Emissionsbedingungen für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index

§ 1 Definitionen

"Basisjahr" bezeichnet jedes Jahr, in dem der *Index* nach den Regularien des *Index* auf 100,00 festgesetzt wird. Das *Basisjahr* an dem *Emissionstag* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) ist •.

"Bewertungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Bewertungstag" angegeben ist.

"Bildschirmseite" bezeichnet • oder eine diese ersetzende Seite, die den Wert des *Index* anzeigt.

"Erstveröffentlichungstag" bezeichnet [den Tag, der auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) als Tag der geplanten Veröffentlichung der Ergebnisse des *Index* unter "HICP Release Schedule" in der Spalte "Eurostat publication of MUICP, EICP and HICP results" für den jeweiligen *Referenzmonat* angegeben ist] [•]¹⁴⁶.

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:] "Feststellungszeitraum" bezeichnet

[[bei jährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum • (ausschließlich).]

[[bei halbjährlichen oder vierteljährlichen Zinsperioden einfügen:] jeden Zeitraum ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)[, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [, ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] und ab einem • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt.]]

"Geschäftstag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), der ein *TARGET-Geschäftstag* ist.

"Geschäftstag-Konvention":

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die betreffende Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). In diesem Fall hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Anpassung.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following unadjusted" anwendbar, einfügen:] Fällt ein Fälligkeitstag einer Zahlung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so erfolgt die Zahlung an dem nächstfolgenden *Geschäftstag*, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (unadjusted)" bezeichnet). Wenn der Tag der Zahlung aufgrund vorstehender Regelung verschoben wird, hat der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedoch keinen Anspruch auf weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen. Im Fall einer früheren Zahlung aufgrund vorstehender Regelung erfolgt auch keine Kürzung des zu zahlenden Betrags.]

¹⁴⁶ HICP ist die Abkürzung für *Harmonised Index of Consumer Prices* (Harmonisierter Verbraucherpreisindex), MUICP ist die Abkürzung für *Monetary Union Index of Consumer Prices* (Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion) und EICP ist die Abkürzung für *European Index of Consumer Prices* (Europäischer Verbraucherpreisindex).

[[Falls Geschäftstag-Konvention "following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben (diese Methode wird auch als "Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

[[Falls Geschäftstag-Konvention "modified following adjusted" anwendbar, einfügen:]] Fällt ein *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, so wird der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* auf den nächstfolgenden *Geschäftstag* verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der *Zinszahlungstag* bzw. der *Rückzahlungstermin* der unmittelbar vorhergehende *Geschäftstag* (diese Methode wird auch als "Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention (adjusted)" bezeichnet). Wird ein *Zinszahlungstag* aufgrund vorstehender Regelung verschoben, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffende(n) *Zinsperiode(n)* und damit der/die für die betreffende(n) *Zinsperiode(n)* zu zahlende(n) *Zinsbetrag/Zinsbeträge*.]

"**Index**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Bezeichnung des Index einfügen]** **[(harmonised index of consumer prices (HICP))]**.

"**Index-Performance**" bezeichnet [in Bezug auf den *Zinszahlungstag* $t = 1$ das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_0} - 1$$

sowie in Bezug auf jeden *Zinszahlungstag* von $t = 2$ bis •] das Ergebnis der folgenden Formel, ausgedrückt als Prozentwert:

$$\text{Index-Performance} = \frac{\text{Index-Stand}_t}{\text{Index-Stand}_{t-1}} - 1.$$

"**Index-Sponsor**" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[maßgeblichen Index-Sponsor einfügen]**.

"**Index-Stand**" bezeichnet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und vorbehaltlich § 5 und § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen den Wert des *Index*, wie er von dem *Index-Sponsor* für den maßgeblichen *Referenzmonat* bezogen auf das jeweilige *Basisjahr* berechnet und an dem betreffenden *Erstveröffentlichungstag* auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird (ohne Berücksichtigung von vorläufigen Schätzungen). Falls dieser Wert des *Index* innerhalb von 30 Tagen nach dem *Erstveröffentlichungstag* bzw. (falls dieser 30-Tage-Zeitraum erst nach dem *Bewertungstag*, der unmittelbar auf den *Erstveröffentlichungstag* folgt, endet) bis zu diesem *Bewertungstag* (einschließlich) von dem *Index-Sponsor* korrigiert wird, um einen offensichtlichen Fehler in seiner ursprünglichen Berechnung zu korrigieren, und diese Korrektur auf der *Bildschirmseite* angezeigt wird, gilt dieser korrigierte Wert des *Index* für den maßgeblichen *Referenzmonat*.

["Index-Stand₀" bezeichnet vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen **[Betrag einfügen].]**

"**Index-Stand_t**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_t*.

"**Index-Stand_{t-1}**" bezeichnet den *Index-Stand* für den *Referenzmonat_{t-1}*.

"**Referenzmonat**" bezeichnet den Monat, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Referenzmonat" angegeben ist. Jeder Referenzmonat wird dabei mit einer fortlaufenden Nummer t ($t = 1$ bis •) gekennzeichnet. Handelt es sich bei dem Zeitraum, für den der *Index-Stand*

berechnet und angezeigt wird, nicht um einen Monat, ist der *Referenzmonat* der Zeitraum, für den der *Index-Stand* berechnet und angezeigt wird.

"Rückzahlungstermin" bezeichnet **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] den •.

"TARGET2" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system; dieses Zahlungssystem verwendet eine einzige gemeinsame Plattform und wurde am 19. November 2007 eingeführt.

"TARGET-Geschäftstag" bezeichnet jeden Tag, an dem *TARGET2* für die Abwicklung von Zahlungen in Euro geöffnet ist.

"Zinsbetrag" bezeichnet das Produkt aus *Zinssatz*, *Zinstagequotient* und *Festgelegtem Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert).

"Zinsperiode" bezeichnet jeweils den Zeitraum, der in der Tabelle unter der Definition "Zinszahlungstag" in der Spalte "Zinsperiode" angegeben ist.

"Zinssatz" bezeichnet in Bezug auf den **[[bei festem Zinssatz bzw. festen Zinssätzen vorab einfügen:]]** ersten *Zinszahlungstag* • % **[weitere Zinszahlungstage mit festen Zinssätzen einfügen]]** [und in Bezug auf alle weiteren] [*Zinszahlungstag*] [*Zinszahlungstage*]

[die *Index-Performance* [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* * • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]]

[die *Index-Performance* * • [+] [-] • [, [mindestens jedoch • %] [und] [höchstens jedoch • %]]].

Der *Zinssatz* wird auf die [dritte] [•] Nachkommastelle kaufmännisch gerundet.

"Zinstagequotient" bezeichnet

[[im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]]

(i) falls die *Zinsperiode* kürzer als der *Feststellungszeitraum* ist bzw. dem *Feststellungszeitraum* entspricht, in den sie fällt, die Anzahl von Tagen in dieser *Zinsperiode* geteilt durch das Produkt aus

(1) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(2) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(ii) falls die *Zinsperiode* länger als ein *Feststellungszeitraum* ist, die Summe

(1) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den *Feststellungszeitraum* fallen, in dem sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden; und

(2) der Anzahl der Tage in der betreffenden *Zinsperiode*, die in den nächsten *Feststellungszeitraum* fallen, geteilt durch das Produkt aus

(I) der Anzahl der Tage in dem betreffenden *Feststellungszeitraum* und

(II) der Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden

(diese Methode wird auch als "Act/Act (ICMA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil der *Zinsperiode*, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365)

(diese Methode wird auch als "Actual/Actual", "Actual/Actual - ISDA", "Act/Act" oder "Act/Act (ISDA)" bezeichnet).]

[[im Falle von "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" einfügen:]] die tatsächliche Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (diese Methode wird auch als "Actual/360", "Act/360" oder "A/360" bezeichnet).]

[[im Falle von "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" einfügen:]] die Anzahl von Tagen in der *Zinsperiode* dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu berechnen ist (es sei denn,

- (i) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag der *Zinsperiode* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt; in diesem Fall ist der Monat des letzten Tags der *Zinsperiode* nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln; oder
- (ii) der letzte Tag der *Zinsperiode* fällt auf den letzten Tag des Monats Februar; in diesem Fall ist der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln))

(diese Methode wird auch als "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" bezeichnet).]

"Zinszahlungstag" bezeichnet jeweils den Tag, der in der nachfolgenden Tabelle in der Spalte "Zinszahlungstag" angegeben ist **[[bei "following adjusted" und "modified following adjusted" einfügen:]]**, vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*].

t	Referenz-monat	Zinsperiode	Zinszahlungs-tag	Bewertungstag
[•] ¹⁴⁷	[•] ¹⁴⁸	[• (einschließlich) bis • (ausschließlich)] ¹⁴⁹	[•] ¹⁵⁰	[[•] [kein Bewertungstag]] ¹⁵¹

§ 2 Zinsen

- (a) Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen werden die *Schuldverschreibungen* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bezogen auf ihren *Festgelegten Nennbetrag* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) während jeder *Zinsperiode* in Höhe des *Zinssatzes* verzinst. Der *Zinsbetrag* ist **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-*

¹⁴⁷ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁸ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁴⁹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵⁰ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

¹⁵¹ Diese Option kann mehrfach zur Anwendung kommen.

Konvention] nachträglich an jedem *Zinszahlungstag* fällig und die Zahlung des ersten *Zinsbetrags* erfolgt **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**. **[[Im Falle von Act/Act (ICMA) einfügen:]** [Es gibt eine [kurze] [lange] [erste] [letzte] *Zinsperiode*.] Die Anzahl der *Feststellungszeiträume*, die normalerweise in einem Jahr enden, beträgt **[Anzahl einfügen].]**

- (b) Der Zinslauf der *Schuldverschreibungen* endet an dem Ende des Tags, der dem Tag vorausgeht, an dem die *Schuldverschreibungen* zur Rückzahlung fällig werden. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* (wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) bleiben unberührt.
- (c) Die *Berechnungsstelle* (wie in § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der *Zinssatz* zu bestimmen ist, den auf die *Schuldverschreibungen* fälligen *Zinsbetrag* in Bezug auf den *Festgelegten Nennbetrag* für die entsprechende *Zinsperiode* berechnen.
- (d) Der *Zinssatz* wird den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt.

§ 3 Rückzahlung bei Fälligkeit

Vorbehaltlich § 5 und § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen **[[bei "following unadjusted" und "modified following unadjusted" einfügen:]** und vorbehaltlich der *Geschäftstag-Konvention*] wird die *Emittentin* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) jedem *Anleihegläubiger* an dem *Rückzahlungstermin* je *Schuldverschreibung* den *Festgelegten Nennbetrag* zahlen.

§ 4 Zahlungen

- (a) Zahlungen auf die *Schuldverschreibungen* erfolgen an das *Clearing System* (wie in § 1(b) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die jeweiligen *Anleihegläubiger*.
- (b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen alle auf die *Schuldverschreibungen* zu leistenden Zahlungen in der *Festgelegten Währung* (wie in § 1(a) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert). Sollte die *Festgelegte Währung* an dem Fälligkeitstag einer Zahlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften ersetzt worden sein, erfolgt die Zahlung in dieser durch das Gesetz vorgeschriebenen Währung. Sofern durch eine solche gesetzliche Änderung mehrere Währungen zur Auswahl stehen, wird die *Emittentin* nach billigem Ermessen eine Währung auswählen und diese den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitteilen. Dies gilt auch, wenn eine Zahlung aus sonstigen Gründen in der *Festgelegten Währung* nicht möglich ist.
- (c) Die *Emittentin* wird durch Leistung der Zahlung an das *Clearing System* von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (d) Die *Emittentin* ist berechtigt, bei dem Amtsgericht Stuttgart sämtliche unter den *Schuldverschreibungen* zu zahlenden Beträge zu hinterlegen, die von den *Anleihegläubigern* nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die *Anleihegläubiger* sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche

Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der *Anleihegläubiger* gegen die *Emittentin*.

§ 5 Störungen

Wird ein *Index-Stand* bis zu einem *Bewertungstag* (einschließlich) nicht auf der *Bildschirmseite* angezeigt, legt die *Berechnungsstelle*, vorbehaltlich § 6 der Besonderen Emissionsbedingungen, den betreffenden *Index-Stand* an diesem Tag nach billigem Ermessen fest und teilt diesen den *Anleihegläubigern* gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mit.

§ 6 Anpassungen

(a) Festlegungen und Anpassungen der Berechnungsstelle

Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der *Berechnungsstelle* nach diesem § 6 sind nach billigem Ermessen zu treffen und werden den *Anleihegläubigern* (einschließlich des Wirksamkeitstags) gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Der Wirksamkeitstag ist jeweils spätestens

- (i) falls das die Anpassung auslösende Ereignis vor einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, der unmittelbar auf das die Anpassung auslösende Ereignis folgt, bzw.
- (ii) falls das die Anpassung auslösende Ereignis an einem *Bewertungstag* eintritt, der *Bewertungstag*, an dem dieses Ereignis eintritt.

(b) Nachfolge-Index

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* von dem *Index-Sponsor* durch einen anderen Index ersetzt, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* nach der gleichen oder im Wesentlichen gleichartigen Formel oder Berechnungsmethode wie der *Index* berechnet wird (der "**Nachfolge-Index**"), gilt der *Nachfolge-Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index*. Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* [(wie in § 1(d) der Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen der Ersetzung des *Index* Rechnung zu tragen.

(c) Nachfolge-Index-Sponsor

Wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* nicht mehr von dem *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht, sondern von einem anderen Rechtsträger, der nach der Festlegung der *Berechnungsstelle* zur Berechnung und Veröffentlichung des *Index* geeignet ist, gilt dieser Rechtsträger ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index-Sponsor*.

(d) Index-Änderung und Index-Einstellung

- (i) Kündigt der *Index-Sponsor* an, dass er vor oder an einem *Bewertungstag* eine wesentliche Änderung der Formel oder Methode zur Berechnung des *Index* oder eine sonstige wesentliche Änderung an dem *Index* vornehmen wird (mit Ausnahme einer Änderung, die bereits in den Regularien des *Index* in der Fassung des *Emissionstags* (wie in § 1(d) der

Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) vorgesehen ist) (eine "**Index-Änderung**") oder

- (ii) wird der *Index* vor oder an einem *Bewertungstag* dauerhaft eingestellt und gibt es keinen *Nachfolge-Index* (eine "**Index-Einstellung**"),

und ist eines dieser Ereignisse nach Festlegung der *Berechnungsstelle* wesentlich (jeweils ein "**Index-Anpassungsgrund**"), dann legt die *Berechnungsstelle*

- entweder den maßgeblichen *Index-Stand* in Übereinstimmung mit der letzten unmittelbar vor dem Eintritt des *Index-Anpassungsgrunds* geltenden Formel und Methode für die Berechnung des *Index* fest oder
- einen anderen Verbraucherpreisindex, der nach Festlegung durch die *Berechnungsstelle* dem *Index* wirtschaftlich am nächsten kommt, als Ersatz-Index (der "**Ersatz-Index**") fest,

und legt in jedem der in Absatz (d) genannten Fälle (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) fest, ab wann diese Änderung gilt und ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um den wirtschaftlichen Wirkungen des Ereignisses Rechnung zu tragen. Über die Wesentlichkeit entscheidet die *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen.

Ist eine Anpassung für die Emittentin nicht zumutbar, liegt ein "**Außergewöhnliches Ereignis**" vor, und die *Emittentin* ist zur Beendigung der in den *Bedingungen* vorgesehenen indexabhängigen Berechnung der zu zahlenden Beträge gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen berechtigt.

(e) **Basisjahrrevision**

Wird ein *Basisjahr* vor oder an einem *Bewertungstag* neu festgesetzt (eine "**Basisjahrrevision**") und wird der *Index* als Folge dieser Neufestsetzung geändert (der "**Basisjahrrevidierte Index**"), gilt der *Basisjahrrevidierte Index* ab dem von der *Berechnungsstelle* (unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben von Absatz (a)) festgelegten Tag als der *Index* und wird ab diesem Tag für die Ermittlung des *Index-Stands* verwendet (der "**Basisjahrrevidierte Index-Stand**"). Darüber hinaus legt die *Berechnungsstelle* fest, ob gegebenenfalls auch andere Bestimmungen der *Bedingungen* (und welche) ab dem gleichen Tag angepasst werden, um der *Basisjahrrevision* Rechnung zu tragen, beispielsweise Anpassungen an den *Basisjahrrevidierten Index-Ständen*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision* und/oder Anpassungen an den *Ständen* des *Basisjahrrevidierten Index*, so dass die *Basisjahrrevidierten Index-Stände* dieselbe Inflationsrate widerspiegeln wie der *Index* vor der *Basisjahrrevision*.]

Muster der Endgültigen Bedingungen

Datum [des ersten öffentlichen Angebots] [der Börseneinführung]: •

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Landesbank Baden-Württemberg

• [EUR] [•]

[LBBW]

[• %]

[zusätzlichen Marketingnamen einfügen]

[Aktien-Anleihe] [Easy-Aktien-Anleihe] [Express-Aktien-Anleihe] [Aktien-Anleihe mit Barriere] [Express-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere] [Flex-Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Anleihe] [Kombi-Express-Anleihe] [Kombi-Express-Aktien-Anleihe] [Kombi-Aktien-Anleihe] [Kombi-Easy-Aktien-Anleihe] [Aktien-Floater] [Zins-Korridor-Anleihe] [Aktien-Zins-Floater] [Safe-Anleihe] [Safe-Anleihe mit Cap] [Bonus-Safe-Anleihe mit Cap] [Index-Anleihe] [Easy-Index-Anleihe] [Express-Index-Anleihe] [Index-Anleihe mit Barriere] [Express-Index-Anleihe mit Barriere] [Index-Floater] [Index-Zins-Floater] [Reverse-Safe-Anleihe mit Cap] [Express-Garant-Anleihe] [LockIn-Garant-Anleihe] [Bonus-Garant-Anleihe] [Inflations-Anleihe]

[bezogen auf •]

(die "Schuldverschreibungen")

ISIN-Code: •

emittiert unter dem

Angebotsprogramm zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 7. Juni 2016 zur Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß § 9 WpPG am 7. Juni 2017. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte"))] [•] veröffentlicht.]¹⁵²

¹⁵² Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der "Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG" (in der aktuellen Fassung) (die "Prospektrichtlinie") abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt [der Landesbank Baden-Württemberg (die "Emittentin") vom 7. Juni 2016 für die Emission von derivativen Schuldverschreibungen (der "Basisprospekt")]¹⁵³ und den gegebenenfalls dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen Nachträge werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)", "Recht & Steuer" und "Basisprospekte")] [●] und diese Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 14 Wertpapierprospektgesetz auf der Internetseite [www.LBBW-markets.de (unter dem Link "Zertifikate & Anleihen (Retail)" unter der Eingabe der ISIN im "Suchen"-Feld)] [●] veröffentlicht.

Der Basisprospekt sowie gegebenenfalls dazugehörige Nachträge sind im Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben betreffend die Schuldverschreibungen zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- I. Informationen zur Emission•
- II. Allgemeine Emissionsbedingungen.....•
- III. Besondere Emissionsbedingungen•
- Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)•

¹⁵³ Einfügen, falls keine Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts beabsichtigt ist.

I. Informationen zur Emission

[1. Zeichnung, Emissionstag, Emissionskurs und Verkaufspreis

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots [in der Zeit vom • bis • (die "**Zeichnungsfrist**") [am • (der "**Zeichnungstag**")]] zum Emissionskurs zur Zeichnung angeboten. Nach Ablauf [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] ist ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich[, nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse].

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

[Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt •.]

[Die Emittentin ist berechtigt, [die Zeichnungsfrist] [den Zeichnungstag] zu verlängern oder vorzeitig zu beenden bzw. eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen. Die Emittentin kann eine solche Anpassung [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] sowie eine Nichtdurchführung einer Emission jederzeit und ohne Angabe von Gründen beschließen. Eine vorzeitige Beendigung [einer Zeichnungsfrist] [eines Zeichnungstags] sowie gegebenenfalls eine Nichtdurchführung einer zunächst geplanten Emission kommen insbesondere im Falle einer geringen Nachfrage oder dann in Betracht, wenn sich während [der Zeichnungsfrist] [des Zeichnungstags] das Marktumfeld oder sonstige Rahmenbedingungen der Emission so gravierend verändern, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit des Angebots der Schuldverschreibungen nicht mehr gegeben ist.]

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert) [zzgl. • % Ausgabeaufschlag]] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite [•] (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

[1. Emissionstag, Erwerb, Emissionskurs und Verkaufspreis

"**Emissionstag**" bezeichnet •.

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin ab dem • freibleibend zum Erwerb angeboten. [Darüber hinaus ist nach Aufnahme einer Börsennotierung ein Erwerb über die Börse möglich.]

Die Emittentin ist berechtigt, eine zunächst geplante Emission entgegen ihrer ursprünglichen Absicht nicht durchzuführen.

Der Emissionskurs pro Schuldverschreibung zu Beginn des Emissionstags [beträgt • % des Festgelegten Nennbetrags (wie in den Allgemeinen Emissionsbedingungen definiert)] [wird an dem Anfänglichen Bewertungstag (wie in den Besonderen Emissionsbedingungen definiert) von der Emittentin auf Basis der jeweils aktuellen internen Preisfindungsmodelle sowie von ihr verwendeten anerkannten finanzmathematischen Prinzipien und der aktuellen Marktlage festgelegt und danach den Anleihegläubigern auf der Internetseite • (oder auf einer diese ersetzende Seite) mitgeteilt].]

2. Lieferung der Schuldverschreibungen

[Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet

Clearstream Banking AG, Frankfurt •¹⁵⁴.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet eine gemeinsamen Verwahrstelle für Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg •¹⁵⁵ und Euroclear Bank SA/NV •¹⁵⁶ als Betreiberin des Euroclear Systems.] [Die Lieferung der Schuldverschreibungen findet gegen Zahlung des Emissionskurses oder Verkaufspreises über das Clearing System nach den für das Clearing System gültigen Regelungen statt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Das "**Clearing System**" bezeichnet •.]

[Die kleinste handelbare Einheit beträgt •.]

3. Zulassung zum Handel und Handelsregeln [und Market-Making]

[Die Emittentin wird beantragen, dass die Schuldverschreibungen an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den [regulierten Markt] [bzw.] [Freiverkehr] einbezogen werden: •.]

[Eine Börseneinführung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.]

[Wertpapiere der gleichen Wertpapierkategorie wie die Schuldverschreibungen sind bereits zum Handel an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] zugelassen: •.]

[•]¹⁵⁷

4. Informationen zu dem Basiswert [und zu dem Referenzzinssatz]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Bestandteile des Basiswerts] sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter • abrufbar.

[Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen in Bezug auf [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von öffentlich zugänglichen Informationen. Die Emittentin übernimmt in Bezug auf Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, die Verantwortung, dass diese Informationen richtig zusammengestellt oder zusammengefasst und wiedergegeben wurden; soweit es der Emittentin bekannt ist und sich aus den betreffenden Informationen ableiten lässt, wurden keine Tatsachen unterschlagen, deren Fehlen die wiedergegebenen Informationen unrichtig oder irreführend werden ließe. Neben diesen Zusicherungen wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Verantwortung für diese von Dritten erhaltenen Informationen, die [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] betreffen, übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über [den Basiswert] [die Bestandteile des Basiswerts] in der Form, in der sie sie von Dritten erhalten hat, zutreffend oder vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit oder Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.]

[•]¹⁵⁸

[Euribor® (Euro Interbank Offered Rate) ist der maßgebliche Zinssatz des Euro-Geldmarktes. Er wird für Laufzeiten zwischen einer Woche und 12 Monaten angegeben und an jedem Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist, um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

¹⁵⁴ Adresse einfügen.

¹⁵⁵ Adresse einfügen.

¹⁵⁶ Adresse einfügen.

¹⁵⁷ Gegebenenfalls Informationen zum Market-Making einfügen.

¹⁵⁸ Indexbeschreibung sowie eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

•-Monats-Euribor[®] ist der Zinssatz, zu dem Termingelder in Euro im Interbankengeschäft mit einer Laufzeit von • Monaten angeboten werden.

Der •-Monats-Euribor[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "EURIBOR01"] [•] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des •-Monats-Euribor[®] sind unter [www.euribor.org] [•] abrufbar. [•]

[LIBOR[®] (London Interbank Offered Rate) ist ein festgelegter Zinssatz im Interbankengeschäft, der an jedem Arbeitstag um 11:00 Uhr Londoner Zeit von der Ice Benchmark Administration Ltd. (oder einer Nachfolgeorganisation) veröffentlicht wird. Es handelt sich um Sätze, welche die wichtigsten international tätigen Banken der British Bankers' Association in London festlegen, zu denen sie am Markt Gelder von anderen Banken aufnehmen können. LIBOR-Zinsen sind daher Angebotszinsen.

Der LIBOR[®] wird für 5 Währungen und 7 verschiedene Laufzeiten (ein Tag bis 12 Monate) angegeben.

Der •-Monats-•-LIBOR[®] wird auf der [Reuters-Bildschirmseite "LIBOR01"] [•] oder einer Nachfolgeside veröffentlicht. Informationen zur Wertentwicklung des •-Monats-•-LIBOR[®] sind unter [www.theice.com/iba/libor] [•] abrufbar. [•][•]¹⁵⁹]

5. Informationen [zum Rating der Schuldverschreibungen und] nach Emission

[Die Schuldverschreibungen haben das folgende Rating:

•]

Die Emittentin wird Informationen nach der Emission außer im Falle von Bekanntmachungen gemäß § 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen [nicht liefern.] [wie folgt liefern: •]

6. Interessen und Interessenkonflikte von natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

[Außer wie in dem Basisprospekt in dem Abschnitt "Risiken aus Interessenkonflikten in Bezug auf etwaige Basiswerte und die Schuldverschreibungen" unter "Risikofaktoren" dargelegt, hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine Person, die an dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligt ist, sonstige Interessen oder Interessenkonflikte, die Einfluss auf die Schuldverschreibungen haben.] [•]

7. Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen ist im Kapitel "Funktionsweise der derivativen Schuldverschreibungen" des Basisprospekts unter den Überschriften [{"A. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf Aktien"}] und [{"I. Aktien-Anleihe"}] [{"II. Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"III. Express-Aktien-Anleihe"}] [{"IV. Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"V. Express-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"VI. Flex-Aktien-Anleihe mit Barriere"}] [{"VII. Express-Anleihe"}] [{"VIII. Kombi-Express-Anleihe"}] [{"IX. Kombi-Express-Aktien-Anleihe"}] [{"X. Kombi-Aktien-Anleihe"}] [{"XI. Kombi-Easy-Aktien-Anleihe"}] [{"XII. Aktien-Floater"}] [{"XIII. Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"XIV. Aktien-Zins-Floater"}] [{"XV. Safe-Anleihe"}] [{"XVI. Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XVII. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"B. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen so genannten Single Exchange-Index oder einen Nicht-Börsen Index und auf einen so genannten Multi Exchange-Index"}] und [{"I. Index-Anleihe"}] [{"II. Easy-Index-Anleihe"}] [{"III. Express-Index-Anleihe"}] [{"IV. Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"V. Express-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"VI. Flex-Index-Anleihe mit Barriere"}] [{"VII. Express-Anleihe"}] [{"VIII. Index-Floater"}] [{"IX. Zins-Korridor-Anleihe"}] [{"X. Index-Zins-Floater"}] [{"XI. Safe-Anleihe"}] [{"XII. Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XIII. Reverse-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XIV. Bonus-Safe-Anleihe mit Cap"}] [{"XV. Express-

¹⁵⁹ Eventuelle Haftungsausschlüsse hier einfügen, wenn relevant.

Garant-Anleihe"] ["XVI. LockIn-Garant-Anleihe"] ["XVII. Bonus-Garant-Anleihe"] ["C. Funktionsweise für derivative Schuldverschreibungen auf einen Inflations-Index" und "I. Inflations-Anleihe"] zu finden.

[8. Sonstige Verkaufsbeschränkungen

-]

II. Allgemeine Emissionsbedingungen

● ¹⁶⁰

¹⁶⁰ Allgemeine Emissionsbedingungen wie in Kapitel "A. Allgemeine Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

III. Besondere Emissionsbedingungen

● ¹⁶¹

¹⁶¹ Besondere Emissionsbedingungen wie in Kapitel "B. Besondere Emissionsbedingungen" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)

● ¹⁶²

¹⁶² Zusammenfassung wie in Kapitel "Zusammenfassung" des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Sitz der Emittentin
Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart

Stuttgart, den 7. Juni 2016

Landesbank Baden-Württemberg

gez. Sandra Schneider

gez. Andrea Schiller